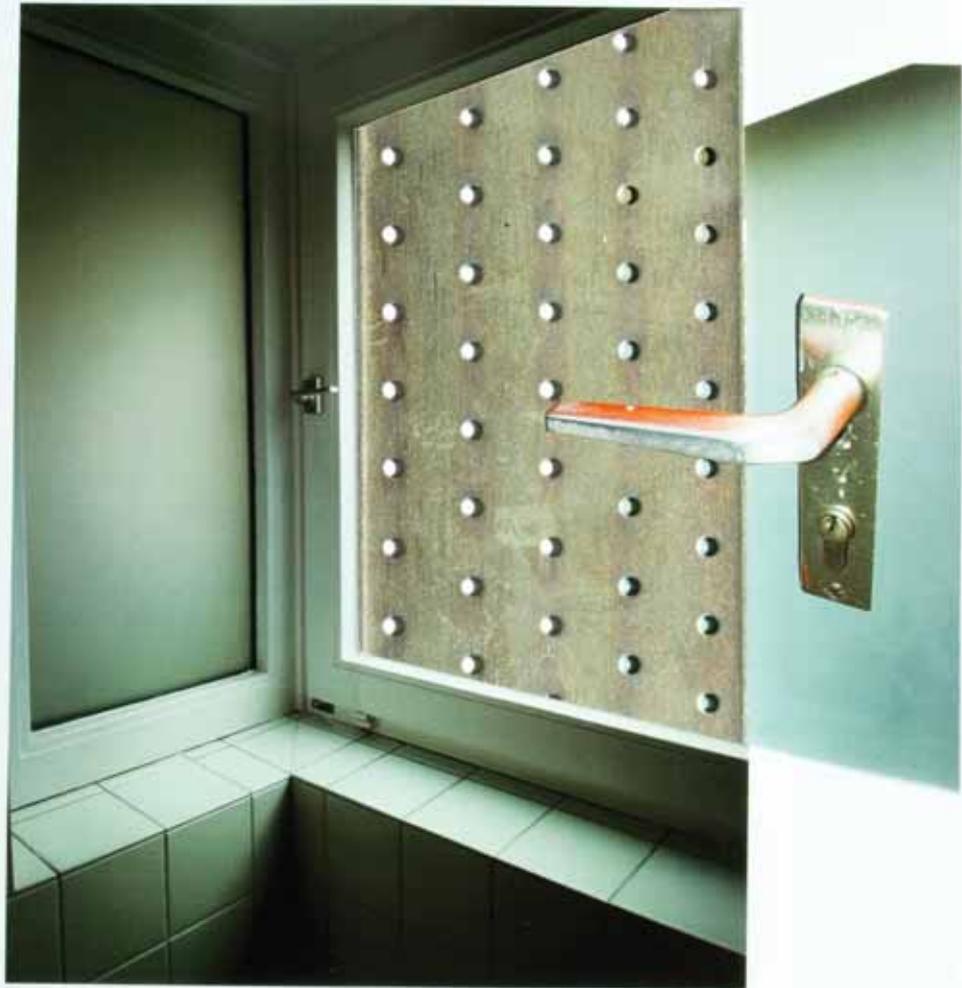


Hinterland

41/2019 4,50 euro



100
JAHRE
ABSCHIEBE
HAFT

100 JAHRE ABSCHIEBE HAFT

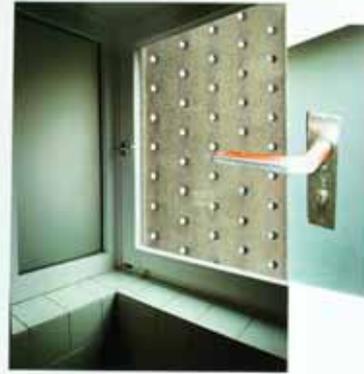
31.8.2019

Bundesweite Demonstration

**11 Uhr Abschiebehaftanstalt Büren
15 Uhr Großdemo Paderborn Hauptbahnhof**

**100 Jahre unschuldig in Haft!
Abschiebehaft für immer beenden!**

Hinterland



100
JAHRE
ABSCHIEBE
HAFT

Das Magazin
für kein ruhiges.

Hinterland #41
Frühjahr 2019

IMPRESSUM

Titel: Leon Sebastian Leiss
Herausgeber:
Bayerischer Flüchtlingsrat
Augsburgerstraße 13
80337 München

Verantwortlich für diese Ausgabe:
Agnes Andrae und Başak Özdemir
Redaktion: Agnes Andrae, Başak Özdemir,
Christine Wolfrum, Florian Feichtmeier, Florian
Schäfer, Joshua Hamel, Katharina Martl,
Marianne Walther, Matthias Weinzierl, Pit
Kühnöl, Stephan Dünwald, Tom Reiss
(Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht un-
bedingt die Meinung der Redaktion wiedergeben.)

Kontakt: redaktion@hinterland-magazin.de
Gestaltung: Matthias Weinzierl, Agnes Andrae
Druck: Ulenspiegel Druck GmbH & Co. KG
Birkenstraße 3, 82346 Andechs
Auflage: 4.000 Stück
Website: Anton Kaun
Anzeigen: anzeigen@hinterland-magazin.de
Jahresabo: 21,00 Euro
Abo-Bestellung: abo@hinterland-magazin.de

www.hinterland-magazin.de

*Eigentumsvorbehalt:
Diese Zeitschrift ist solange Eigentum des Absenders, bis
sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt worden ist.
Zur Habe-Nahme ist keine persönliche Aushändigung im
Sinne des Vorbehalts. Wird die Zeitschrift dem Gefangenen
nicht ausgehändigt, so ist sie dem Absender mit dem
Grund der Nichtaushändigung in Form eines rechtsmit-
telfähigen Bescheides zurückzusenden.*

„Jemand mußte Josef K. verleumdet haben, denn ohne daß er etwas Böses getan hätte, wurde er eines Morgens verhaftet.“

(Franz Kafka: „Der Proceß“)

*Liebe Abschiebungsgegner*innen,
Liebe Leser*innen innerhalb und außerhalb
der Gefängnisse,*

es gibt viele gute Gründe dafür, die Institution Gefängnis an sich zu hinterfragen, es gibt manchmal auch gute Gründe dafür, dass Menschen in Gefängnissen einsitzen. Wieso auch immer: Wenn Menschen in Haft sitzen, wurden sie von einem Gericht einer Straftat für schuldig befunden – so zumindest erwartet man es von einem Rechtsstaat wie der Bundesrepublik Deutschland.

Bei Menschen, die in Abschiebehäft sitzen, trifft das nicht zu. Sie wurden keiner Straftat wegen schuldig gesprochen, sie sind noch nicht einmal verdächtig, mutmaßlich eine begangen zu haben. Ihr einziges Vergehen besteht darin, dass sie in ein Land geflohen sind, das sie nicht haben will. Ihr einziges Fehlverhalten liegt darin, dass sie nicht in die Länder zurückkehren wollen, aus denen sie unter Lebensgefahr geflohen sind – geflohen, weil ihnen Hunger, Krieg, Verfolgung oder gar Tod drohen; oder geflohen, um wenigstens einmal an den Honigtöpfen des Kapitalismus schnuppern zu können.

Das einzige, das sie sich zu Schulden haben kommen lassen, besteht letztlich darin, dass sie die falsche Staatsangehörigkeit besitzen. Als ob man sich aussuchen könnte, wo man geboren wird. Und somit ist der einzige Grund, den deutsche Behörden für die Haft angeben, dass die Inhaftierten ausreisepflichtig seien und sich eventuell der Ausreise entziehen könnten. Und damit sie sich nicht ihrer Ausreise entziehen, wird ihnen die Freiheit entzogen. Der Staat geht hier mit aller Härte gegen die Schwächsten vor. Der Staat steckt die Ungewollten in Gefängnisse, damit sie unsichtbar und rechtlos bleiben, bis sie wieder gänzlich dorthin zurückverfrachtet werden, wo ihr Schicksal nicht einmal mehr eine Schlagzeile in unseren Zeitungen wert ist.

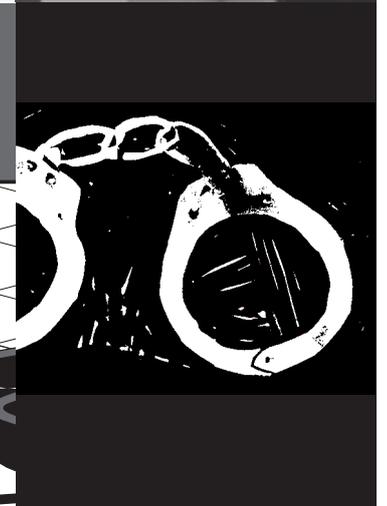
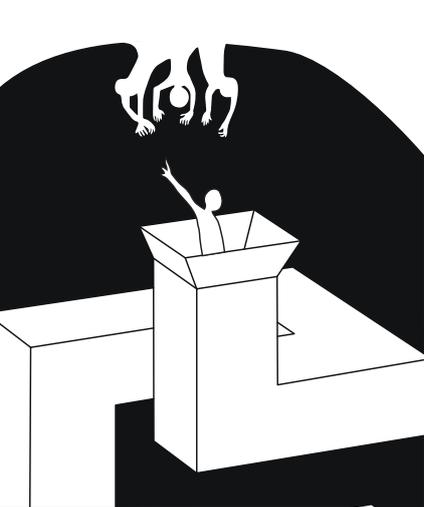
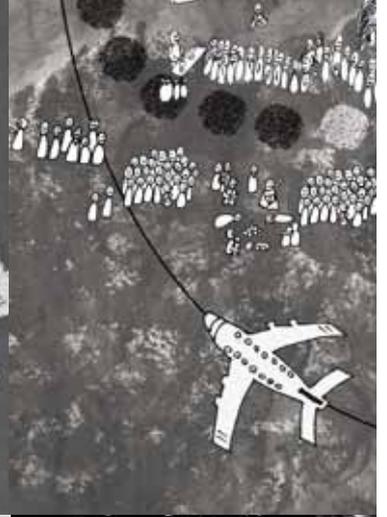
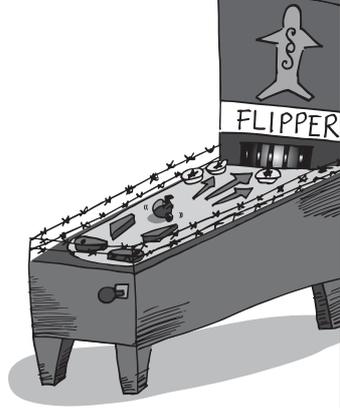
Ja, das Thema ist ein schwerer Brocken – genauso wie das aktuelle Heft in seiner physischen Form. Für diese Ausgabe hat sich Eure Lieblingsredaktion ganz schön ins Zeug gelegt und ist diesmal sogar zwei Kooperationen eingegangen:

In diesem Jahr gibt es das menschenunwürdige Konzept der Abschiebehäft in Deutschland seit genau einhundert Jahren. Zusammen mit der Kampagne 100 Jahre Abschiebehäft haben wir das Thema des Heftes gewählt, um anlässlich des unrühmlichen Jubiläums auf diesen Teil der deutschen Verhältnisse aufmerksam zu machen.

*Und wie bereits bei der Hinterland #37 „Stadt, Land, Flucht“ gibt es auch dieses Mal wieder eine kreative Kooperation mit der Designschule München. Über 70 Schüler*innen des aktuellen Jahrgangs haben Arbeiten zum Thema Abschiebehäft designt, in denen sie sich künstlerisch an dieses doch sehr schwere Thema herangewagt haben. Natürlich können wir nicht alle Arbeiten ins Heft nehmen, sodass es zusätzlich eine Ausstellung von 9. bis 11. April im Kulturprojekt Köşk in München geben wird, in der alle Arbeiten zu sehen sein werden. Manches wirkt im großen Format einer Ausstellung auch noch einmal ganz anders als in einem Magazin.*

Wir wollen nicht weitere einhundert Jahre warten, bis das Konzept der Abschiebehäft endlich der Vergangenheit angehört und alle Menschen auf diesem Planeten sich frei bewegen können.

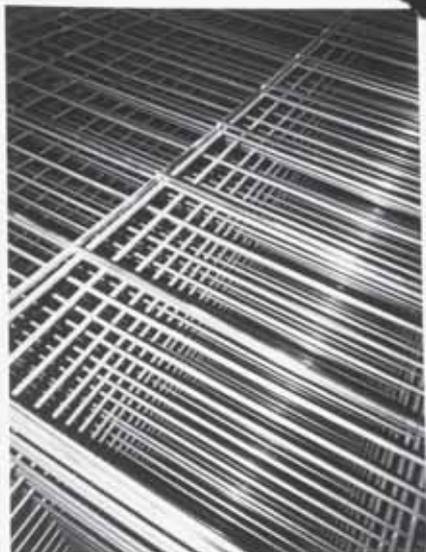
*Eure Abschiebehäftgegner*innen
und Fluchthelfer*innen
von der Hinterland-Redaktion*

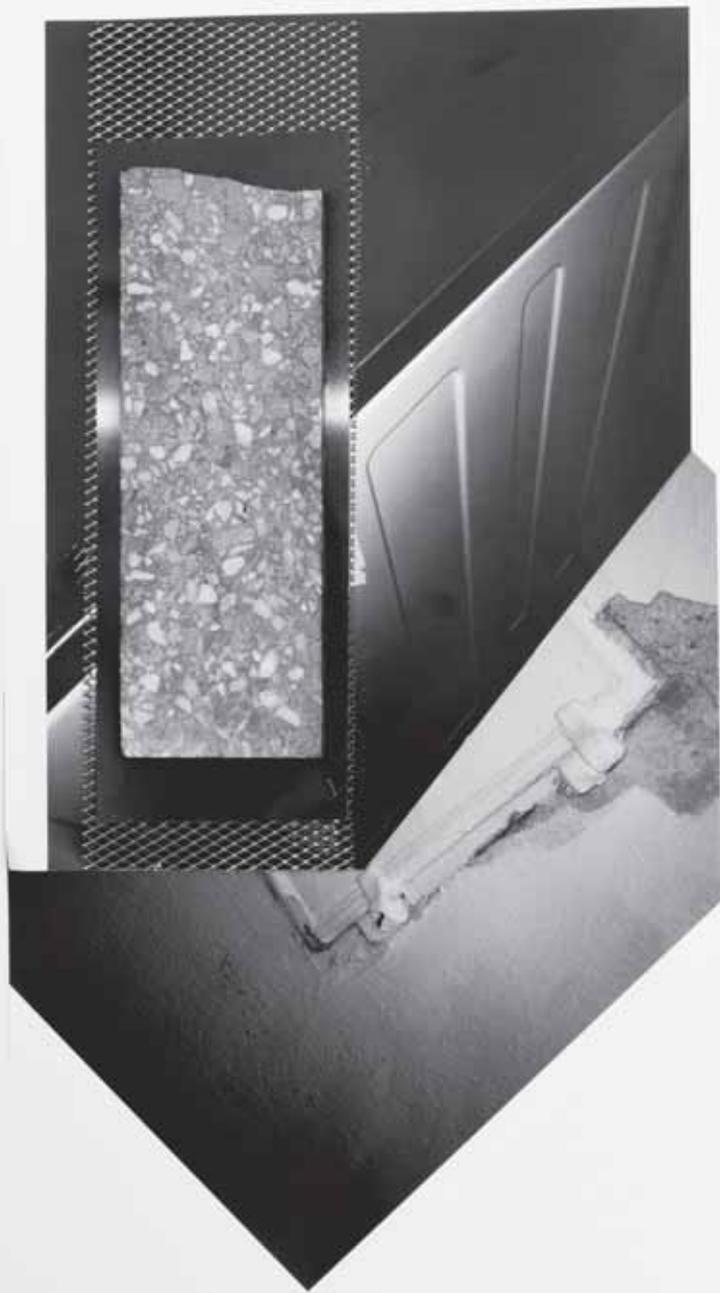


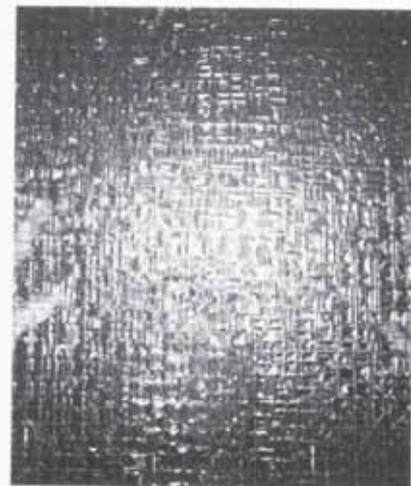
6	<i>Moodboards</i> Von Leon Sebastian Leiss	39	<i>Illustrationen</i> Von Susanne Kreklau und Johanna Weber	77	Vergessen hinter Gittern <i>Ein Erfahrungsbericht</i> Von Caroline Bohn und Susan Njenga	103	<i>Bilderstrecke</i> Von Tanya Stetsenko und Claudia Trinkl
a b s c h i e b e h a f t							
14	100 Jahre Abschiebehaft <i>Die Kampagne stellt sich vor</i> Von Raphael Müller	44	<i>Illustration</i> Von Lea Frey und Julia Göthe	78	<i>Illustrationen</i> Von Sandra Albrecht und Lydia Goedecke	108	<i>Illustrationen</i> Von Sandra Albrecht
16	Geschichte der Abschiebehaft <i>Ein Zeitstrahl</i> Von der Anti-Rassistischen AG Uni Bielefeld und Raphael Müller	46	„Ich will raus von hier!“ <i>Stimmen aus Klapperfeld</i> Von Anna-Christine Weirich Fotostrecke von AK 2. Stock	82	Ich kann gehen - zurück in meine vertraute Freiheit <i>Besuch eines Seelsorgers im Gefängnis</i> Von Andreas Quincke	112	Großes Gefängnis <i>Monika Mokre ordnet ein historisches, politisches und juristisches Konstrukt ein</i> Interview von Seraja Bock
18	1920: Wie gehabt <i>Tradition der Abschiebecamps</i> Von Wolfgang Wippermann	59	Rheinland-Pfalz: Ein Vorbild für Humanität? <i>Runde Tische kommen am Ende an, wo sie gestartet sind</i> Von Bernd Drücke	83	<i>Illustration</i> Von Katharina Kappeler, Pamela Leyva und Jimena Mendoza	115	„Achtung Lebensgefahr, Sprengung des Knastgebäudes!“ <i>Sprengstoff</i> Von der Initiative <i>Wir sind nicht alle</i>
21	Strafe ohne Verbrechen <i>Zum Status quo der Abschiebehaft</i> Von Muzaffer Öztürkyilmaz	63	Sachsen: Wie der Traum eines Innenmini- sters wahr wurde <i>Der Würde des Menschen Rechnung tragen</i> Von der Abschiebehaftkontakt- gruppe Dresden	85	<i>Fotostrecke</i> Von Veronica Mayr	116	<i>Illustrationen</i> Von Hassan Kerrouch
22	Abschiebegefängnisse in Deutschland <i>Eine Übersichtskarte</i> Von Agnes Andrae	67	<i>Illustrationen</i> Von Amelie Roßberger und Merve Sağlam	90	Transparente Beratung, systematische Arbeit <i>Die ai-Asylgruppe Eichstätt zeigt, wie sie's macht</i> Mathias Schmitt und Jana Jergl	120	<i>Illustrationen</i> Von Evelyn Franz, Beyza Inanmiş und Buket Tankuş
24	<i>Illustrationen</i> Von Lea Frey und Julia Göthe	70	Hessen: „Normales Leben minus Freiheit“ <i>In der Darmstädter Abschiebehaft waltet organisierte Desintegration</i> Von Sebastian Nitschke	91	<i>Illustrationen</i> Von Antonia Langen und Julia Matzen	126	Zitiert & kommentiert <i>Von Hubert Heinhold</i>
30	<i>Bilderstrecke</i> Von Antonia Manns, Livia Spitz und Melissa Tobi	72	<i>Illustrationen</i> Von Anna Avagian, Elisa Burgstaller und Julia Herrnberger	96	Unabdingbar: Eine Person des Vertrauens <i>Eine Erste-Hilfe-Handreichung bei drohender Abschiebehaft</i> Von Frank Gockel	127	Flüchtlingsgespräche #5 <i>Es wird wieder assimiliert</i> Von Human
33	Abschiebungshaft 3.0 <i>Zur Vermischung von Straf- und Abschiebehaft</i> Von Dieter Müller	75	Noch nicht das Ende <i>Felleke Bahiru Kum: Für Geflüch- tete gibt es keine Gerechtigkeit</i> Interview von Agnes Andrae	97	<i>Illustrationen</i> Von Simha Mandelbaum	129	Mit dem Geordnete-Rückkehr- Gesetz in den autoritären Staat Von Dr Stephan Dünwald
37	„Da stimmt was nicht!“ <i>Peter Fahlbusch über einen Rechtsstaat, der sich seine Spielregeln zurechtbiegt</i> Interview von Agnes Andrae			102	Muss Haft sein? <i>Alternativen zur Abschiebehaft</i> Von Stefan Keßler		

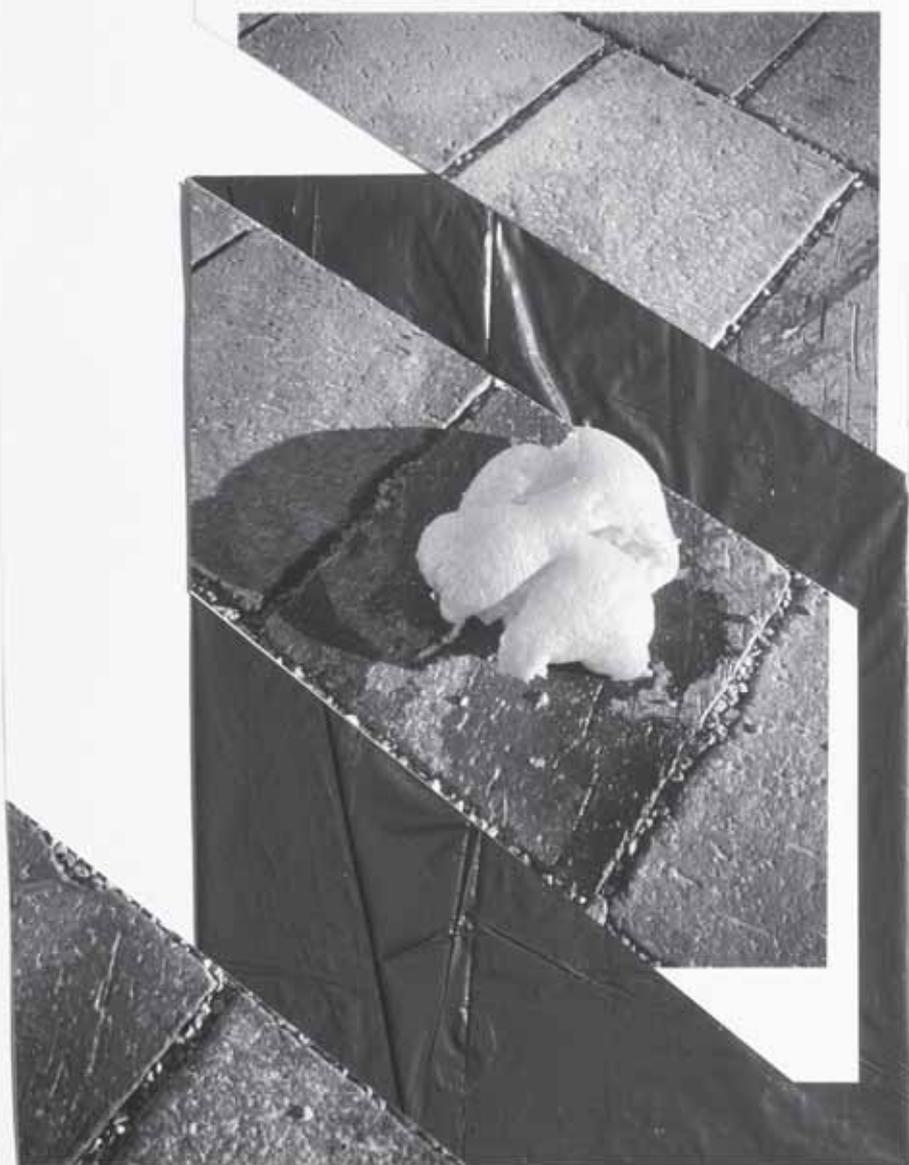
















Moodboards
Collagen von Leon Sebastian Leiss

100 JAHRE ABSCHIEBE HAFT

Abschiebehaft in Deutschland hat eine lange und unmenschliche Tradition. 100 Jahre sind 100 Jahre zu viel – Zeit dieses System endlich zu beenden! Abschiebehaft abschaffen. Von Raphael Müller.

Zur Sicherung der Abschiebung kann ein*e Ausländer*in in Deutschland bis zu 18 Monate in Haft genommen werden. Abschiebehaft ist eine rassistische Sonderhaft für einen unmenschlichen Verwaltungsakt. Diese menschenverachtende Praxis wurde vor 100 Jahren in der Weimarer Republik zur Vertreibung insbesondere von Jüd*innen aus dem Osten eingeführt. Um auf diese grausame Tradition und das Leid, das diese hervorgebracht hat aufmerksam zu machen, hat sich die Kampagne *100 Jahre Abschiebehaft* gegründet mit dem Ziel, die Abschiebehaft abzuschaffen.

Die Kampagne verfolgt den Aufbau einer Plattform, auf der sich Aktive austauschen und vernetzen können. Sie vermittelt bundesweite Vorträge und

Workshops und koordiniert und organisiert Aktionen, darunter ein bundesweites Aktionswochenende vom 10. bis 12. Mai 2019 und eine Großdemonstration am 31. August 2019 in Büren (Westfalen) vor der größten deutschen Abschiebehaftanstalt.

Aktuelle Verschärfungen

Aktuell werden bundesweit neue Abschiebehaftanstalten geplant und die Haftgründe massiv ausgeweitet. In Bayern sind mit Passau und Hof 350 Abschiebehaftplätze in der konkreten Planung. Gleichzeitig findet eine umfassende Entrechtung von Geflüchteten statt, in der die Flucht als solches zu einem Haftgrund zu werden droht.

Mit Seehofers *Geordnete-Rückkehr-Gesetz* und der

geplanten Änderung der EU-Rückführungsrichtlinie sollen die Abschiebehaftründe deutlich ausgebaut werden. Das Aushebeln des Trennungsgebotes zwischen Straf- und Abschiebehaftrüden bricht das EU-Recht. Auch grundlegende rechtsstaatliche Prinzipien werden über Bord geworfen: Das Bundesinnenministerium zwingt Geflüchtete zur Selbstbelastung, kehrt fundamental vom Richtervorbehalt bei Haft ab und dreht die Beweislast um: Die Ausländerbehörde soll demnach nicht mehr eine Identitätstauschung und ausbleibende Mitwirkungspflichten nachweisen müssen. Stattdessen stehen alle Geflüchteten pauschal unter Verdacht, über ihre Identität getäuscht zu haben, solange sie nicht das Gegenteil bewiesen haben. Wenn Behörden Ungehorsam unterstellen, ist Haft nahezu beliebig möglich.

Behörden verpflichten Geflüchtete dazu, sich und der eigenen Familie durch Mitwirkungszwang zu schaden. Wer Maßnahmen zum Zwecke der eigenen Abschiebung nicht befolgt, läuft Gefahr, monatelang in Haft gesperrt zu werden. Dazu gehören verordnete Maßnahmen zur Passbeschaffung und eine verpflichtende Erklärung zur „freiwilligen Ausreise“. Damit wird Abschiebehaft eine Sanktionsmaßnahme gegen verfassungsrechtlich und rechtsstaatlich geschütztes Verhalten.

Auf EU-Ebene sieht die Erneuerung der EU-Rückführungsrichtlinie ähnliche Verschärfungen vor. Vor allem durch eine Neufassung der „Fluchtgefahr“ werden die Abschiebehaftründe erheblich erweitert: Willkürlich kann bei Mittellosigkeit, beliebigen Vorstrafen, fehlenden Ausweispapieren oder fehlender Kooperation mit Behörden Haft angeordnet werden.

100 Jahre Unrecht

Die Abschiebehaft ist kein neues Phänomen: Es ist kaum bekannt, dass sie bereits 1919 in Bayern eingeführt wurde und damit in diesem Jahr 100 Jahre alt wird. Die rassistische Praxis in Deutschland hat eine starke antisemitische Tradition: Ziel bei der Einführung war die Abschreckung, systematische Ausgrenzung und Vertreibung insbesondere jüdischer Menschen. Durch die Ausländerpolizeiverordnung von Heinrich Himmler 1938 wurde die Abschiebehaft später massiv ausgeweitet. Und statt sich vom rassistisch geprägten Sonderrecht der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) zu verabschieden, übernahm die Bundesrepublik Deutschland 1951 diesen Gesetzestext wortwörtlich.

Abschiebehaft ruft unermessliches Leid hervor: Sie erfolgt nicht aufgrund einer falschen Handlung und ist für die Betroffenen daher oft nicht nachvollziehbar. Zudem macht die Inhaftierung viele krank. Etliche erleiden einen Haftchock, andere retraumatisiert die unvermittelte Haft. Nicht zuletzt reißt sie viele Familien abrupt auseinander.

Selbst schwangere Frauen bleiben vor Abschiebehaft nicht verschont: Drei der acht inhaftierten Frauen in Eichstätt waren schwanger. In Oberfranken kam eine schwangere Frau in Abschiebehaft, deren zweites Kind den Kindergarten besuchte. Durch die Abschiebehaft wurde die Familie getrennt, das Kindergartenkind kam ins Heim, nur um eine Dublin-Abschiebung durchzusetzen. Die Mutter erlitt in Abschiebehaft eine Fehlgeburt.

Bei einer 17-jährigen Eritreerin führten die „Mitwirkungspflichten“ dazu, dass sie in die Zwangsheirat zu ihrem Vergewaltiger abgeschoben wurde, vor dem sie ursprünglich geflohen war. Um die Flucht vor ihrem Peiniger überhaupt ermöglichen zu können, gab sie ein falsches Alter an. Für die Behörden in Bayern war dies der Anlass, ihr keinen Schutz zu gewähren und sie in Haft zu nehmen.

Aktiv gegen die Willkür vorgehen

Die Kampagne *100 Jahre Abschiebehaft* will über das Unrecht aufklären und das Leid der Betroffenen bundesweit sichtbar machen. Wir unterstützen aktive Gruppen, die sich für Geflüchtete und Menschen in Abschiebehaft einsetzen oder das rassistische System durchbrechen wollen.

Wir bieten eine bundesweite Vortragstour „Geschichte der Abschiebehaft“ an. Darüber hinaus stellen wir nach individuellen Wünschen gerne weitere Formate zu Workshops und zur Prävention von Abschiebehaft bereit, etwa einen einführenden Vortrag: „Was ist Abschiebehaft?“

100 Jahre sind 100 Jahre zu viel
– Abschiebehaft abschaffen!<

Raphael Müller
*ist Mathematiker
und unter anderem
in der Paderborner
Anti-Rassismus-
Gruppe Ausbrechen*

100 Jahre Abschiebehaft - Geschichtliche Kontinuitäten

Von der *Anti-Rassistischen AG* Uni Bielefeld und Raphael Müller

1918-1933: Nach dem Ersten Weltkrieg und in der Weimarer Republik gibt es willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen beziehungsweise Ausweisungen insbesondere von Jüd*innen aus Osteuropa

25. Mai 1919: Erste Erwähnung der Abschiebehaft in Bayern in der „Bekanntmachung über Aufenthalts- und Zuzugsbeschränkungen“ des bayerischen Innenministeriums: Festnahme, „wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Abreise nicht erfolgen würde“

16. Dezember 1919: Wolfgang Heine (preußischer Innenminister) stellt in einer Landtagsdebatte die Überführung der „Ostjuden“ in noch einzurichtende Konzentrationslager in Aussicht

März 1920: 282 Jüd*innen werden ohne Rechtsgrundlage in einer Razzia in Berlin verhaftet und ins Lager Wünsdorf gebracht. Bis auf drei Personen mussten alle nach wenigen Tagen wieder freigelassen werden

20. März 1920: Gustav Ritter von Kahr (bayerischer Ministerpräsident) bringt eine verschärfende „Fremdenverordnung“ heraus, die den Weg für eine Internierung der „Ostjuden“ ebnet

April 1920: Das Abschiebelager Fort Prinz Karl wird in Ingolstadt (Bayern) eingerichtet und Abschiebehaft institutionalisiert

1. Juni 1920: Carl Severing (preußischer Innenminister) verordnet einen neuen „Ostjuden“-Erlass unter anderem mit der Einführung der Sammellager als ‚letztes Hilfsmittel‘. Hier sollen „Ostjuden“ inhaftiert werden, die noch nicht abgeschoben werden können

1921: In Preußen werden Abschiebegefängnisse errichtet: in Stargard (Pommern) und Cottbus-Sielow, später in Eydtkuhnen (Ostpommern)

Mai 1921: Brand in einer Baracke in Stargard. Mehrere Menschen verbrennen, die Außentüren waren verschlossen. Die Wachmannschaften helfen den aus der brennenden Baracke Flüchtenden nicht. Breiter öffentlicher Druck auf die Regierung, die dortigen Zustände zu verbessern und das Lager schnellstmöglich zu schließen

4. Juli 1921: Alexander Dominicus (preußischer Innenminister) erlässt Abschiebung ohne zwischenzeitliche Inhaftierung. Sich weigernde ‚Ausländer‘, sollen ins Lager Cottbus-Sielow eingeliefert werden

Oktober-November 1923: Gustav von Kahr (Generalstaatsminister) führt eine groß angelegte Abschiebungsaktion gegen vor allem osteuropäische Jüd*innen durch, wobei von den insgesamt 4500 erfassten und Inhaftierten 200 ausgewiesen werden

31. Dezember 1923: Carl Severing (preußischer Innenminister) schließt das Lager Cottbus-Sielow aus ökonomischen Gründen

Februar 1924: Auflösung des Abschiebelagers Fort Prinz Karl wegen finanzieller Probleme. Bis zum Ende der Weimarer Republik werden Abschiebehäftlinge auf Gefängnisse verteilt

1932: Einführung der Ausländerpolizeiverordnung

22. August 1938: Verschärfung der Ausländerpolizeiverordnung: § 7 Abs. 5: „Zur Sicherung der Abschiebung kann der Ausländer in Abschiebungshaft genommen werden.“

28.-29. Oktober 1938: „Polenaktion“, rund 18.000 „Ostjuden“ wurden in Konzentrationslager interniert, um eine schnelle Ausreise zu ‚gewährleisten‘

1951: BRD übernimmt Ausländerpolizeiverordnung von 1938

1965: Ausländerpolizeiverordnung wird vom Ausländergesetz abgelöst. Abschiebehaft: § 7 APVO wird zu § 16 AuslG, die Haftdauer kann bis zu einem Jahr angeordnet werden

bis 1990: Abschiebehaft findet kaum Anwendung

1990: weitere Verschärfungen des AuslG

- > die Haftdauer wird auf maximal 18 Monate erhöht
- > neuer Haftgrund: „begründete[r] Verdacht, dass er [der Ausländer] sich der Abschiebung entziehen will“, dies führt zu Willkür bei Anordnung der Abschiebehaft

26. Juni 1992: Gesetz zur Neuregelung des Asylverfahrens. Einziger Haftgrund bis dahin „begründeter Verdacht“, es werden unter anderem folgende Haftgründe hinzugefügt:

- > unerlaubte Einreise
- > Wechsel des Aufenthaltsortes
- > Nichterscheinen zum Abschiebungstermin
- > Sich der Abschiebung auf „sonstige Weise“ entziehen

1992: Bau der ersten bundesdeutschen Abschiebegefängnisse; etwa 700 Abschiebehäftlinge; Änderung § 57 AufenthG, Einführung zwingender Haftgründe, Abschiebehaft ist keine Ermessenssache mehr

1. Juli 1993: Grundgesetzänderung zur Aushebelung des Asylrechts. Durch die sichere Drittstaaten- und Herkunftsstaatenregelung wird die Möglichkeit einer legalen Einreise nahezu unmöglich. Dies hat große Auswirkungen auf die Anzahl der Abschiebehäftlinge

1993: Höchststand mit 2600 Abschiebehäftlingen

1997: weitere Verschärfung: Abschaffung der Möglichkeit auf Freilassung nach Stellung eines Asylantrags

2005: Neu im Zuwanderungsgesetz: Abschiebehaft für terroristische Straftäter*innen

2010: EU-Rückführungsrichtlinie wird gültig:

- > gesicherter Zugang für Nichtregierungsorganisationen zu Abschiebegefängnissen
- > Abschiebehäftlinge dürfen nicht mit Strafgefangenen zusammen inhaftiert werden; regelmäßige Verstöße Deutschlands bis 2014, allein in NRW mit über 5000 rechtswidrig Inhaftierten

1. Januar 2014: Dublin-III-Verordnung ist unmittelbar anzuwenden. Art. 28: Inhaftierung zu Überstellungszwecken bei Fluchtgefahr

2014: Urteil des Europäischen Gerichtshofes zum Trennungsgebot von Strafgefangenen und Abschiebehäftlingen, in Deutschland wird dagegen verstoßen

2. Juni 2015: Einführung der Dublin-Haft und des Ausreisegefahrwahrsams (§ 62b AufenthG): ohne Haftgrund bis zu 10 Tage Gewahrsam

2017: Neuer Haftgrund „Gefährder“ - wenn von der Person eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutender Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht

2019: 15 Abschiebegefängnisse deutschlandweit mit insgesamt 712 Haftplätzen (zum Teil überbelegt)

bis 2022 ist eine Erhöhung auf 1329 Haftplätze geplant

Die Anti-Rassistische AG der Uni Bielefeld beschäftigt sich mit Rassismus innerhalb gesellschaftlicher Macht- und Dominanzverhältnisse in der Vergangenheit und Gegenwart Deutschlands. Hierzu gehört neben der Beschäftigung mit post-kolonialen Themen beispielsweise auch die kritische Auseinandersetzung mit der momentan vorherrschenden Asyl-, Grenzregime- und Integrationspolitik, inbegriffen die Thematik der Abschiebehaft

Raphael Müller ist Mathematiker und unter anderem in der Paderborner Anti-Rassismus-Gruppe Ausbrechen

1920: Wie gehabt

In Bayern und in Preußen gab es schon einmal Abschiebecamps für Geflüchtete. Sie richteten sich gegen Jüd*innen aus Osteuropa und wurden „Konzentrationslager“ genannt. Dieser Text ist anlässlich der Diskussionen um Neueinführung von Abschiebelagern in Bayern entstanden, die inzwischen mit Ankerzentren umfassend Realität geworden sind. Von Wolfgang Wippermann.

Bayern will Abschiebelager für Geflüchtete aus dem „Westbalkan“ errichten. Gemeint sind vor allem Roma, deren Herkunftsländer Serbien, Mazedonien, Bosnien oder Albanien als ‚sicher‘ gelten. Die SPD hält den Vorschlag der CSU für bedenkenswert und könnte ihm folgen. Dies entspricht einer gewissen sozialdemokratischen Tradition. SPD-Politiker haben schon zu Zeiten der Weimarer Republik nach bayrischem Vorbild Abschiebelager für jüdische Geflüchtete aus Osteuropa errichtet. Diese wurden offiziell „Konzentrationslager“ genannt und auf deutschem Staatsgebiet betrieben (In deutschen Kolonien auf afrikanischem Boden hatte es schon vor dem Ersten Weltkrieg „Konzentrationslager“ gegeben.).

Im ausgehenden 19. Jahrhundert hatten Antisemit*innen die Angst vor einer mehr imaginierten als realen Masseneinwanderung osteuropäischer Jüd*innen zu schüren gewusst. Schon 1880 hatte der professorale

Antisemit Heinrich von Treitschke (1834–1896) vor den Scharen „strebsamer, hosenverkaufender Jünglinge“ gewarnt, die Jahr für Jahr „über unsere Ostgrenze kommen“. Treitschke stieß bei der preußischen Regierung auf offene Ohren. So wurden allein 1885/86 etwa 15.000 jüdische und weitere 20.000 polnische Einwanderer*innen aus Preußen ausgewiesen. Dieser erste, antisemitisch und antislawisch begründete Massenexodus, führte bei den damaligen Sozialdemokraten noch zu einer empörten Reaktion. Wilhelm Liebknecht, einer der Parteigründer, sprach im Berliner Reichstag von einem „Akt der Barbarei“. Danach jedoch verlor sich die sozialdemokratische Solidarität mit den Geächteten zusehends. Die weiter betriebene Hetze gegen jüdische Einwanderer*innen aus dem Osten wurde kaum noch wahrgenommen, geschweige denn kritisiert.

Als nach 1918 sozialdemokratische Politiker*innen in Preußen und temporär auch im Reich an die Macht kamen, sah sich getäuscht, wer geglaubt und gehofft hatte, nun werde energisch gegen die Antisemit*innen in Staat und Gesellschaft vorgegangen. Stattdessen fühlte sich die SPD verpflichtet, das ‚Problem‘ der jüdischen Migration zu lösen. So verfügte der preußische Innenminister Wolfgang Heine (SPD) am 1. November 1919, die weitere Einwanderung von sogenannten Ostjüd*innen sei durch „Sperrung der Grenzen“ zu verhindern. Dies müsse „mit Rücksicht auf die Ernährungsschwierigkeiten und die Arbeitslosigkeit im Inneren“ geschehen. Solcherart nach Panikmache klingende Rechtfertigung wirkte geradezu grotesk. Die bösen „Ostjuden“, deren Gesamtzahl auf 160.000

geschätzt wurde, konnten beim besten Willen nicht 60 Millionen Deutschen die Arbeitsplätze und ihr tägliches Brot wegnehmen. Außerdem konnte keine Rede davon sein, dass sie den Sozialhaushalt des Reichs und der Länder belasteten. In der Regel wurden sie von jüdischen Wohlfahrtsorganisationen betreut, die sich häufig um Anstellungen für jüdische Einwanderer*innen kümmerten.

Dies war im preußischen Innenministerium durchaus bekannt, sodass nachgeordnete Behörden Order erhielten, eingewanderte jüdische Bürger*innen zu dulden, die einer „nutzbringenden Beschäftigung“ nachgingen. Wolfgang Heines Toleranz gegenüber einigen „Ostjuden“ stieß sofort bei Oberbürgermeistern deutscher Großstädte auf Gegenwehr, die unter anderem damit begründet wurde, dass „Ostjuden“ in einen „Schleichhandel mit Wohnungen“ verwickelt seien.

Heines Nachfolger Carl Severing (SPD) legte Wert darauf, den Sorgen und Nöten der Kommunen mit Verständnis zu begegnen. Am 1. Juni 1920 ordnete er an, alle „lichtscheuen Elemente“ und all jene, die „in dem dringenden Verdacht einer strafbaren Handlung“ stünden, unverzüglich abzuschicken. Offensichtlich hoffte Severing, durch dieses rechtlich äußerst fragwürdige Vorgehen den Antisemit*innen und Rassist*innen propagandistischen Wind aus den Segeln zu nehmen. Wie sich erweisen sollte, eine trügerische Hoffnung – damals wie heute.

Einer noch ganz kleinen und auf Bayern beschränkten Partei war das alles nicht genug. Die NSDAP bestand in ihrem Parteiprogramm vom 25. Februar 1920 darauf, dass alle „Nicht-Deutschen, die seit dem 2. August 1914 in Deutschland eingewandert sind, sofort zum Verlassen des Reichs gezwungen werden“.

1. November 1919: Die weitere Einwanderung von sogenannten Ostjüd*innen sei durch „Sperrung der Grenzen“ zu verhindern

Ansinnen der bayrischen Nazis war der Bayrischen Regierung Befehl. Sie ordnete im April 1920 die sofortige Ausweisung aller in den Freistaat eingewanderten Jüd*innen an. Bevor sie Bayern verlassen mussten, wurden die Vertriebenen noch in ein Lager – genauer ein „Konzentrationslager“ – eingewiesen, das sich in Ingolstadt befand. Eben dort, wo heutige

bayrische Politiker*innen ihr Abschiebelager für Geflüchtete aus dem „Westbalkan“ errichten wollen.

Dass Jüd*innen in Abschiebelagern interniert wurden, fand in den Jahren der Weimarer Republik die Zustimmung breiter Kreise der Bevölkerung. Wenn jüdische Gemeinden zuweilen doch zaghaft formulierte Bedenken vortrugen, hinderte das die preußischen Sozialdemokraten nicht daran, dem bayrischen Beispiel zu folgen und ab Anfang 1921 auch in ihrem Freistaat „Konzentrationslager“ haben zu wollen. Eines davon befand sich in Cottbus-Sielow, das andere in Stargard (Pommern). Die beiden seinerzeit zu Preußen gehörenden Städte waren deshalb in die engere Wahl gekommen, weil man dort auf Lager für russische Kriegsgefangene aus der Zeit des Ersten Weltkriegs zurückgreifen konnte, die erst kurz zuvor – Ende 1920 – aufgelöst worden waren.

Die größtenteils noch an Ort und Stelle verbliebenen Wachmannschaften fanden eine neue Beschäftigung. Sie durften jetzt Jüd*innen bewachen. Was mit unverkennbarem Eifer geschah, wie ihn deutsche Soldaten bei derartigen Gelegenheiten zu zeigen wissen. Die wider Recht und Gesetz an diesen Internierungsorten festgehaltenen Jüd*innen wurden denkbar schlecht gepflegt und physisch misshandelt, allerdings noch nicht systematisch getötet. Wäre der Befehl dazu ergangen, hätte sich das Wachpersonal dem entzogen? Aller Voraussicht nach nicht. Für diese Annahme spricht folgende Geschichte, die es wert ist,

Wolfgang
Wippermann
ist Historiker am
Friedrich Meinecke
Institut der FU Berlin

erzählt zu werden: Im Juni 1921 kam es im Lager Stargard zum Brand in einer Baracke, in der sich mehrere Juden befanden. Wie häufig in solchen Fällen konnte nicht festgestellt werden, wer für das Feuer verantwortlich war. Die in der Baracke eingesperrten Jüd*innen waren es mit Sicherheit nicht. Da die Türen von außen verriegelt waren, konnten die vom Ersticken bedrohten Insass*innen nur durch zuvor zerschlagene Fenster ins Freie springen. Das jedoch wurde ihnen von den Wachposten schwer verübelt, sodass es Schläge und Tritte gab. Am nächsten Morgen wurde diese Tortur durch einen Feldwebel der Wachmannschaft mit der Bemerkung gerechtfertigt: „Die Juden sollen ruhig verbrennen.“

Damit ist eigentlich schon alles über diese ersten Konzentrationslager auf deutschem Boden gesagt. Nachzutragen wäre noch, dass sie erst Ende 1923 aufgelöst worden sind. Jedoch kam es dazu erst nach und wegen der Anfrage eines kommunistischen Abgeordneten im Preußischen Landtag. Der für die Errichtung der preußischen Konzentrationslager verantwortliche Carl Severing (SPD) gab im Dezember 1923 ziemlich widerwillig die Schließung des „Konzentrationslagers in Cottbus-Sielow“ bekannt, das – wie der Minister betonte – „seit langem besteht und zur Aufnahme jener Ausländer dient, die abgeschoben werden sollen, aber aus mehreren Gründen nicht abgeschoben werden können“.<

Redaktionell angepasster Nachdruck aus der Wochenzeitung Der FREITAG Ausgabe 33/2015

Strafe ohne Verbrechen

Ein Überblick zum Status quo der Abschiebungshaft

Abschiebungshaft in Deutschland ist ein Sonderrecht, das speziell für Ausländer*innen eingeführt wurde: Menschen werden in Haft genommen, ohne eine Straftat begangen zu haben. Die Bundesländer erfüllen dabei derzeit bereitwillig die Forderungen der Politik, Haftplätze auszubauen und den Vollzug der Abschiebungen unter anderem durch mehr Inhaftierungen zu forcieren. Eine Bestandsaufnahme der aktuellen Situation der Abschiebungshaft in Deutschland. Von Muzaffer Öztürkyılmaz.

Da der Begriff Haft gemeinhin mit der Begehung von Straftaten assoziiert wird, kann, auch wenn es mittlerweile hinlänglich bekannt sein sollte, nicht häufig genug betont werden: Menschen in Abschiebungshaft sind weder verurteilte Straftäter*innen noch werden sie verdächtigt, sich mutmaßlich strafbar gemacht zu haben – und dennoch werden sie bis zu 18 Monate lang eingesperrt.

Der Vorwurf, dem sich Abschiebungshaftgefangene seitens Behörden und Gerichten ausgesetzt sehen, lautet, Ausländer*innen zu sein. Genauer: Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer*innen, die sich ihrer Abschiebung entziehen werden, sofern ihnen selbst nicht die Freiheit entzogen wird.

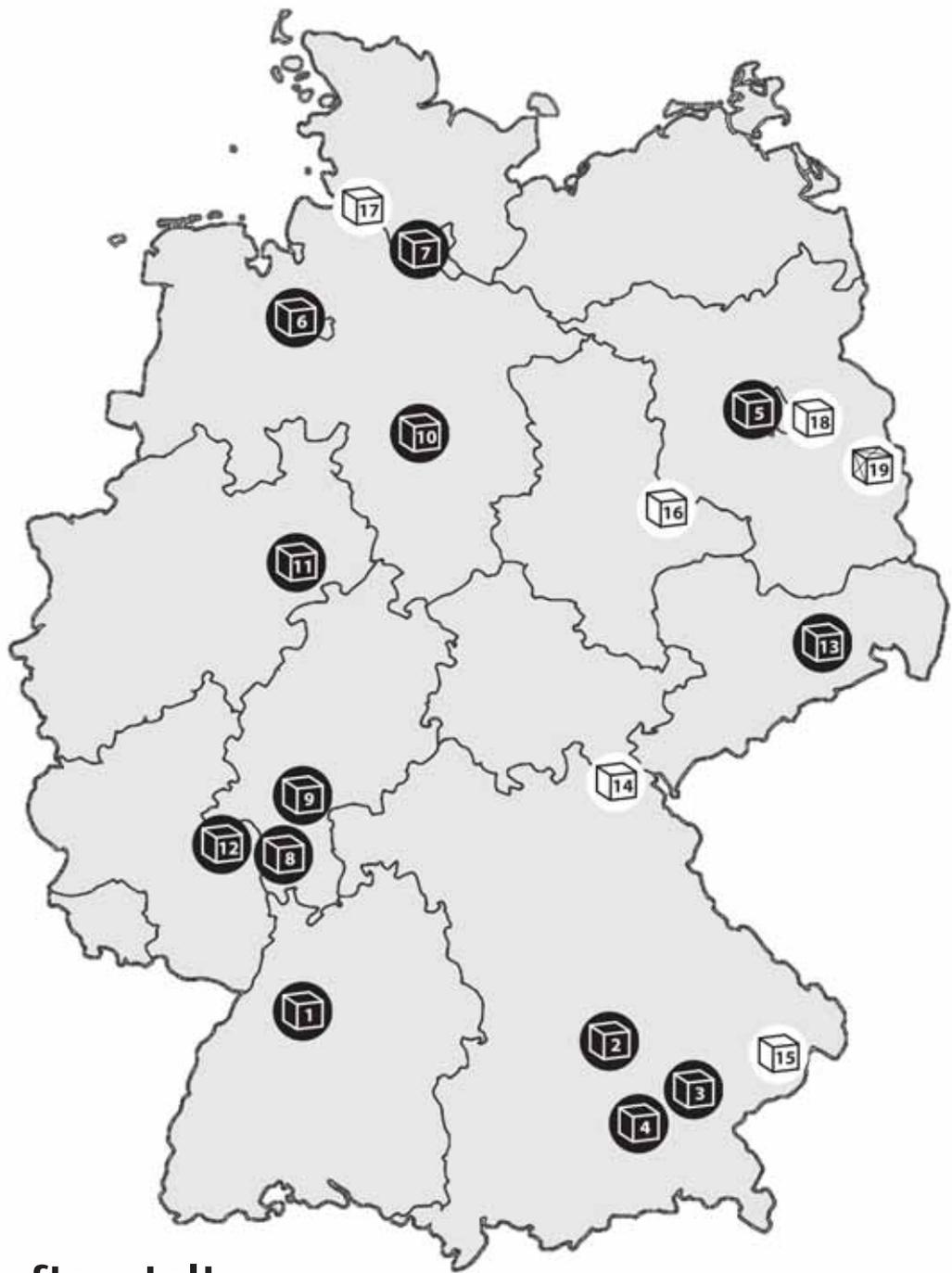
Rechtliche Grundlagen der Abschiebungshaft

Die rechtlichen Grundlagen für die Anordnung von Abschiebungshaft sind in den §§ 62 in Verbindung mit

§ 2 Absatz 14 und 15 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) festgelegt. Danach müssen eindeutige Verdachtsmomente gegeben sein, die es als wahrscheinlich erscheinen lassen, dass die Betroffenen sich ihrer Abschiebung entziehen werden. Die Haft

Januar 2017: Bundeskanzlerin Merkel forderte eine „nationale Kraftanstrengung“ bei Abschiebungen

darf nur das zuständige Gericht anordnen, wobei die Betroffenen zuvor richterlich anzuhören sind. Den Ablauf des (Anhörungs-)Verfahrens regelt das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).



Abschiebehaftanstalten in Deutschland

- | | |
|--|---|
| 1 Pforzheim (<i>Baden-Württemberg</i>) , Kapazität: 36, geplant 80 | 11 Büren (<i>Nordrhein-Westfalen</i>) , Kapazität: 175 |
| 2 Eichstätt (<i>Bayern</i>) , Kapazität: 96 | 12 Ingelheim (<i>Rheinland-Pfalz</i>) Kapazität: 40 |
| 3 Erding (<i>Bayern</i>) , Kapazität: 24 - 35 (im Notfall) | 13 Dresden (<i>Sachsen</i>) , Kapazität: 58 |
| 4 München-Flughafen (<i>Bayern</i>) , Kapazität: 30 | 14 geplant: Hof (<i>Bayern</i>) , Kapazität: 150 |
| 5 Lichtenrade (<i>Berlin</i>) , Kapazität: 10 | 15 geplant: Passau (<i>Bayern</i>) , Kapazität: 200 |
| 6 Bremen, Kapazität: 20 | 16 geplant: Dessau-Roßlau (<i>Sachsen-Anhalt</i>) , Kapazität: 30 |
| 7 Hamburg-Flughafen, Kapazität: 20 | 17 geplant: Glückstadt (<i>Schleswig-Holstein</i>) Kapazität: 60 |
| 8 Darmstadt-Eberstadt (<i>Hessen</i>) , Kapazität: 20, geplant 80 | 18 geplant: Berlin-Schönefeld |
| 9 Frankfurt-Flughafen (<i>Hessen</i>) | 19 derzeit geschlossen: Eisenhüttenstadt (<i>Brandenburg</i>) ,
Kapazität: 140 |
| 10 Hannover-Langenhagen (<i>Niedersachsen</i>) , Kapazität: 68 | |

Abschiebungshaft als Antwort auf das vermeintliche „Vollzugsdefizit“ bei Abschiebungen

In den Fokus der politischen Debatte rückte die Thematik der Abschiebungshaft neuerlich, weil verschiedentlich ein vermeintliches „Vollzugsdefizit“ bei Abschiebungen behauptet wurde. Die Debatte gipfelte vorerst im Januar 2017 darin, dass Bundeskanzlerin Merkel eine „nationale Kraftanstrengung“ bei der Vollziehung von Abschiebungen forderte – und damit die verbliebenen Reste „ihrer“ Willkommenskultur begrub. Im Juli 2018 kündigte Bundesinnenminister Horst Seehofer an, Abschiebungshaftgefangene künftig wieder zusammen mit Straftäter*innen inhaftieren zu wollen – obgleich der Europäische Gerichtshof (EuGH) diese Praxis bereits im Juli 2014 für rechtswidrig erklärte. Andere Stimmen in Politik und Verwaltung verlangten von den Bundesländern ebenfalls, ihre Inhaftierungskapazitäten auszubauen und das Instrumentarium der Abschiebungshaft extensiver zu nutzen, um mehr Abschiebungen schneller durchzusetzen.

Haftzahlen und Inhaftierungskapazitäten steigen an

Gestiegene Inhaftierungszahlen – soweit valide Daten hierzu überhaupt verfügbar sind – und erweiterte Haftkapazitäten zeigen, dass die meisten Bundesländer diese Forderungen bereitwillig erfüllen.

In den bayerischen Abschiebungshafteinrichtungen verdoppelte sich die Anzahl der Inhaftierungen von 450 im Jahr 2016 auf 925 im Jahr 2017 – ein Anstieg von 105 Prozent. Im Abschiebungshaftgefängnis in Eichstätt waren zeitweilig 120 Menschen inhaftiert, obwohl die Anstalt für höchstens 96 Gefangene ausgelegt ist, weshalb die Landesregierung zunächst 24 zusätzliche Haftplätze in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Erding und sodann 30 weitere am Flughafen München schuf. Die 150 bayerischen Abschiebungshaftplätze sollen um 200 in Passau sowie 150 in Hof aufgestockt und somit auf insgesamt 500 ausgebaut werden.

Während im Jahr 2016 insgesamt 878 Personen in der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige Büren (UfA) inhaftiert waren, stieg die Zahl der Inhaftierungen im Jahr 2017 auf 1172 Personen. Das bedeutet einen Anstieg um 33 Prozent. Die UfA erhöhte die Anzahl ihrer Haftplätze zunächst von 100 auf 120, etwas später dann auf 140 und verfügt nunmehr über 175 Haftplätze.

Auch in Niedersachsen ist ein drastischer Anstieg der Inhaftierungszahlen zu verzeichnen. Waren im Jahr 2016 insgesamt 656 Personen inhaftiert, wuchs die Zahl im Jahr 2017 auf 844, ein Anstieg also von 28 Prozent. Niedersachsen hat seine ursprünglichen 16 Haftplätze um 52 auf insgesamt 68 erweitert.

Bundesländer ohne Abschiebungshaftgefängnis nutzen Kontingente anderer Bundesländer

Im Abschiebungsgewahrsam des Landes Bremen gibt es 20 Haftplätze. In der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige (GfA) in Ingelheim in Rheinland-Pfalz können zeitgleich 40 Ausländer*innen in Abschiebungshaft genommen werden.

Im April 2016 nahm das Abschiebungshaftgefängnis Baden-Württembergs in Pforzheim mit 36 Haftplätzen, die auf 80 ausgebaut werden sollen, ihren Betrieb auf. Im Oktober 2016 richtete Hamburg am Flughafen Fuhlsbüttel den ersten Ausreisegewahrsam Deutschlands mit 20 Haftplätzen ein. Abschiebungshaft wird dort – für längstens zehn Tage – vollzogen, sofern bundesweit keine freien Haftplätze verfügbar sind.

Im März 2018 eröffnete in Darmstadt das hessische Abschiebungshaftgefängnis mit 20 Haftplätzen, die im Laufe der Zeit auf 80 aufgestockt werden sollen. Im Oktober 2018 folgte die Eröffnung der Abschiebungshafteinrichtung Berlin-Lichtenrade mit zehn Plätzen, die ausschließlich für sogenannte Gefährder*innen vorgesehen sind. Im Dezember 2018 schließlich zog Sachsen nach und inhaftierte die ersten Ausländer*innen in Dresdens kombinierter Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamsanstalt mit insgesamt 58 Haftplätzen.

Weitere Abschiebungshaftgefängnisse haben Priorität

Derzeit nutzen Bundesländer ohne eigenes Abschiebungshaftgefängnis reservierte Kontingente in Bundesländern, die über eine solche Anstalt verfügen. Mit Ausnahme Thüringens und des Saarlands verkündeten mittlerweile sämtliche Bundesländer, die bislang

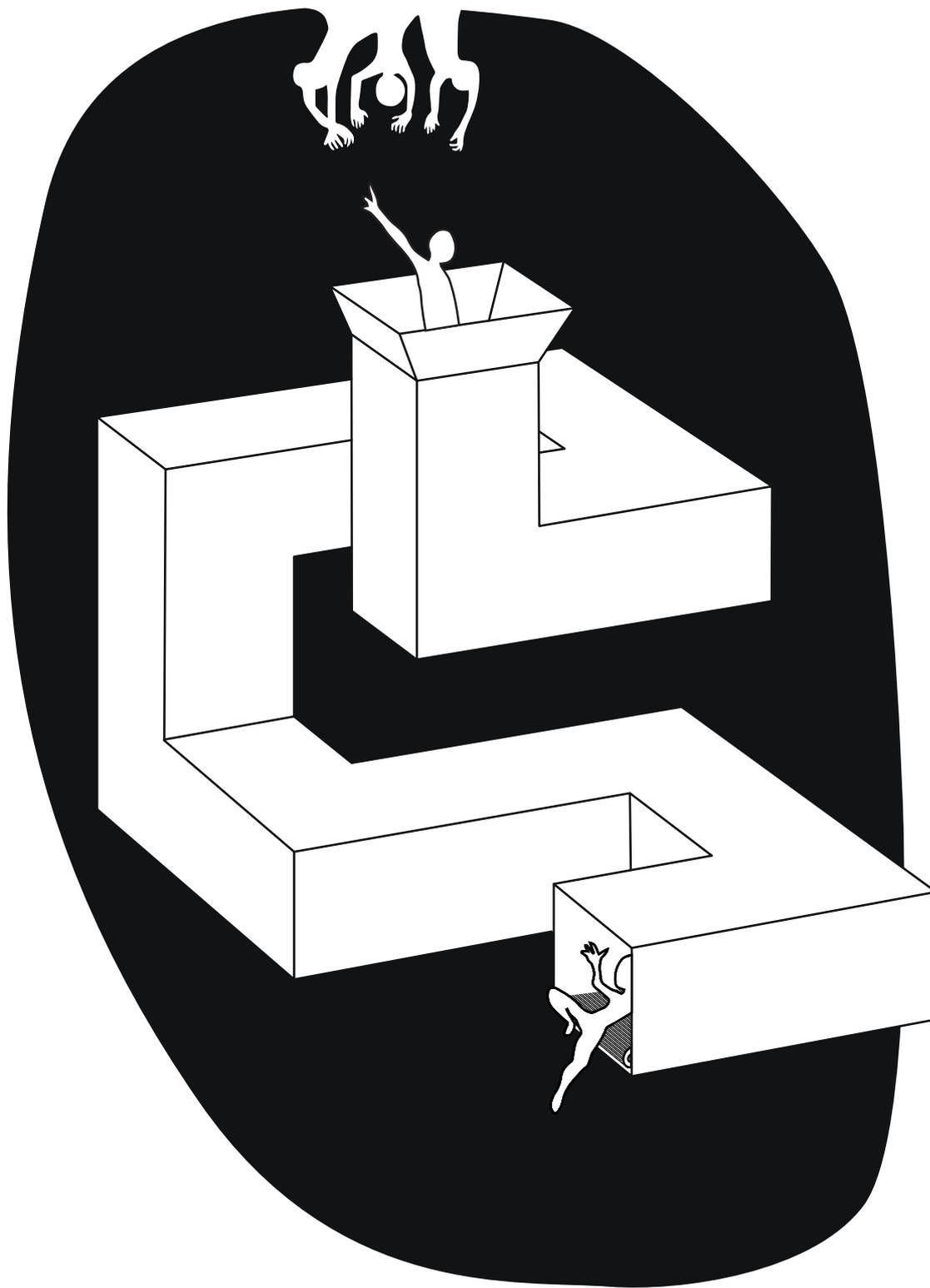


Illustration
Von Lea Frey und Julia Göthe

keine eigene Abschiebungshafteinrichtung (mehr) unterhalten, dies zu ändern.

Das Land Brandenburg arbeitet „mit höchster Priorität“ an der Wiedereröffnung des Abschiebungshaftgefängnisses in Eisenhüttenstadt mit seinen 104 Haftplätzen, das im März 2017 wegen Sicherheitsmängeln geschlossen werden musste. Sachsen-Anhalt hat sich entschieden, spätestens im Jahr 2019 eine Abschiebungshafteinrichtung mit 30 Haftplätzen in Dessau zu errichten. Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern einigten sich auf den Bau eines gemeinsamen Abschiebungshaftgefängnisses mit 60 Haftplätzen in Glückstadt, das spätestens im Jahr 2020 fertiggestellt sein soll.

Die Haftbedingungen verschlechtern sich massiv

Die Ausgestaltung der Haftbedingungen obliegt den Bundesländern und fallen daher sehr unterschiedlich aus. In Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Bayern existiert – im Gegensatz zu den anderen Ländern, in denen Abschiebungshaft vollzogen wird – kein vom Landesparlament erlassenes Abschiebungshaftvollzugsgesetz. Die Haftbedingungen, das heißt auch die Rechte der Gefangenen, werden dort durch die Hausordnung geregelt, deren Inhalt die Leitung der GfA beziehungsweise der JVA bestimmt. Dies dürfte in Anbetracht des damit einhergehenden erheblichen Eingriffs in die Grundrechte der Betroffenen verfassungsrechtlich unhaltbar sein. Außerdem setzen die UfA Büren und die GfA Ingelheim private Sicherheitsdienste ein, was im Hinblick auf das staatliche Gewaltmonopol ebenfalls nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sein dürfte.

Viele Bundesländer sind dazu übergegangen, die Haftbedingungen für Abschiebungshaftgefangene massiv zu verschärfen. Im Dezember 2018 reformierte Nordrhein-Westfalen sein Abschiebungshaftvollzugsgesetz und führte unter anderem weitere Sanktionen für etwaiges „Fehlverhalten“ der Gefangenen in Büren ein. Dabei reichen die Sanktionen vom Entzug des Mobiltelefons über das Verbot des Besuchsempfangs bis hin zum dauerhaften Einschluss im Haftraum. Eine Sanktionierung der Gefangenen ist prinzipiell auch dann möglich, wenn diese sich ihrer Abschiebung widersetzt haben.

Im niedersächsischen Langenhagen wurden die Zeiten, in denen sich die Gefangenen außerhalb ihrer Zellen aufhalten dürfen, von zehn auf vier Stunden reduziert. Die Zeiten, zu denen Besuche möglich sind, wurden gleichfalls spürbar eingeschränkt – von 40 auf 15,5

Stunden pro Woche.

In Ingelheim wurde die Videoüberwachung ausgeweitet, den Gefangenen der Besitz eines Handys verboten und die Einschlusszeiten in den Zellen

Ingelheim weitete die Videoüberwachung aus und verlängerte die Einschlusszeiten in den Zellen

verlängert, die Zeit des Hofgangs hingegen verkürzt. Zusätzlich wurden vor den Fenstern Drahtnetze gespannt und der Gefängniszaun um 1,50 Meter erhöht sowie mit NATO-Draht versehen.

Nachdem sich in Eichstätt Anwohner*innen über den nächtlichen Lärm aus dem Abschiebungshaftgefängnis beschwerten, entschloss sich die bayerische Landesregierung, in fünf Zellen schalldämmende Fenster einzubauen, die nur die Beam*innen öffnen können. In weiteren Hafträumen sollen Fenster derart umgerüstet werden, dass auch dort nur noch die Beam*innen öffnen können. Zudem ist der Anbau vier vollständig schalldichter Zellen in Vorbereitung.

Weiterhin mangelhafte medizinische Versorgung

Die medizinische Versorgung in Abschiebungshaftgefängnissen, vor allem bei psychischen Erkrankungen, ist bundesweit weiterhin mangelhaft. Ärztliche Untersuchungen finden – wenn überhaupt – in aller Regel ohne professionelle Dolmetscher*innen statt. Häufig wird ein anderer Gefangener als Dolmetscher*in hinzugezogen, was nicht nur aus Gründen des Datenschutzes inakzeptabel ist. Ferner verfügt das medizinische Personal oftmals nicht über die erforderlichen Kenntnisse im Umgang mit fluchtbedingten Traumatisierungen. Hinzu kommt, dass die Inhaftierung vielfach eine Retraumatisierung und/oder die Verstärkung von Traumata bewirkt.

Verschärfung der höchstrichterlichen Rechtsprechung

Auch in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) ist die eindeutige Tendenz zu erkennen, die Grund- und Verfahrensrechte der Betroffenen weiter einzuschränken.

Behörden und Gerichte nehmen weder die einschlägigen Gesetze noch rechtsstaatliche Prinzipien sonderlich ernst

Führten Fehler bei der Übersetzung und Aushändigung des Haftantrages wegen eines Verstoßes gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör nach Artikel 103 Absatz 1 Grundgesetz früher zur Rechtswidrigkeit der Haftanordnung, so soll dies nach Ansicht des BGH heute nur dann gelten, wenn das Verfahren ohne diesen Fehler zu einem anderen Ergebnis hätte führen können. Nur: Wie soll dies im Nachhinein festgestellt werden? Ob eine derartige Rechtsauffassung mit dem Grundgesetz vereinbar ist, wird das Bundesverfassungsgericht wohl noch dieses Jahr klären.

Muzaffer Öztürkyılmaz
leitet das Projekt
Beratung in
Abschiebungshaft
beim Flüchtlingsrat
Niedersachsen e.V.

Im März 2017 entschied der BGH, dass die Ausländerbehörden nicht dazu verpflichtet sind, mildere Mittel als eine Inhaftierung zu prüfen, sofern sie darlegen, weshalb sie die beantragte Haft für erforderlich halten. Zum einen setzt der BGH somit den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der sämtlichen Rechtsstaaten gemein ist, faktisch aus. Zum anderen fokussiert das Gericht den Blick der Rechtsanwender*innen auf Umstände, die für eine Inhaftierung sprechen und gestattet ihnen, die Gegenargumente restlos auszublenden.

Abschiebungshaftanordnungen sind weiterhin sehr häufig rechtswidrig

Trotz dieser und anderer Verschärfungen in der Rechtsprechung, erweisen sich Abschiebungshaftanordnungen weiterhin sehr häufig als rechtswidrig. Es zeigt sich, dass Behörden und Gerichte weder die einschlägigen Gesetze noch rechtsstaatliche Prinzipien sonderlich ernst nehmen beziehungsweise vollends

ignorieren, sobald es darum geht, Ausländer*innen in Abschiebungshaft zu sperren. Über die Gründe hierfür lässt sich freilich nur vielfältig spekulieren.

In der Zeit vom 01.08.2016 bis zum 31.07.2017 hat das Projekt *Beratung in Abschiebungshaft* vom Flüchtlingsrat Niedersachsen insgesamt 124 Haftverfahren begleitet, von denen 28 noch offen sind. In ungefähr 47 Prozent dieser Verfahren, also in 58 Verfahren insgesamt, wurde bereits jetzt nach erneuter gerichtlicher Prüfung festgestellt, dass die Inhaftierung zu Unrecht erfolgte. Für den Auswertungszeitraum August 2017 bis Juli 2018 zeichnet sich ein ähnlicher Trend ab.

Der Verein *Hilfe für Menschen in Abschiebungshaft Büren e.V.* hat in der Zeit zwischen Mai 2015 und Dezember 2017 insgesamt 221 Abschiebungshaftverfahren begleitet von denen bereits 119 rechtskräftig abgeschlossen sind und kommt im Rahmen seiner Auswertung auf eine Quote rechtswidriger Entscheidungen in Höhe von 60 Prozent.¹

In anderen Bereichen des Rechts würde eine derart hohe Fehlerquote für ein breites Entsetzen sorgen und Forderungen nach einer unverzüglichen Behebung etwaiger Defizite nach sich ziehen. In der öffentlichen Diskussion hingegen sind vor allem Rufe nach einem noch strengeren Abschiebungshaftrecht zu vernehmen. Die Gleichgültigkeit der zuständigen Stellen diesem eklatanten Missstand gegenüber erweckt den Eindruck, dass für Abschiebungshaftgefangene andere rechtsstaatliche Maßstäbe gelten als für die übrige Bevölkerung.<

¹ Zu den Zahlen rechtswidriger Entscheidungen von Rechtsanwalt Peter Fahlbusch siehe Artikel „Da stimmt was nicht!“ - Interview mit Peter Fahlbusch, S. 37 in diesem Heft

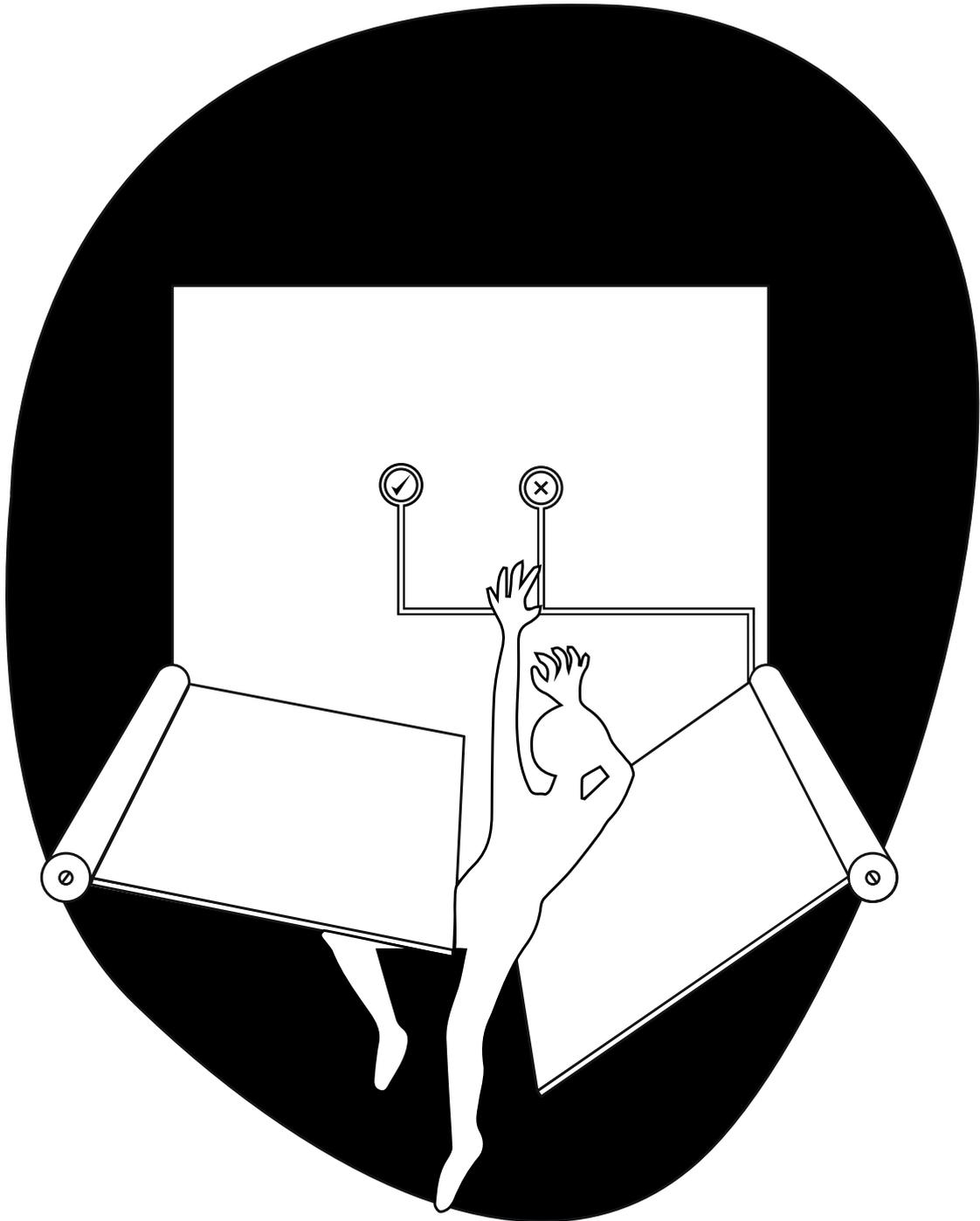


Illustration
Von Lea Frey und Julia Göthe

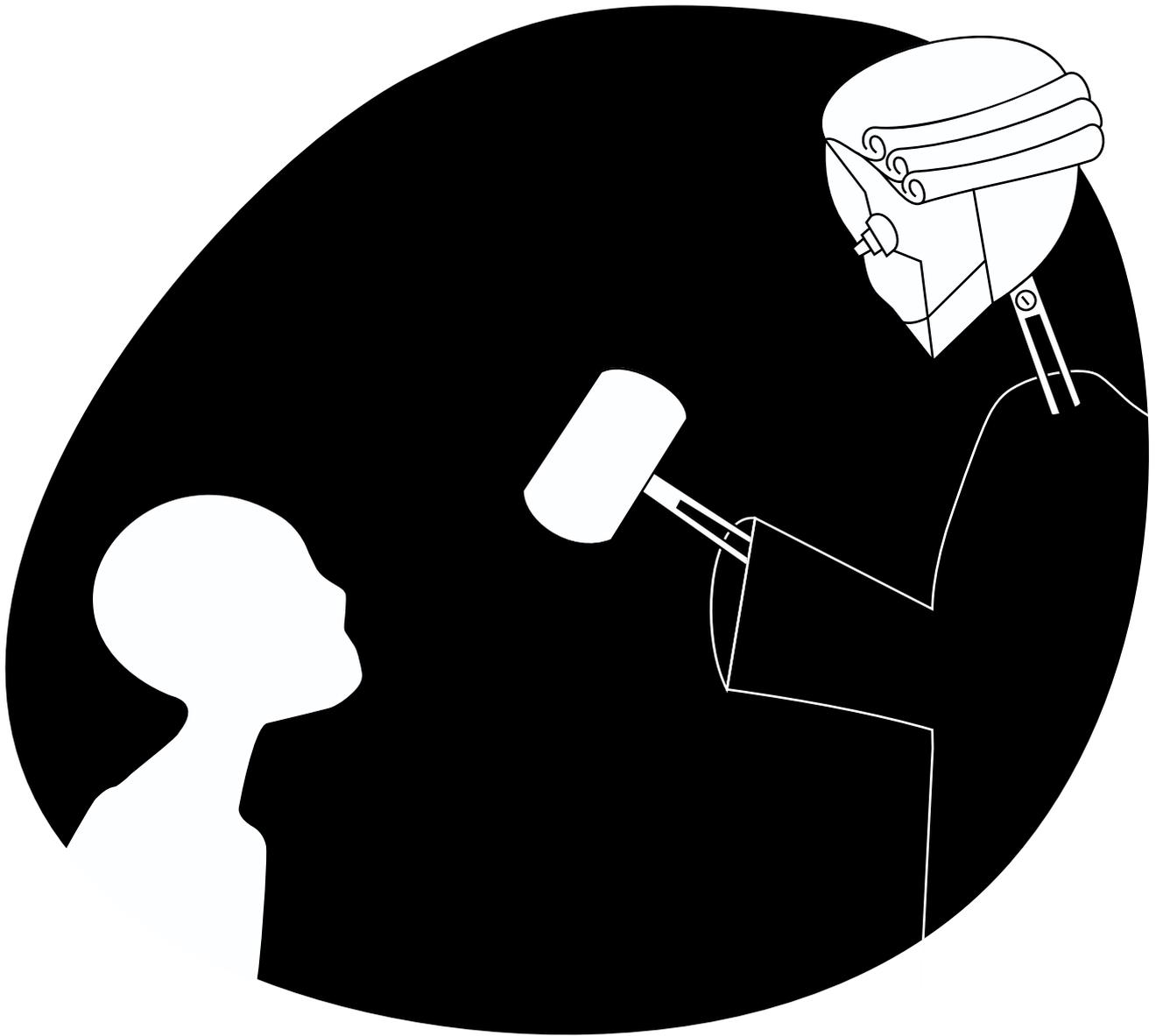


Illustration
Von Lea Frey und Julia Göthe

Glossar der unterschiedlichen Formen der Abschiebungshaft

Zurückweisungshaft

(§ 15 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz)

Zurückweisungsentscheidung ist ergangen, kann aber nicht sofort vollstreckt werden.

Höchstdauer: *bis zu sechs Monate, im Ausnahmefall bis zu 18 Monate*

Sicherungshaft

(§ 62 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz):

Vollziehbare Ausreisepflicht und gleichzeitiges Bestehen von Haftgründen.

Höchstdauer: *bis zu sechs Monate, im Ausnahmefall bis zu 18 Monate*

Ausreisegewahrsam

(§ 62b Aufenthaltsgesetz):

Ausreisefrist ist abgelaufen und das Verhalten der Person lässt erwarten, dass sie die Abschiebung erschweren oder vereiteln wird.

Dauer: *zehn Tage*

Vorbereitungshaft

(§ 62 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz)

Ausweisung ist beabsichtigt, über sie kann aber nicht sofort entschieden werden; ohne Haft würde die anschließende Abschiebung vereitelt oder wesentlich erschwert.

Höchstdauer: *sechs Wochen*

Behördlicher Gewahrsam

(§ 62 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz):

Dringender Verdacht des Vorliegens von Haftgründen, richterliche Anordnung kann nicht vorher eingeholt werden und begründeter Verdacht, dass sich die Person der Abschiebung entziehen will.

Höchstdauer: *Einige Stunden, bis die Vorführung beim Haftrichter möglich ist*

Überstellungshaft

(Artikel 28 Dublin-III-Verordnung):

Vorliegen einer erheblichen Fluchtgefahr.

Höchstdauer: *12 Wochen*

Quelle:

<https://www.socialnet.de/lexikon/Abschiebungshaft>



Artikel 13
...

... Geschlecht,
Sprache, Heimat, politischer oder sonstiger
Zustand, Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstiger
sonstiger Stand.

Artikel 1
(Freiheit, Gleichheit,
Brüderlichkeit)

Alle Menschen sind frei und gleich an
Würde und Rechten geboren. Sie sind
vernunftbegabt und besitzen einen
Gewissen und einen Verstand. Diese
Sätze sollen die Grundlage aller
gesetzlichen Tätigkeit sein.

...

... der Bräutigam...

**Artikel 2
(Verbot der Diskriminierung)**

Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

**Artikel 9
(Schutz vor Verhaftung und Ausweisung)**

Niemand darf willkürlich festgehalten, verhaftet oder ausgewiesen werden.

**Artikel 11
(Unschuldensvermutung)**

Jeder, der wegen einer Straftat angeklagt wird, hat die Freiheit, als unbeschuldig anzunehmen, solange er nicht schuldig erwiesen ist. Jeder Angeklagte hat die Freiheit, sich zu verteidigen, sich selbst zu verteidigen oder sich durch einen Verteidiger vertreten zu lassen. Jeder Angeklagte hat die Freiheit, sich zu verteidigen, sich selbst zu verteidigen oder sich durch einen Verteidiger vertreten zu lassen.

**Artikel 1
(Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit)**

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander in Brüderlichkeit lieben.

**Artikel 7
(Gleichheit vor dem Gesetz)**

Alle sind gleich vor dem Gesetz. Jeder hat Anspruch auf ein gleiches und wirksames Recht.

**Artikel 8
(Recht auf einen fairen Prozess)**

Jeder hat Anspruch auf ein faires und öffentliches Verfahren.

**Artikel 6
(Anspruch auf einen fairen Prozess)**

Jeder hat Anspruch auf ein faires und öffentliches Verfahren.



Artikel 7
(Gleichheit vor dem Ge
set

Angebot sind so
auch als...
Artikel 11
Lern- und...

Artikel 11
Lern- und...

Artikel
Begegnung

Abschiebungshaft 3.0

Abschiebungsgefangene waren lange Zeit gemeinsam mit Strafgefangenen untergebracht. Der Europäische Gerichtshof beendete diese europarechtswidrige Praxis 2014. Nun plant das Bundesinnenministerium erneut, Abschiebungs- und Strafhäftlinge wieder zusammenzulegen. Über einen Plan, der der Willkür Tür und Tor öffnen würde. Von Dieter Müller.

Die Abschiebungshaft in Deutschland hat schon einige Entwicklungen durchlaufen, sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht. In den späten 1990er-Jahren wurden bundesweit noch 20.000 bis 25.000 Betroffene jährlich zur Sicherung ihrer Abschiebung in Haft genommen. Eine Unterbringung in speziellen Haftanstalten mit entsprechend gelockerten Vollzugsbedingungen praktizierten damals nur einige wenige Bundesländer zum Beispiel Berlin und Brandenburg. Immerhin gingen die Zahlen stetig zurück. In den Jahren 2005, 2006 und 2007 waren es noch jeweils 9.000 bis 10.000 Betroffene¹. Die Haftbedingungen blieben jedoch weiterhin restriktiv in denjenigen Bundesländern – wie Bayern – in denen Ausreisepflichtige in normalen Justizvollzugsanstalten (JVAs), also zusammen mit Untersuchungs- und Strafgefangenen, untergebracht wurden.

Pläne für eine ‚geordnete Rückkehr‘

Eine Zäsur – sowohl hinsichtlich der Zahlen wie auch der Haftbedingungen – markierte der Sommer 2014. Zum einen beendete der Europäische Gerichtshof (EuGH) die seit Inkrafttreten der EU-Rückführungsrichtlinie im Dezember 2010 europarechtswidrige deutsche Praxis der Unterbringung von Abschiebungsgefangenen in normalen JVAs. Zum anderen stellte der Bundesgerichtshof vor dem Hintergrund der Dublin-III-Verordnung fest, dass die Annahme von Fluchtfahrt ihre Grundlage in objektiven, gesetzlich fest-

gelegten Kriterien haben muss, also die Generalklausel des „begründeten Verdachtes“ nicht (mehr) für eine Inhaftierung ausreicht. Diese beiden Entscheidungen sorgten für einen rapiden Rückgang von Inhaftierungen: Zum einen, weil einige Bundesländer (noch) nicht über spezielle Abschiebungshafteinrichtungen verfügten, zum anderen, weil im Aufenthaltsgesetz die Fluchtfahrt nicht ausreichend konkretisiert war. Die Zahl der Abschiebungsgefangenen sank 2014 vermutlich bundesweit unter 1.000. Doch schon 2015 stieg sie wieder auf rund 1.800 an. 2018 befanden sich nach Schätzungen über 5.000 Menschen in Abschiebungshaft².

Jetzt stehen wir möglicherweise vor einer neuen Welle von Inhaftierungen. Das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) hat im Februar 2019 einen Referent*innenentwurf für ein sogenanntes „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ vorgelegt. Darin plant es eine Erhöhung der derzeit rund 400 Plätze in speziellen Abschiebungshafteinrichtungen und eine unbestimmte Zahl in herkömmlichen Gefängnissen. Das in der Rückführungsrichtlinie festgelegte und durch den EuGH bestätigte Trennungsgebot von Straf- und Abschiebungshaft will das BMI mit Hinweis auf Artikel 18 der Richtlinie aufheben, „bis die Kapazität an Abschiebungshaftplätzen ausreichend“ sei, was „aufgrund der eingeleiteten Maßnahmen derzeit zum 30. Juni 2021 zu erwarten“ sei. Artikel 18 erlaubt in Notlagen die Inhaftierung in üblichen Gefängnissen. Als Notlage wird dort „eine außergewöhnlich große

Eine neue Welle von Inhaftierungen?

Zahl von Drittstaatsangehörigen, deren Rückkehr sicherzustellen ist“ und eine „unvorhersehbare[n] Überlastung der Kapazitäten der Haftenrichtungen“ definiert. Das BMI behauptet nun, dass diese Voraussetzungen vorlägen, denn es seien in den Jahren vor 2015 aufgrund rückläufiger Zahlen Haftkapazitäten abgebaut worden. Mit der Ankunft der hohen Zahl von Schutzsuchenden in 2015 habe man dann zuerst einmal Kapazitäten zur Versorgung der Neuankommenden schaffen müssen. Erst nach Beendigung der Ausnahmesituation habe man mit dem Ausbau von Haftkapazitäten beginnen können; bundesweit gebe es 405 Plätze. Das sei zu wenig.

Das BMI erwähnt wohlweislich nicht, dass seit Inkrafttreten der EU-Rückführungsrichtlinie im Dezember 2010 genug Zeit gewesen wäre, spezielle Abschiebungshaftanstalten in den einzelnen Bundesländern einzurichten. Tatsächlich hatte es erst ein Jahr mit der Umsetzung der Richtlinie gewartet und dann eine recht abenteuerliche Anpassung von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie vorgenommen. Der Begriff „Mitgliedsstaaten“ wurde umgedeutet in „Länder“, gemeint waren nun Bundesländer. Somit konnten die Bundesländer, in denen keine speziellen Abschiebungshafteinrichtungen zur Verfügung standen, weiterhin Strafvollzugsanstalten dazu nutzen – zumindest solange, bis der EuGH diese Praxis 2014 abstellte. Die Aussage des BMI, es habe vor 2015 Kapazitäten abgebaut, stimmt also nicht. Vielmehr hatte es keine Kapazitäten aufgebaut und darauf gesetzt, dass es mit seiner eigenwilligen Auslegung der europäischen Vorgaben durchkommen werde.

Normales Leben minus Freiheit

In Bayern startete der *Jesuiten-Flüchtlingsdienst* (*Jesuit Refugee Service*, kurz JRS) bereits im Herbst 2013 mit Blick auf die anstehende EuGH-Entscheidung in enger Zusammenarbeit mit vier Anwält*innen eine Serie von Haftbeschwerden. Im Laufe von zwei Monaten setzten bayerische Amts- und Landgerichte wegen der zu klärenden Rechtsfrage in etwa 60 Fällen die Haft aus. Das bayerische Innenministerium sah sich daher gezwungen, noch vor der EuGH-Entscheidung eine eigene Abschiebungshaftanstalt einzurichten. Ende November 2013 wurde dazu die JVA Mühldorf mit 82

Haftplätzen in Betrieb genommen, davon 14 für Frauen. 2017 wurde sie durch die JVA Eichstätt mit 96 Haftplätzen ersetzt, davon zehn für Frauen. Im Frühjahr 2018 kam die JVA Erding mit 24 Haftplätzen nur für Männer hinzu.

Nun sieht es so aus, als wolle das BMI erneut versuchen, die Vorgaben der Rückführungsrichtlinie zu umgehen. Im Gesetzesentwurf heißt es lapidar: „Es gilt [bis zur Deckung des Bedarfs an Abschiebungshaftplätzen] eine Rechtslage vor Umsetzung der Rückführungs-Richtlinie. Demnach kann Abschiebungshaft in sämtlichen Haftenrichtungen vollzogen werden. Eine Trennung der Abschiebungshaftgefangenen von Strafgefangenen ist nicht vorgeschrieben. Eine Trennung ist auch nicht innerhalb einer Haftanstalt vorgeschrieben.“

Es sieht so aus, als wolle das BMI versuchen, die Rückführungsrichtlinie zu umgehen

Um zu verstehen, was das für Abschiebungshaftgefangene bedeuten würde, muss man sich einige Details aus dem Haftalltag von Strafgefangenen, zum Beispiel in der JVA München-Stadelheim und von Abschiebungshaftgefangenen, zum Beispiel in der JVA Eichstätt, näher anschauen. Telefonieren dürfen die Inhaftierten in Stadelheim nur nach Anmeldung über den Sozialdienst und selten länger als 5-10 Minuten im Monat. In Eichstätt hingegen können sie in ihren Zellen mit dort installierten Festnetzapparaten jeden Tag 30 Minuten telefonieren. Fernseher müssen Häftlinge in Stadelheim gegen eine monatliche Gebühr von 20 Euro mieten. In Eichstätt hingegen stehen sie in jedem Haftraum kostenfrei zur Verfügung. Die Besuchszeiten sind überraschenderweise fast gleich kurz: in Stadelheim zwei Stunden, in Eichstätt lediglich drei Stunden monatlich. Nimmt man zum Vergleich jedoch eine Abschiebungshafteinrichtung in einem anderen Bundesland, etwa Büren in Nordrhein-Westfalen oder Ingelheim in Rheinland-Pfalz, so zeigen sich auch hier große Unterschiede: In Büren sind Besuche täglich von 9-19 Uhr möglich; in Ingelheim gibt es keine festen Zeiten, man muss sich lediglich anmelden und der Besuchsraum muss frei sein. Das wirft natürlich die Frage auf, warum es auch innerhalb des Vollzuges von Abschiebungshaft von einem Bundesland zum anderen so erhebliche Differenzen gibt. Inhaftierte in Ingelheim etwa dürfen ihr Smartphone nach Versiegelung der Kamera behalten, in den meisten

(Gleichheit vor dem Gesetz)

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärungen

Artikel 5
(Verbot von Folter)

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 9
(Schutz vor Verhaftung und Ausweisung)

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes

Artikel 2
(Verbot der Diskriminierung)

Jeder hat Anspruch auf ein in dieser Erklärung
verankertes Recht und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder sonstiger Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

(Gleichheit)

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz.

Artikel 9
(Schutz vor Verhaftung und Ausweisung)

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes

Artikel 5
(Verbot von Folter)

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Dieter Müller
*ist Jesuitenbruder
und besucht im
Auftrag des Jesuiten
Flüchtlingsdienstes
wöchentlich die
Abschiebung-
shaftseinrichtungen
in Eichstätt und
Erding*

anderen Einrichtungen ist das streng verboten. Auch die Möglichkeit des Internetzugangs oder des Versands von Faxen besonders an Anwält*innen, was bei Rechtsmittelfristen sehr wichtig ist, wird bundesweit nicht einheitlich gehandhabt.

Haftvollzug – ob Straf- oder Abschiebungshaft – ist Ländersache. Die meisten Bundesländer haben bereits ein Abschiebungshaftvollzugsgesetz; andere, wie Bayern, praktizieren einen gelockerten Vollzug in Anlehnung an das Strafvollzugsgesetz, geregelt über die Hausordnung oder einfach über Anweisungen an das Personal. Von dem Grundsatz „Abschiebungshaft ist normales Leben minus Freiheit“³ sind die Bundesländer jedoch alle noch mehr oder weniger weit entfernt.

Der Bund der Strafvollzugsbediensteten warnt vor einer Überlastung des Justizvollzugs

anstellen alle möglichen weiteren Gefängnisse regelmäßig aufzusuchen, wäre nicht einmal sicher, ob kommuniziert werden würde, wo Abschiebungshäftlinge im Einzelnen untergebracht wären. In Bayern war dies jedenfalls früher nicht klar. Der JRS würde dann wohl über die Gefängnisseelsorger*innen versuchen, Kontakte zu Betroffenen herzustellen, um Beratung anbieten und Rechtshilfe vermitteln zu können. Und um durch Haftbeschwerden möglichst schnell den EuGH erneut mit der Frage des Trennungsgedots und der vom Innenministerium behaupteten „Notlage“ nach Artikel 18 zu konfrontieren.<

Ein Austausch zwischen Not und Elend

¹ vgl. Antwort auf Große Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen, Drucksache 16/11384

² vgl. Antwort auf Große Anfrage der Fraktion Die Linke, Drucksache 19/5817

³ Percy McLean, Erster Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte 2002-2003

Eine Inhaftierung in üblichen Gefängnissen würde nun wieder Tür und Tor für Einschränkungen aller Art öffnen. Kirchliche Stimmen haben eine solche Praxis schon früher kritisiert: „Angesichts des großen rechtlichen Unterschiedes zwischen Abschiebe- und Strafhaft ist dies [eine gemeinsame Unterbringung] kaum begründbar. Dies gilt umso mehr, als Abschiebehaftlinge sich ohnehin in einer besonders schwierigen und hilflosen Lage befinden.“ (Die deutschen Bischöfe Nr. 84, März 2006). Auch von anderer Seite kommen Einwände gegen die Zusammenlegung von Straf- und Abschiebungsgefangenen, nämlich vom Bund der Strafvollzugsbediensteten. Dieser warnt vor einer Überlastung des Justizvollzugs. Es fehle an Geld, Personal und in vielen Bundesländern an Haftplätzen. „Der Vorstoß, fehlende Haftplätze in Abschiebehafteinrichtungen gegen fehlende Haftplätze im Justizvollzug zu tauschen, wäre ein Austausch zwischen Not und Elend.“ (dpa 19.1.2019).

Eine wichtige Frage ist auch die des Zugangs für Hilfsorganisationen. Ihnen sind nach Artikel 16 Absatz 4 der EU-Rückführungsrichtlinie Besuche in „Einrichtungen für die Inhaftnahme von Drittstaatsangehörigen“ zu ermöglichen. Abgesehen davon, dass Organisationen wie der JRS personell kaum in der Lage wären, zusätzlich zu den speziellen Abschiebungshaft-

Der Jesuiten Flüchtlingsdienst *unterhält einen* Rechtshilfefonds, *aus dem Anwaltskosten in Haftbeschwerdeverfahren oder in Asylverfahren während der Haft übernommen werden. Dabei sind sie auf Spenden angewiesen.*

Spenden Bayern: DE88 7509 0300 0202 1736 03
Spenden Berlin: DE05 3706 0193 6000 4010 20
Kontoinhaber*in: Deutsche Provinz der Jesuiten
Verwendungszweck: „Rechtshilfefonds“
(Spendenbescheinigungen können ausgestellt werden)

„Da stimmt was nicht!“

Peter Fahlbusch ist Rechtsanwalt in Hannover und vertritt Geflüchtete, die in Abschiebehäft sitzen. Seit Jahren führt er darüber eine Statistik, die unter anderem zeigt, wie viele Personen zu Unrecht inhaftiert sind. Ein Gespräch mit ihm über Mängel und Untätigkeit eines Rechtsstaats, der sich seine Spielregeln zurechtbiegt. Von Agnes Andrae.

Seit 100 Jahren gibt es Abschiebehäft in Deutschland und Sie vertreten nun seit fast 20 Jahren Personen, die in der Abschiebehäft sitzen und haben darüber eine ‚Gruselstatistik‘ geführt. Zu welchen Ergebnissen kommen Sie dabei?

Seit 2006 erhebe ich schon die Zahlen über meine geführten Mandate und daraus wird ersichtlich, wie viele Menschen zu Unrecht nach rechtskräftigen Entscheidungen in Haft gewesen sind und das bewegt sich zwischen 35 und 55 Prozent. Das heißt jede*r zweite war für mindestens einen Tag zu Unrecht in Haft. Schau ich genauer auf die Zeit, die jede*r zu Unrecht in Haft war, dann waren das mal ein Tag, mal sechs Monate; im Durchschnitt ergibt das vier Wochen, die zu Unrecht in Haft abgesessen wurden. Derzeit spreche ich von knapp 900 Leuten und wenn alle Zahlen zusammengezählt werden, dann ergibt das 60 Jahre, die Personen insgesamt zu Unrecht in Abschiebehäft waren.

Es gibt keine Statistik von offizieller Seite? Warum nicht?

Die Linke fragt regelmäßig die Bundesregierung an, ob es Zahlen gibt, wie viele Menschen zu Unrecht in Haft saßen, und die Bundesregierung antwortet regelmäßig, das sei nicht ihr Job, da das Ländersache sei. Was im Prinzip auch richtig ist. Fragt man bei den Ländern nach, ob es Zahlen gibt, sagen diese, dass sie keine erheben. Das glaube ich zwar nicht so ganz, weil doch jeder Baum in Deutschland am Straßenrand gezählt wird und jeder Pflasterstein, der hier bei uns auf einem Rathausplatz verlegt wird, wird auch gezählt. Es ist daher kaum nachvollziehbar, dass es keine Zahlen gibt, möglicherweise möchten die Länder sie nicht nennen, weil das unangenehm werden könnte. Auf Nachfrage in Niedersachsen, warum Zahlen nicht erhoben werden, bekam



ich im Übrigen mal die Antwort, dass der Statistikausschuss hierfür keinen Anlass sehe. Naja. Möglicherweise möchte man es auch gar nicht so genau wissen.

Wieso kommt es zu so vielen rechtswidrigen Haftbeschlüssen?

Das genau ist die Frage, die mich momentan umtreibt. Fragt man die Akteur*innen in der Szene, also Behördenmitarbeiter*innen, Richter*innen, Anwalt*innen und Politiker*innen, dann sagen die häufig, das Haftrecht sei unheimlich schwierig – naja, das sind rund 20 Paragraphen im Verfahrensrecht und ein paar Paragraphen im Aufenthaltsrecht, also das bekommt man schon hin, wenn man das möchte. Ich vermute mittlerweile, dieser gruselige Befund erklärt sich damit, dass die Inhaftierten in der Abschiebehaft überhaupt gar keine Lobby haben. Die bekommen ja auch keine Anwalt*innen gestellt, die sich um ihre Rechte kümmern könnten, nicht am Anfang, nicht nach sechs Wochen und auch nicht nach drei oder sechs Monaten. Die Gefangenen müssen sich also selbst jemanden organisieren und dafür dann auch noch das notwendige Geld haben. Wenn das geändert werden würde, wenn jede*r Abschiebungshaftgefangene sofort wie im Untersuchungshaftrecht eine*n Anwalt*in zur Seite gestellt bekäme, würde sich vieles zum Besseren ändern. Da bin ich mir ganz sicher.

Wie kommen Sie zu ihren Fällen oder wie kommen die Leute zu Ihnen?

Das ist so wie sonst auch. Es spricht sich natürlich rum, dass ich da spezialisiert bin, ich bin ja auch

viel in Gefängnissen bundesweit unterwegs und dann geben auch gerne Kolleg*innen ihre entsprechenden Haftmandate an mich ab. Das Problem bei der Vertretung in Haftsachen ist, selbst wenn man das so häufig macht wie ich: Man sieht am Anfang nicht, ob das Erfolgsaussichten haben kann, da reicht es auch nicht, den Haftbeschluss zu lesen, man muss vielmehr in alle Akten, das heißt von der Ausländerbehörde, vom BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) und vom Gericht

Meine Traumvorstellung wäre, dass jede*r Inhaftierte sofort anwaltlich vertreten wird

reinschauen. Und das ist einigermaßen mühselig und meistens auch sehr zeitintensiv, und man muss dann ja auch sofort loslegen. Manche Kolleg*innen haben darauf wenig Lust oder keine Zeit oder ihre Kapazitäten sind ausgeschöpft. Das kann ich alles gut verstehen. Dennoch: Meine Traumvorstellung wäre, dass wir Anwalt*innen dafür sorgen, dass jede*r Inhaftierte sofort anwaltlich vertreten wird. Das ist dann auch eine Haltungsfraße. Es ist ja nicht zu erwarten, dass uns das Rechtsinstitut der Abschiebungshaft in absehbarer Zeit verloren geht. Und wenn der Staat eine Vertretung nicht organisiert, womit nicht zu rechnen ist, müssen wir das eben selbst in die Hand nehmen und organisieren. Das sind im weitesten Sinne ja auch ‚unsere‘ Gefangenen, das passiert alles in unserem Land, dann müssen wir uns auch kümmern.

Wenn jetzt bei einer Person festgestellt wird, der Haftbeschluss ist rechtswidrig, was können die Personen dann erwarten? Viele sind ja wahrscheinlich auch schon längst abgeschoben, wenn das Gericht darüber entschieden hat.

Ungefähr 10 Prozent der Menschen, auch dazu gibt es keine belastbaren offiziellen Zahlen, werden aus der laufenden Haft entlassen. Bei den meisten Betroffenen wird erst im Nachhinein letztinstanzlich entschieden, ob die Haft rechtmäßig oder rechtswidrig war: Entweder ist deren Haftzeit da schon vorbei und sie wurden entlassen oder sie wurden aus der Haft heraus bereits abgeschoben. Manchmal kommt die Entscheidung ein halbes Jahr, manchmal zwei Jahre später. Wenn die Haft rechtswidrig war haben die Menschen

einen Schmerzensgeldanspruch und was da momentan gezahlt wird, ist – man kann es nicht anders sagen – armselig. Das sind derzeit 25 Euro pro Hafttag. Allerdings laufen zur Höhe der Entschädigung gerade Verfahren beim Bundesgerichtshof, im April wird darüber verhandelt. Wenn die Betroffenen zu Unrecht in Haft waren, müssen sie auch nicht die Haftkosten zahlen. Grundsätzlich müssen die Gefangenen nämlich ihren Aufenthalt im Gefängnis selbst bezahlen und das ist teuer. Jeder Tag kostet im Schnitt um die 200 Euro, die genaue Summe hängt von der Haftanstalt ab. Und wenn man einen Monat in Haft saß, dann hat man schon mal eine Rechnung über 6.000 Euro am Hals, die man dann zahlen muss, wenn man wieder nach Deutschland einreisen möchte. Nicht wenige Betroffene haben ja eine Rückkehroption, die haben Frau, Mann, Kinder hier. Für

25 €

WIRD GEFLÜCHTETEN,
DIE ZU UNRECHT IN
HAFT SIBEN PRO
HAFTTAG AN
SCHMERZENGELD
ERSTATTET,
SOFERN SIE DARAUF
KLAGEN.



2017 WURDEN
IN DEUTSCHLAND 3088 GEFLÜCHTETE
IN ABSCHIEBEHAFT GENOMMEN
30% IN BAYERN



die ist das natürlich ganz wichtig. Und die Kostenerstattungspflicht entfällt, wenn die Haft rechtswidrig war. Und dann hat eine erfolgreiche Haftbeschwerde, auch wenn sie geraume Zeit später erst ergeht, eine nicht zu unterschätzende psychologische Wirkung: Die Menschen erfahren manchmal erstmals, dass sie hier auch Rechte haben! Die werden ja häufig nur von der Obrigkeit ‚verarztet‘, fühlen sich als Objekt staatlichen Handelns. So sehen die das. Und auf einmal kommen sie mit einer gewonnenen Haftbeschwerde in die Offensive und erhalten so auch ein Stück weit ihre Würde zurück. Und was schließlich ganz bedeutsam ist und nicht vergessen werden darf: Viele dieser Haftverfahren haben Auswirkungen auf nachfolgende Verfahren. Also die Menschen, die nachkommend inhaftiert werden sollen, profitieren häufig von diesen Verfahren ihrer Vorgänger*innen.

Jetzt ist ja der Entwurf des Bundesministerium des Innern (BMI), das sogenannte Geordnete-Rückkehr-Gesetz öffentlich geworden. Was soll sich ändern, was die Abschiebehaft betrifft?

Bislang ist das ja alles noch ein Entwurf, aber wie es aussieht, zieht das BMI augenscheinlich seine eigenen Konsequenzen aus dem desaströsen Befund, dass eben jede*r zweite zu Unrecht in Haft sitzt. Anstatt sich – was man doch erwarten dürfte – mit den Zahlen und der Materie etwas tiefgründiger und vielleicht auch mal mit ein wenig Demut auseinander zu setzen, wird gesagt: Ups, das ist alles zu kompliziert, wir müssen das jetzt mal ein bisschen leichter

machen mit der Inhaftierung. Und so kommt es, dass man aus einer Handvoll Haftgründe eben mal 20 machen will. Überlegt wird anscheinend auch, Richter*innen in

Das BMI möchte Personen, die Betroffene unterstützen, kriminalisieren

bestimmten Fragen außen vor zu lassen. Über Freiheitsentziehung haben nach unserer Verfassung ja die Gerichte zu entscheiden und jetzt denkt man darüber nach, ob Abschiebehaft vielleicht in bestimmten Konstellationen gar keine Freiheitsentziehung, sondern lediglich eine Reisebeschränkung ist und darüber Richter*innen dann nicht entscheiden müssen. So eine Idee hielte ich für verfassungswidrig. Außerdem ist geplant, Abschiebungsgefangene in denselben Anstalten wie Strafgefangene unterzubringen. Das ist europarechtswidrig, hat der EuGH (Europäische Gerichtshof) alles schon 2014 entschieden, und das weiß das BMI natürlich auch. Argumentiert wird da jetzt so, dass wir hier eine Notlage haben und nicht über genug Gefängnisse für Abschiebungshaftgefangene verfügen. Auch dieses Argument verfängt nicht: Die EU-Richtlinie, die eine gesonderte Unterbringung verlangt, ist bereits seit 24.12.2010 in Kraft. Wie man jetzt, im Jahre 2019 mit einer Notlage argumentieren und damit den EuGH überzeugen will, erschließt sich mir gar nicht. Man kann sich eine

solche Notlage auch nicht selbst schaffen, indem man sagt, jetzt schieben wir hier mal so und so viel Menschen mehr ab als in den Jahren zuvor. Also, das wird vor den Gerichten nicht halten, da bin ich ziemlich sicher. Das BMI möchte zudem auch die Haftdauer ausweiten und dann auch noch Personen, die Betroffene unterstützen, kriminalisieren. Angedacht ist, dass sich Menschen, die den Abschiebungstermin wie auch immer – zum Beispiel aus der Akte – erfahren haben und den dann weitergeben, strafbar machen. Auch

das halte ich für verfassungswidrig. Da weiß ich gar nicht mehr, wie Anwält*innen oder Beratende ihre Arbeit ordentlich machen können sollen, wenn sie ihren Mandant*innen nicht sagen dürfen, dass und wann diese abgeschoben werden. Der Bundesgerichtshof schließlich, der in den Jahren seit 2009 im Abschiebungshaftrecht in sehr vielen Verfahren zugunsten der Betroffenen entschieden hat, soll nach dem Entwurf des BMI in Haft-sachen nicht mehr letztinstanzlich entscheiden können, sondern nur noch dann, wenn die Rechtsbeschwerde zugelassen wird. Das wäre eine totale Einschränkung des Rechtszugs, was bedeuten würde, dass in Zukunft das Bundesverfassungsgericht wieder häufiger bemüht werden würde.

Was leider aber bezeichnenderweise überhaupt nicht – auch nur ansatzweise – in dem Entwurf bedacht worden ist, dass die Betroffenen eine anwaltliche Vertretung bekommen. Dass dies immens wichtig wäre, habe ich ja schon aufgezeigt. Der Entwurf ist natürlich eine Maximalforderung des BMI und ich glaube nicht, dass

das alles so durchkommt. Aber es wird sicherlich eine Verschärfung geben, die dazu führt, dass sehr viel mehr Menschen weiter eingesperrt und weiter rechtswidrig eingesperrt werden. Da bin ich ziemlich sicher. Und ich fürchte, dass wir uns alle da noch warm anziehen werden müssen.

Was wäre Ihrer Meinung nach notwendig?

Was hier doch seit Jahren wirklich fehlt ist eine handfeste Rechts-tatsachenforschung zum Abschiebungshaftrecht. Da müssten mal Soziolog*innen ran und fragen, wie kann das sein, dass in einem Land wie Deutschland derartige Dinge über Jahre, ja Jahrzehnte passieren. Jede*r Zweite zu Unrecht in Haft, das müsste doch mindestens mal evaluiert werden, um dann zu klären, woran das liegt. Interessant wäre im Übrigen auch zu wissen, woran es wohl liegt, dass sich kaum jemand darüber aufregt.

Um nicht missverstanden zu werden: Natürlich gibt es auch Behörden und Gerichte, die ihre Arbeit richtig gut machen, also wenn die jemanden einsperren, bekommt man den oder die auch nur schwer wieder raus. Aber es gibt eben auch andere Behörden und Gerichte, die machen immer alles falsch. Und das nicht nur einmal, sondern immer wieder, jahrelang. Woran liegt das? Das müsste mal genauer untersucht werden. Was ist da bei den Akteur*innen los?

Zur Verdeutlichung mal eine Vergleichsüberlegung, man stelle sich folgendes Szenario vor: Da gehen also Haftrichter*in und Sachbearbeiter der Ausländerbehörde nach der Anhörung in die

Jede*r Zweite zu Unrecht in Haft

Kantine des Gerichts und essen was. Einer von beiden kommt schwerkrank aus der Kantine wieder raus. Und das passiert jedes Mal. Und manchmal stirbt sogar wer. Irgendwann würde da doch gesagt werden: In dieser Kantine, da läuft was nicht richtig, die sollten wir erst mal dicht machen und das Ganze untersuchen. Unsere Kantine ist das Abschiebungshaftrecht. Jeder zweite Fall läuft schief. Aber es wird trotzdem so weiter gemacht, wie bisher. Das darf nicht sein!

Also schließen wir die Kantine doch am Besten?

Darüber zu diskutieren, ob es denn Abschiebehaft überhaupt geben muss, ist in der gegenwärtigen politischen Stimmung anders als noch 2014/15 wenig erfolgversprechend. An dieses Thema geht zurzeit keine Partei – mehr – ran. Leider! Meiner Meinung nach müssen wir daher die interessierten gesellschaftlichen Kräfte ansprechen, mit denen diskutieren und fragen: Ok, es gibt Abschiebehaft in Deutschland, das wollen wir hier anscheinend und dafür haben wir uns auch Spielregeln in Form von Gesetzen gegeben. Diese Regeln sollten wir dann aber doch auch einhalten. Warum klappt das nicht? Was bedeutet das für uns alle? Unser Rechtsstaat beweist sich doch vor allem da, wo wir mit Leuten zu tun haben, die wir nicht mögen. Leute gut zu behandeln, die man nett findet, das ist ja total

einfach. Nein, bei Leuten, die die Gesellschaft augenscheinlich nicht mag, die weg sollen, bei denen muss genau darauf geschaut werden, dass die Regeln, die wir uns gegeben haben, auch eingehalten werden. Und das passiert nicht. Die Gesellschaft interessiert es augenscheinlich momentan nicht, dass es dieses Rechtsinstitut Abschiebehaft gibt, das dazu da ist, Leute einzusperren, um sie von A nach B zu bringen. Ok. Darüber will niemand diskutieren. Aber über Regeln und Regeleinhalten, darüber können und müssen wir diskutieren, und ich vermute, dass das auch sehr viel mehr Menschen interessiert, als wir manchmal glauben.<

Fahlbuschs Gruselstatistik

*Vertretung
im Abschiebungshaftverfahren
durch Fahlbusch
von 2001 bis März 2019*

*bundesweit:
1.757 Mandant*innen,*

*davon rechtswidrig inhaftierte
Mandant*innen: 860,
also knapp 50 Prozent*

*Hafttage insgesamt: 22.489
- das sind knapp 62 Jahre!*

*Durchschnittliche Zeit,
die sich Mandant*innen zu Unrecht
in Haft befinden:
26,15 Tage,
also knapp vier Wochen.*

LAUT FAHLBUSCH SASSEN
SEINE MANDANTEN
ZUSAMMENGERECHNET
62 JAHRE ZU UNRECHT
IN ABSCHIEBE HAFT

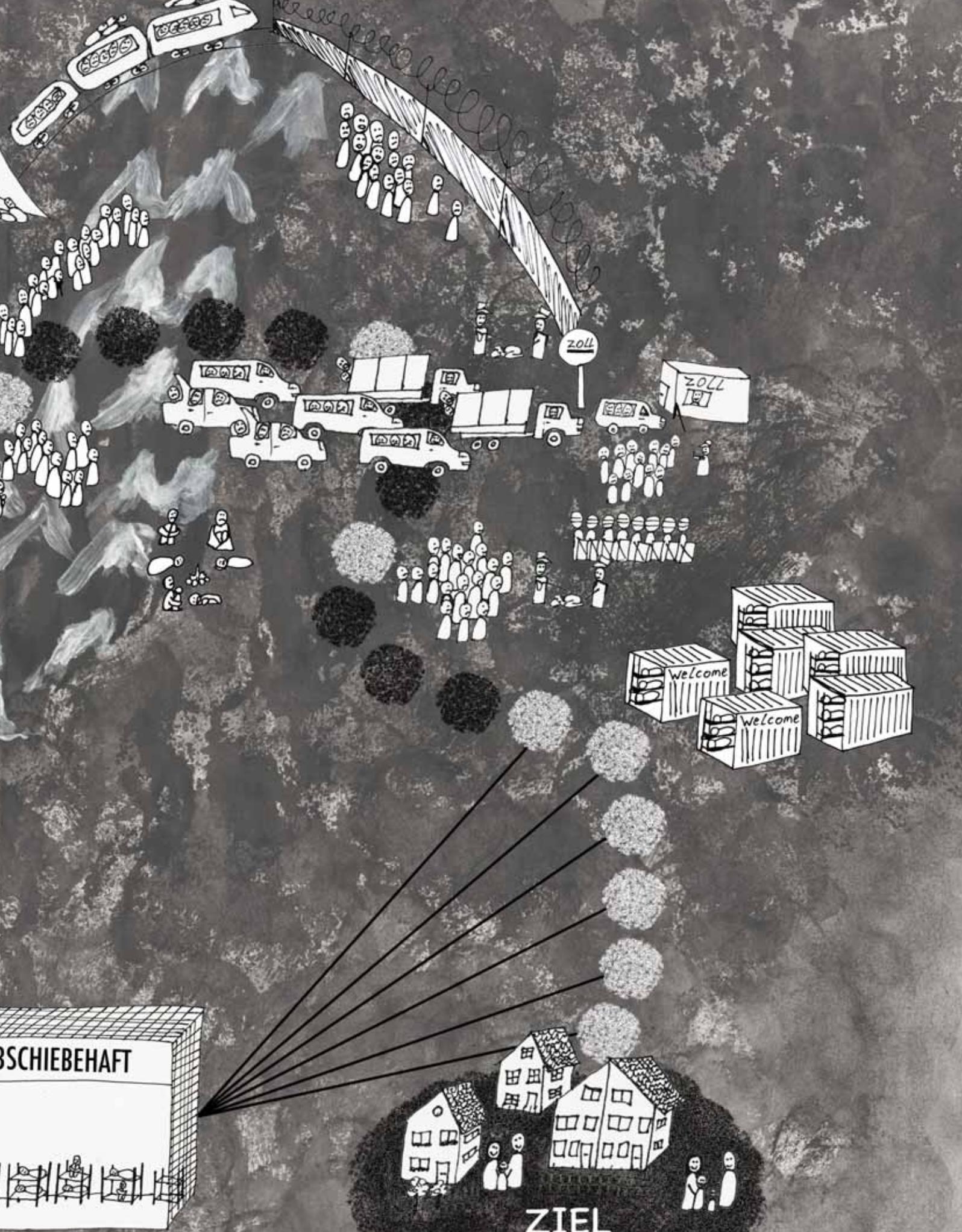




Start

Arr

Illustration
Von Julia Göthe und Lea Frey



SSCHIEBEHAFT

zoll

ZOLL

welcome

welcome

ZIEL



Wandwurst mit Mosaik
Gesuna war vorrangig auf Tiernahrung spezialisiert



ICH SCHRIE
DIE WÄNDE HATTEN
KEINE OHREN
ICH SCHRIE WEITER

Über Isolationshaft
„...keinem kann man erklären, wie es einen zerfrisst und zerstört,
dieses Nichts und Nichts und Nichts um einen...“ (Stefan Zweig)

CHERS FRERES DU COURAGE

LA VIE EST UN COMBAT

DANS LA VIE, CE N'EST PAS COMME
DANS LES ECHECS

LA PARTIE CONTINUE APRES
ECHEC ET MAT

(LE TOGOLAHIS)
22-10/3-11-92



Vermittlung des totalen Scheiterns

„Das Leben ist ein Kampf. Im Leben ist es nicht wie im Schach.
Das Spiel geht weiter nach Schach und Matt.“

Erniedrigung und Knastgesellschaft

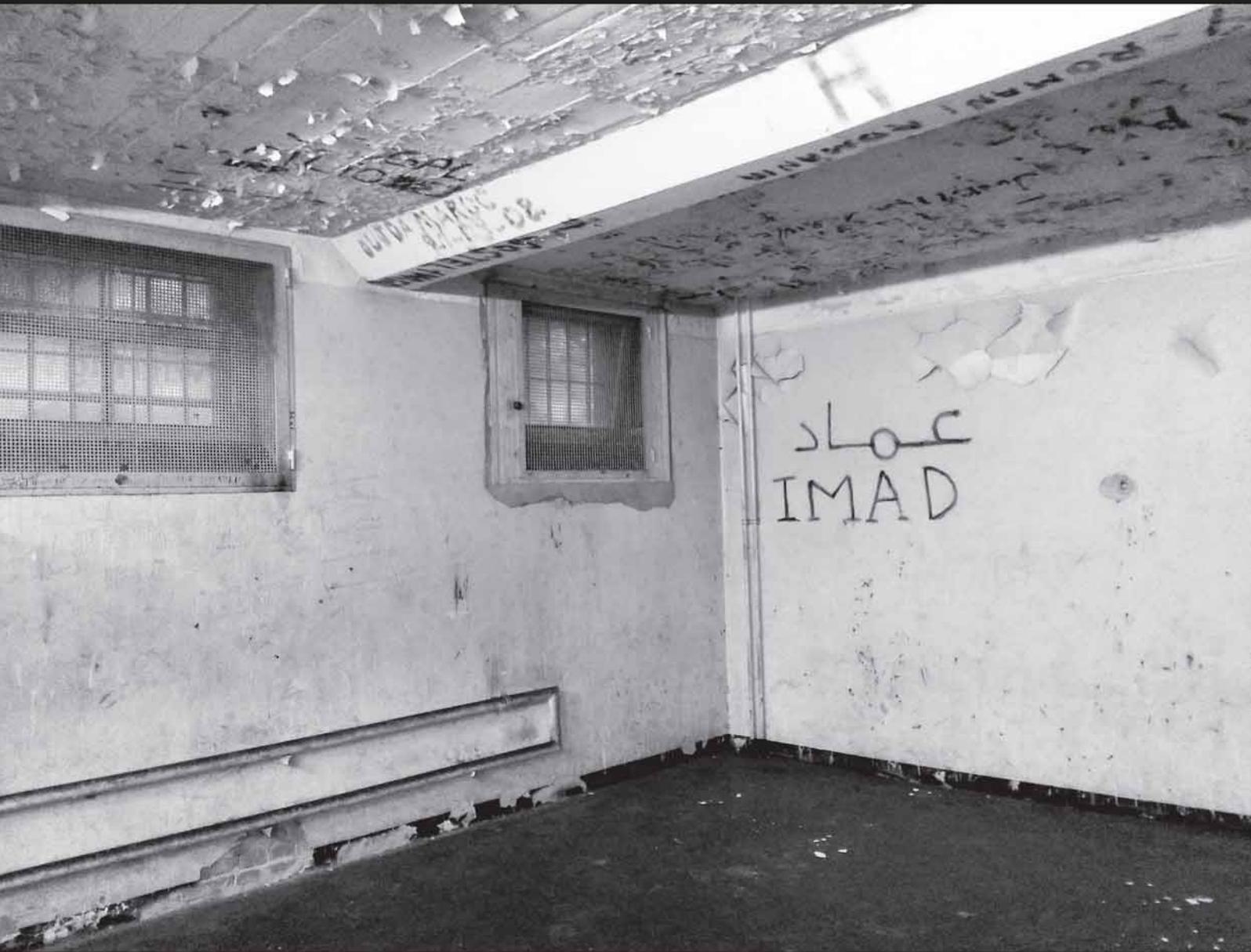
Über dem Himmel ist trotzdem für viele die
Grenze der Hoffnung auf Freiheit





Stimmen aus Klapperfeld

*Dieses klare Bekenntnis ist seit 2015 Namensgeber
der Ausstellung „Raus von hier! Inschriften aus
Abschiebehäft“*



Hessische Gemütlichkeit
In Sammelzelle 70 grinst sie nahezu aus jedem Wandfleck

Bitte **keine** Tropfen aufkommen!

Bei jeder Verpackung wird darauf
hingewiesen, dass die Verpackungsdichtung
nicht durch ist.

Die Kunde, müssen nicht von außen ge-
schützt werden, da sie automatisch abfließen!

Die Bettwäsche und Decken sind
aus hygienischen Gründen von dem
Hilfsmittel selbst in die vorhandenen
Plastikbecken zu stecken.

Schlüssel befindet sich im
Sanitärraum!

Bitte **keine** Seife und **keine**
Seifenpackungen auf den
Boden im Dachraum
werfen, sonst
Rutschgefahr
Danke!!!

Gefahr erkannt, Gefahr gepinnt
Für das leibliche Wohl steht's in Sorge (die Wachmannschaft)

SCHNAP
DEUST

Wenn Inhalt Orthographie schlägt
schön ausbuchstabiert ist es.

Übrigens, des Rätsels Lösung: Mit den Gewichten 1, 3, 9 und 27 Kilo-Gramm.

ESAE
CHLAVD



Mauerlyrik am Klapperfeld heute

Das ehemalige Erniedrigungs- und Abschiebelager ziert ein Zitat der Münchner Kämpferin gegen die antikurdische Unterdrückung

„Ich will raus von hier!“

Stimmen aus Klapperfeld

Über Jahrzehnte hinweg gab es im ehemaligen *Polizeigewahrsam Klapperfeld* in Frankfurt am Main Abschiebungshaft. In vielen verschiedenen Sprachen beklagen die Inhaftierten an den Wänden und dem Mobiliar des Gewahrsams die deutsche Abschiebepaxis und dokumentieren die Zustände dort. Seit 2013 hat der *Arbeitskreis 2.Stock (AK 2.Stock)* weit über tausend Inschriften übersetzt und für Besucher*innen in einer Ausstellung zugänglich gemacht. Von Anna-Christine Weirich.

„This is a historic house and everyone has to write down something“ steht mit Bleistift an einer Säule in einer Sammelzelle des ehemaligen Polizeigewahrsams in Frankfurt am Main. Historisch ist das mittlerweile denkmalgeschützte Gebäude in der Tat. 1886 von der preußischen Regierung erbaut, hat es seitdem alle Phasen der Frankfurter Geschichte miterlebt. In den letzten Jahren vor der Schließung im Jahr 2002 nutzte die hessische Polizei das Gebäude vor allem als Abschiebungsgefängnis. Noch heute ist hier die Geschichte von Abschiebungshaft greifbar, dank mehrerer tausend erhaltener Inschriften von Insass*innen.

„Hausbesetzer*innen gehen in den Knast“

So lautete die Überschrift in der *Frankfurter Rundschau* vom 06. 02. 2009, nachdem die Stadt Frankfurt nach sieben Jahren Leerstand das Gebäude einer Gruppe von Hausbesetzer*innen zur Verfügung gestellt hatte. Als die linke Initiative *Faites Votre Jeu!* –

zu deutsch „macht euer Spiel“ – einzog, um im *Klapperfeld* ein selbstverwaltetes Kulturzentrum zu organisieren, fand sie im ganzen Haus an Türen, Wänden, Tischen, Stühlen, Fensterrahmen und sogar knapp unter den Decken Inschriften von ehemaligen Inhaftierten. Ein Teil fiel den Renovierungsarbeiten zum Opfer – schließlich sollte der Gefängnisraum Platz für Gruppentreffen, Diskussionsveranstaltungen, Bandproben, Werkstätten und Konzerte bieten. Doch auch die Auseinandersetzung mit der über 100-jährigen Geschichte des Gebäudes sollte nicht zu kurz kommen. Für *Faites Votre Jeu!* ist sie eine Voraussetzung dafür, dieses Zentrum überhaupt betreiben zu können. Anhand von Archivrecherchen und Zeitzeug*inneninterviews zeigte die Gruppe bereits zeitgleich mit der Eröffnung des neuen Zentrums im Jahre 2009 eine Ausstellung wie der Gewahrsam im Nationalsozialismus genutzt wurde. Seitdem kann jede*r die Dauerausstellung im Keller des Gebäudes samstagnachmittags und bei allen öffentlichen Veranstaltungen besuchen.

Wenige Jahre später machten sich einige Aktive – unter dem Namen *AK 2. Stock* – gemeinsam mit mehrsprachigen Freiwilligen daran, einen Teil der erhaltenen Inschriften im zweiten Stock des Gebäudes zu dokumentieren und zu übersetzen. Die daraus hervorgegangene Ausstellung „Raus von hier! Inschriften aus Abschiebehaft“ ist seit Januar 2015 ebenfalls zu den regulären Öffnungszeiten und auf Anfrage für Interessierte geöffnet.

Politische Stadtgeschichte mitten im Herzen Frankfurts

Das *Kulturzentrum Klapperfeld* liegt unweit der Konstabler Wache, einem zentralen Verkehrsknotenpunkt Frankfurts, in der gleichnamigen Klapperfeldstraße. 1886 bildete das Gebäude noch einen gemeinsamen Komplex mit dem benachbarten Polizeipräsidium. Bereits 30 Jahre später verlegte man Letzteres in ein größeres Haus am Platz der Republik beim Hauptbahnhof. Der Gewahrsam ist eng mit der politischen Geschichte Frankfurts verbunden. Als am 9. November 1918 die revolutionären Matrosen in Frankfurt eintrafen, führte sie ihr erster Weg zum damaligen Polizeigefängnis Klapperfeldstraße, um etwaige politische Gefangene zu befreien. Die Gestapo nutzte dann das Gefängnis, um aus politischen und ideologischen Gründen Verfolgte zu inhaftieren. Tausende Jüd*innen wurden von hier aus in die Arbeits- und Vernichtungslager deportiert. Nach der Befreiung Frankfurts durch die US-amerikanischen Truppen kamen hier zunächst politische Gefangene in Haft, also vor allem Nationalsozialist*innen.

Später nutzte die hessische Polizei das Gefängnis erneut als Gewahrsam. Ein polizeilicher Gewahrsam darf normalerweise nicht länger als 48 Stunden dauern, spätestens dann muss ein*e Haftrichter*in eine Freilassung verordnen oder Untersuchungshaft verhängen. Diese geht aber mit einer Verlegung in ein Untersuchungsgefängnis einher. Gemäß hessischer Vollzugspläne war es jedoch durchaus vorgesehen, Abschiebehäftlinge über längere Zeit im Polizeigewahrsam unterzubringen. Seit der faktischen Abschaffung des Asylrechts in den 90ern und der Öffnung der Grenzen in Osteuropa geschah dies vermehrt im *Klapperfeld*.

In die dunklen Zellen fällt kaum Licht

Der Gewahrsam verfügte über etwa 200 Haftplätze. Auf drei Stockwerke verteilt gab es 47 Einzelzellen und zehn Sammelzellen mit Platz für jeweils etwa sieben Betten oder deutlich mehr Menschen im sogenannten

„Zusammenschluss“ ohne Schlafgelegenheit. Laut einem Bericht der *Frankfurter Rundschau* von 2002 befanden sich jährlich etwa 6000 Personen im *Klapperfeld* in Gewahrsam, zwei Drittel kamen jedoch nach Vorführung vor einer*m Haftrichter*in wieder frei.

Die etwa 1,50 Meter breiten und 3,50 Meter langen Zellen enthalten eine hochklappbare Stahlpritsche, einen Klappstisch und einen Klappstuhl – wahrscheinlich allesamt noch aus der Kaiserzeit. Nach Ende des Zweiten Weltkriegs stattete man die Zellen mit jeweils einem Klo und einem Waschbecken aus. Ein hohes vergittertes Fenster mit Sichtblende, die die Kommunikation nach draußen verhindern sollte, lässt kaum Licht in die dunklen Zellen.

„Jungs, hier wird man verrückt“

Täglich bekamen die Inhaftierten etwa 15 bis 30 Minuten Ausgang im kleinen Innenhof. Ein Bericht in der *Abendpost* von 1984 erwähnte, dass Reparaturarbeiten diesen Hofgang vier Wochen lang unterbanden. Die im Keller gelegenen Duschen durften die Insass*innen nur an bestimmten Tagen benutzen. „Dusche Montag, Mittwoch; Freitag; zu fressen geben sie um 10.00 Frühstück, um 12.30, um 17.00“ hat ein*e Inhaftierte*r auf Russisch notiert. Auf Rumänisch hielt Vasile fest: „ich war hier vom 25.07.91 bis zum 27.09.91 eingeschlossen und ich habe nur kaltes Essen gegessen.“ In einer deutschsprachigen Inschrift beklagt jemand das Ausbleiben von Mahlzeiten: „Was ist los hier. Heute gibt's keine zu fressen oder was?“ Einige Funde aus den Zellen geben Hinweise darauf, woraus die Mahlzeiten bestanden. An manchen Türen und Fenstern kleben Etiketten von Aufstrich-Döschchen: Corned-Beef, Hausmacher Leberwurst und Truthahnpaste. Auf besondere Nahrungsbedürfnisse nahm man wohl wenig Rücksicht. In einem Artikel der *Frankfurter Rundschau* vom September 2000 schrieb Norbert Leppert, dass es auf Wunsch Mahlzeiten ohne Schweinefleisch gab: Im despektierlichen Polizeijargon nannte sich das „Moha-Kost“.

Die jugoslawische Inschrift „beschissen ist es hier von 5 bis 9 Uhr morgens“ bestätigt, dass die Einschlusszeiten von 17 Uhr abends bis 9 Uhr morgens dauerten – diese Zeit verbrachten die Inhaftierten alleine in ihren Einzelzellen. Manchmal hatten Häftlinge sogar überhaupt keine Mitinsass*innen, sodass sie auch außerhalb der sogenannten Einschlusszeiten völlig isoliert blieben. In einer Sammelzelle schrieb jemand aus der Republik Moldau (Moldova) mit Kugelschreiber an einen Querbalken unter die Decke: „Ich bin alleine im ganzen Gefäng-“

nis.“ Und ein*e ukrainischsprachige Schreiber*in präzierte im Jahr 2000: „vom 28.08. alleine im ganzen Gefängnis bis 31.08. zwei Tage und drei Nächte.“ Lakonisch hielt eine polnische Inschrift fest: „Jungs, hier wird man verrückt. Ich wünsche das niemandem.“ Auf Bosnisch schrieb eine*r andere*r: „Am schwersten fiel es mir, als ich meine Kinder durchs Fenster gesehen habe. Sie rufen mich, ich kann mich nicht melden. Mein Herz blieb fast stehen.“

Inschriften wie diejenige des Polen Andrzej 1992 geben deutliche Hinweise auf den schlechten baulichen und hygienischen Zustand des zu diesem Zeitpunkt bereits über 100 Jahre alten Gefängnisses: „vom 9.12.92 bis 23.12.92

in diesem Siff.“ Eine deutsche Inschrift fragt: „was ist los hier; für knast ist daß hier scheiße.“ Und eine andere auf Arabisch rückt die Zustände in einen politischen Kontext: „Ist das ein Gefängnis oder ist das der Tod? Meine muslimischen Brüder, so ein Gefängnis findet man nicht einmal in Entwicklungsländern, wie kann es sein, dass man es in entwickelten Ländern und Ländern der Menschenrechte findet?“

Im Jahr 2000 besuchte das europäische Komitee zur Prävention von Folter und inhumaner oder degradierender Behandlung oder Strafe (CPT) des Europarats das *Klapperfeld* und kritisierte die dortigen üblen Haftbedingungen in seinem Bericht scharf: „Viele Zellen waren schmutzig oder sogar in einem verwahrlosten Zustand, baufällig und schlecht belüftet und/oder beleuchtet.“ Ein weiterer Kritikpunkt galt dem Fehlen eines Rufsystems im Klapperfeld: „Infolgedessen waren Inhaftierte gezwungen an die Zellentür zu schlagen, um die Aufmerksamkeit der wachhabenden Polizisten auf sich zu lenken.“

Endlich renoviert
– jedoch nur die Räume der Beamten

Zuletzt erhielt *Klapperfeld* 62 000 Mark, um im Jahr 1996 kleinere Renovierungsarbeiten durchzuführen. In diesen Genuss kamen jedoch nur die Beamten in ihren Wach- und Arbeitsräumen. „Den Behörden ist bewusst, dass die räumlichen Verhältnisse der Gewahrsamseinrichtungen des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main leider nicht dem Standard einer modernen Justizvollzugsanstalt entsprechen“, gab die Bundesregierung in ihrer offiziellen Antwort auf den CPT-Bericht zu.

Wegen des geplanten Umzugs lohne es sich aber nicht, noch Wesentliches an den Zuständen zu ändern. Jeweils zehn Polizeibeamte arbeiteten in einer Schicht im Polizeigewahrsam: Neben der Pforte und dem Fahrdienst noch ein Etagenbeamter pro Gefängnisstrakt. Weibliches Personal gab es laut einem Bericht der *Frankfurter Rundschau* aus dem Jahr 2000 nicht, weshalb insbesondere eine adäquate Betreuung der Insassinnen nicht gewährleistet war.

Ist das ein Gefängnis oder ist das der Tod?

Anders als in Justizvollzugsanstalten gab es im Gewahrsam auch keine Ärzt*innen, sondern nur Sanitäter*innen. Auch Seelsorger*innen oder Sozialarbeiter*innen waren nicht vorgesehen. Von 1984 bis 1991 orga-

nisierte der „Initiativausschuss für ausländische Mitbürger in Hessen“ auf freiwilliger Basis einen wöchentlichen Besuchsdienst. Er richtete auch eine mehrsprachige Bibliothek mit Büchern und Zeitschriften ein. Die einzige andere Beschäftigungsmöglichkeit für die Inhaftierten war eine Tischtennisplatte, die in einer der Sammelzellen stand.

Warten, ohne zu wissen wie lange

Rund 1500 Inschriften übersetzten der *AK 2. Stock* sowie Freiwillige seit 2013. Daraus lassen sich jedoch keine klaren Rückschlüsse auf den üblichen Haftalltag und die Haftumstände einzelner ziehen. Der Großteil der Inschriften besteht aus einer Art Visitenkarte, die die Insass*innen am letzten Tag hinterließen. Sie enthält also den Namen der Inhaftierten, den Zeitraum der Haft und einen Herkunftsort. Insgesamt 74 Länder werden in den bisher übersetzten Inschriften explizit oder implizit genannt. Der mit 139 Mal mit Abstand am häufigsten erwähnte Staat ist Moldova (Deutsch: Republik Moldau), gefolgt von Polen (87), Rumänien (85) und der Türkei (74). Seit 2007 sind Polen und Rumänien Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) und ihre Staatsbürger*innen genießen Reisefreiheit in der EU – abgeschoben werden dahin inzwischen Drittstaatler*innen im Rahmen des Dublin-Abkommens.

Die meisten Inschriften stammen von Männern, mindestens zwei Inschriften jedoch von Frauen. Anfangs war das Gebäude strikt in einen Männer- und einen kleineren Frauentrakt aufgeteilt. In späteren Jahren scheint diese Trennung flexibel gehandhabt

worden zu sein. Immer wieder fand der *AK 2. Stock* jedoch neben den Visitenkarten auch selbstgezeichnete Kalender in den Zellen, in denen die Insass*innen die dort verbrachten Tage ausgestrichen hatten. Andere zählten ihre Tage anhand von Zigarettenpunkten. So stellte der Arbeitskreis fest, dass viele Personen 14 Tage lang im Klapperfeld inhaftiert waren.

Anna Weirich ist Sprachwissenschaftlerin und Mitglied des *AK 2. Stock* und hat viele der Inschriften übersetzt und dokumentiert. Auch nach sechs Jahren sind die Zellen des Klapperfelds für sie noch die reinste Fundgrube

Weitere Infos:
www.klapperfeld.de

Die Abschiebehäftlinge selbst wurden bezüglich ihres Abschiebungstermins offenbar im Unklaren gelassen. Der Marokkaner Mohammed schrieb: „Ich bin am 15.5.97 reingekommen und weiß nicht, wie lange ich bleibe.“ Eine vietnamesische Inschrift lautet: „Warten auf Ticket nach Hanoi.“ Der seit dem 28.6.1991 inhaftierte Rumäne Nelu hielt in einer Inschrift fest, dass er hoffe, am 01.07.1991 das Gefängnis zu verlassen. Später ergänzte er seine Inschrift: „Ich bin nicht am Montag, den 01.07.91 gegangen.“ Dass der Hauptgedanke der bevorstehenden Abschiebung galt, zeigen auch die zahlreichen Zeichnungen von Flugzeugen. Viele Insass*innen wurden mehrfach zwischen verschiedenen Knästen hin und her verlegt. Sile aus Rumänien schrieb im Juli 1991: „durch 8 Knäste gegangen bis ich hierhergekommen bin, um nach Rumänien auszureisen.“ Einige wurden sogar mehrfach abgeschoben. So schrieb Ünal auf Türkisch: „Das ist das 3. Mal, dass ich aus Deutschland rausgeschmissen werde. 2 Jahre hab ich in Butzbach gegessen. Heute 21.01.92 nach Istanbul = Es könnte immer noch schlimmer kommen.“

„Je länger ich die Deutschen kenne,
desto eher liebe ich Schweine“

Neben solchen Inschriften, die Aufschluss über den Haftalltag und die Biografien der Inhaftierten geben, zeugen andere von Enttäuschung und Hass auf den deutschen Staat und seine Behörden. Beispielsweise die ukrainische Inschrift: „Ich bin kein Poet und schreibe nicht in Versen: verpisst euch Deutsche“, die türkische: „Je länger ich die Deutschen kenne, desto eher liebe ich Schweine“ oder die russische: „Je mehr du die Deutschen kennenlernenst, desto mehr gefallen dir Hunde. Erinner dich, 1941 kamen sie zu uns ohne Visa.“

Gebete und Glaubensbekenntnisse hinterließen Inhaftierte auf Wänden, Türen und Stühlen, aber auch nationalistische Symbole, Hymnen und Witze. Ein Rätsel in Rumänisch mit kyrillischen Buchstaben sollte wohl den Nachfolger*innen als Zeitvertreib dienen: „Während du hier sitzt, damit es nicht ätzend ist, lös' das folgende Problem: Ein Mann geht, bittet einen anderen um eine Waage und 4 Gewichte. Diese

Gewichte sollen insgesamt nicht mehr als 40 kg schwer sein. Aber mit diesen 4 Gewichten soll man jede Kilogrammanzahl von 1 bis 40 kg wiegen können.“

Mehrere 100 Inschriften warten noch darauf, übersetzt zu werden – Besucher*innen sind eingeladen, sich an der Übersetzungsarbeit zu beteiligen und neue Übersetzungen in ausliegende Listen einzutragen. Darüber hinaus sammeln wir persönliche Geschichten und Berichte von Zeitzeug*innen. Immer wieder stehen samstags Menschen im *Klapperfeld*, die hier selbst einmal inhaftiert waren. Zu einem ausführlichen Interview hat sich bislang aber niemand bereit erklärt.<

Rheinland-Pfalz:

Ein Vorbild für Humanität oder Pragmatismus?

*„Runde Tische sind eine Erfindung,
um am Ende ungefähr da anzukommen,
wo gestartet wurde“*

Mit der Abschiebehaftanstalt Ingelheim wollte die rot-grüne Landesregierung in Rheinland-Pfalz ihre Geflüchtetenpolitik humaner gestalten. Ob ihr das gelungen ist – und ob Abschiebung und Humanität sich überhaupt vertragen – das steht auf einem anderen Blatt. Von Bernd Drüke.

Die *Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige* (GfA) wie das Gefängnis Rheinland-Pfalz offiziell euphemistisch heißt, hat im Jahr 2001 ihre Vorgängeranstalt in Zweibrücken abgelöst und wurde in der Bauweise eines Hochsicherheitsgefängnisses errichtet: Fünf Meter hohe Mauern – gekrönt von Nato-Stacheldraht – vermittelten nach außen den Eindruck, dort säßen Menschen ein, die sich schwerster Verbrechen schuldig gemacht haben.

chon seit Beginn der Bauphase gab es zahlreiche und vielfältige Proteste, die immer wieder auf die Situation der Geflüchteten aufmerksam machten. Demonstrationen, Kundgebungen und Agitprop-Aktionen rückten die Abschiebungshaft immer wieder in den öffentlichen Fokus. Die Grünen sahen sich stets als Teil dieser Bewegung und machten daher die Schließung der Abschiebungshaftanstalt Ingelheim zu einem der Themen ihres Landtagswahlkampfes. Als nach der rot-grünen Regierungsbildung schließlich die grüne Integrationsministerin Irene Alt verkündete, bis Mitte 2012 solle sich die humanitär nicht tragbare Situation

ändern, hofften viele, dass die Haftanstalt Ingelheim bald Geschichte sein würde.

Der runde Tisch Ingelheim

Ein runder Tisch Ingelheim sollte gemäß Koalitionsvertrag „alle im Zusammenhang mit Abschiebungshaft stehenden Fragen diskutieren“. Mit großem Presserummel wurde also ein Gremium eingerichtet, an dem neben dem Integrationsministerium auch Kirchen, Wohlfahrtsverbände, NGOs, der Landkreis- und Städtetag sowie das Ministerium für Arbeit und Soziales teilnahmen. Als Zweck des runden Tisches wurde formuliert, „die Flüchtlingspolitik am Ziel der Humanität neu auszurichten. [...] Unser oberstes Ziel ist es, Abschiebungshaft abzuschaffen.“ Und auch Ministerin Alt verkündete 2011 im Rahmen des runden Tisches die Schließung der Ingelheimer Einrichtung. Allerdings wurde dieses Vorhaben, unter anderem nach Protesten der Belegschaft beim damaligen Ministerpräsidenten Kurt Beck, wieder zurückgenommen.

Das Ergebnis der Arbeit des runden Tisches fasst die Ministerin Anfang 2012 dann so zusammen: „Nach der Prüfung verschiedener Alternativen wird Abschiebungshaft auch in Zukunft in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Ingelheim vollzogen, wobei diese so weit wie möglich zurückgebaut werden soll. Dabei gilt der Grundsatz: ‚So viel Freiheit wie möglich, soviel Sicherheit wie nötig‘. Vieles haben wir bereits umgesetzt, jetzt werden wir die vergitterten Fenster durch ausbruchssichere, unvergitterte ersetzen, die Zellentüren werden normalen Türen weichen, der Nato-Stacheldraht kommt weg und die hohe Mauer wird in Teilen zurückgebaut. [...] Eine Neuorientierung der Abschiebungshaft ist auch deswegen erforderlich, weil die Haftanstalt angesichts der drastisch sinkenden Haftzahlen völlig überdimensioniert ist.“

Die Abschiebungshaft wurde also nicht abgeschafft, die Haftbedingungen aber geringfügig gemildert. Die Besuchszeiten wurden erweitert und die Beratungsangebote verbessert. Vor allem aber wurde die Bewegungsfreiheit innerhalb der GfA deutlich vergrößert: Das bedeutete freien Zugang zu den Hofflächen während der Tageslichtzeiten, selbstbestimmtes Öffnen und Schließen der Zimmertüren zwischen 7 Uhr und 22 Uhr. Die Flure und Zellen

wurden neu und damit ansprechender gestaltet, neue Andachtsräume wurden gebaut. Hinzu kamen des Weiteren die Erlaubnis der Nutzung von Handys ohne Kamerafunktion und ein breiteres Freizeitangebot. Ein Landesbeirat, in dem Politik, NGOs und Kirchen vertreten sind, sollte den Vollzug begleiten und für die Häftlinge ansprechbar sein. „Abschiebehaft ist keine Straf-, sondern eine Verwaltungshaft, die dem begangenen Delikt – meist wurde versucht, der Abschiebung zu entgehen – nicht angemessen ist. Dem wollen wir Rechnung tragen mit unserem neuen, stark humanitär

geprägten Konzept für die Abschiebehaft in Rheinland-Pfalz“, betonte Irene Alt.

„Humane“ Haft

Dies waren immerhin einige Verbesserungen für die Gefangenen. Allerdings nur vorübergehend – denn bereits 2017 wurden zahlreiche der durchgeführten Änderungen wieder zurückgenommen. Der Besitz privater Mobiltelefone, die Verbesserungen bei Umschluss und Hofgang wurden rückgängig gemacht und sogar der zunächst entfernte Stacheldraht auf den Dächern der Verwaltung wurde wieder angebracht. Der runde Tisch Ingelheim war damit rückblickend ein Gremium, das lediglich ein paar angemalte Wände, schönere Zellentüren und einen Gebetsraum beschließen durfte. Doch schaffen Schmetterlinge auf Mauern es, dass Menschen, die vor der Abschiebung in Flucht auslösende, lebensbedrohliche Bedingungen stehen, sich besser fühlen? Humanität und Abschiebungshaft vertragen sich letztlich nicht.

Von den „humanen Bedingungen“ durften dann in den Folgejahren zunehmend mehr Menschen „profitieren.“ Befanden sich über das Jahr 2012 insgesamt 175 Menschen in der Ingelheimer Abschiebungshaft, erhöhte sich 2017 und 2018 die Zahl auf jeweils über 500 Gefangene und erreichte damit den höchsten Stand seit Eröffnung. Inhaftiert werden in Ingelheim Geflüchtete aus dem am Gefängnis beteiligten Saarland, aus Nordrhein-Westfalen, Hessen, Bayern und Baden-Württemberg sowie von der Bundespolizei an der Grenze aufgegriffene Menschen. Über die Hälfte der Inhaftierten sind aktuell aus Rheinland-Pfalz, insbesondere Dublin-Fälle. Für das Bundesland

Doch schaffen Schmetterlinge auf Mauern es, dass Menschen sich besser fühlen?



Vorbild für Humanität?

Der Frauenflur der Abschiebehaftanstalt vor (Bild oben links) und nach (Bild unten) der „humanitären“ Umgestaltung. Den Salat im Gemüsegarten können die Inhaftierten selbst ernten, wenn sie lange genug da sind



bedeutet dies einen Anstieg der Haftzahlen um ein Vielfaches.

Wie in allen Abschiebungshaftanstalten erfolgt die Inhaftierung auch in Ingelheim in vielen Fällen unrechtmäßig. In den Jahren 2011 bis 2017 wurden 376 Insass*innen der GfA Ingelheim durch die Rechtshilfe des ökumenischen Projekts Ingelheim vertreten, von denen circa 50 Prozent freigelassen werden mussten. Selbst nach geltendem Recht wurden in diesem Zeitraum also mindestens 180 Menschen zu Unrecht eingesperrt.

Abschiebemeister 2018

Doch nicht nur die Situation in der Abschiebehaft, auch die allgemeine Rückführungspraxis in Rheinland-Pfalz entwickelt sich restriktiv. Insgesamt 1.197 ausreisepflichtige Personen sind in den ersten neun Monaten 2018 aus Rheinland-Pfalz abgeschoben worden – womit die Zahl der Abschiebungen im vierten Jahr in Folge ansteigen wird. Nach Angaben der Bundesregierung belegt Rheinland-Pfalz im „Abschiebe-Ländervergleich“, also dem Verhältnis von Abschiebungen zur Aufnahmequote eines Bundeslandes, mittlerweile den absoluten Spitzenplatz. Zugleich sind von Januar bis September 2018 insgesamt nur 1.026 ausreisepflichtige Personen „freiwillig“ ausgereist – die Zahl der „freiwilligen Ausreisen“ wird also im vierten Jahr in Folge zurückgehen.

Bernd Drüke
*ist seit 30 Jahren in
der Flüchtlingsarbeit
aktiv und durfte für
den AK Asyl RLP am
runden Tisch
Ingelheim teil-
nehmen*

Diese Zahlen machen deutlich, wie groß die Kluft zwischen dem Anspruch der Landesregierung auf eine humanitäre Flüchtlingspolitik und der Wirklichkeit in Rheinland-Pfalz mittlerweile ist. Der von den Regierungsparteien noch 2016 in ihrem Koalitionsvertrag festgeschriebene Vorrang der „freiwilligen Ausreise“ vor der Abschiebung spielt in der Vollzugspraxis offenbar keine Rolle mehr. Wie „human“ diese „freiwillige Ausreise“ am Ende wirklich ist, steht allerdings auf einem anderen Blatt.<

Sachsen:

Wie der Traum eines Innenministers wahr wurde

Seit Ende 2018 werden in Dresden erneut Menschen allein zum Zweck der Vorbereitung beziehungsweise Durchführung ihrer Abschiebung inhaftiert. Ein Einblick in die bisherigen Versuche, Bemühungen und Schwierigkeiten, eine angemessene rechtliche Beratung im Abschiebeknast zu etablieren. Von der *Abschiebehaftkontaktgruppe Dresden*.

„Sachsen bleibt beim Thema Abschiebungen konsequent“, waren die Worte des damaligen Innenministers Sachsens, Markus Ulbig (CDU). Wie konsequent, das zeigte sich bei der Umsetzung der geplanten Abschiebehaft in Dresden. Zynisch ließ Ulbig verlauten, dass die Abschiebehaft „selbstverständlich auch der Würde des Menschen Rechnung“ trage. Er bezog seine Aussage auf die getrennte Unterbringung von Familien und Minderjährigen zu alleinstehenden Ausreisepflichtigen. Sicher ist, dass die doppelte Fenstervergitterung der Zellen, die streng regulierten Zeiten für Internetzugang, Sportbereich und Fernsehraum und die zwei im Außengelände angebrachten Federwippen für Kinder, der Würde des Menschen nicht Rechnung tragen. Haft ohne Straftat ist ohnehin würdelos und hinterlässt tiefe Narben bei den Betroffenen.

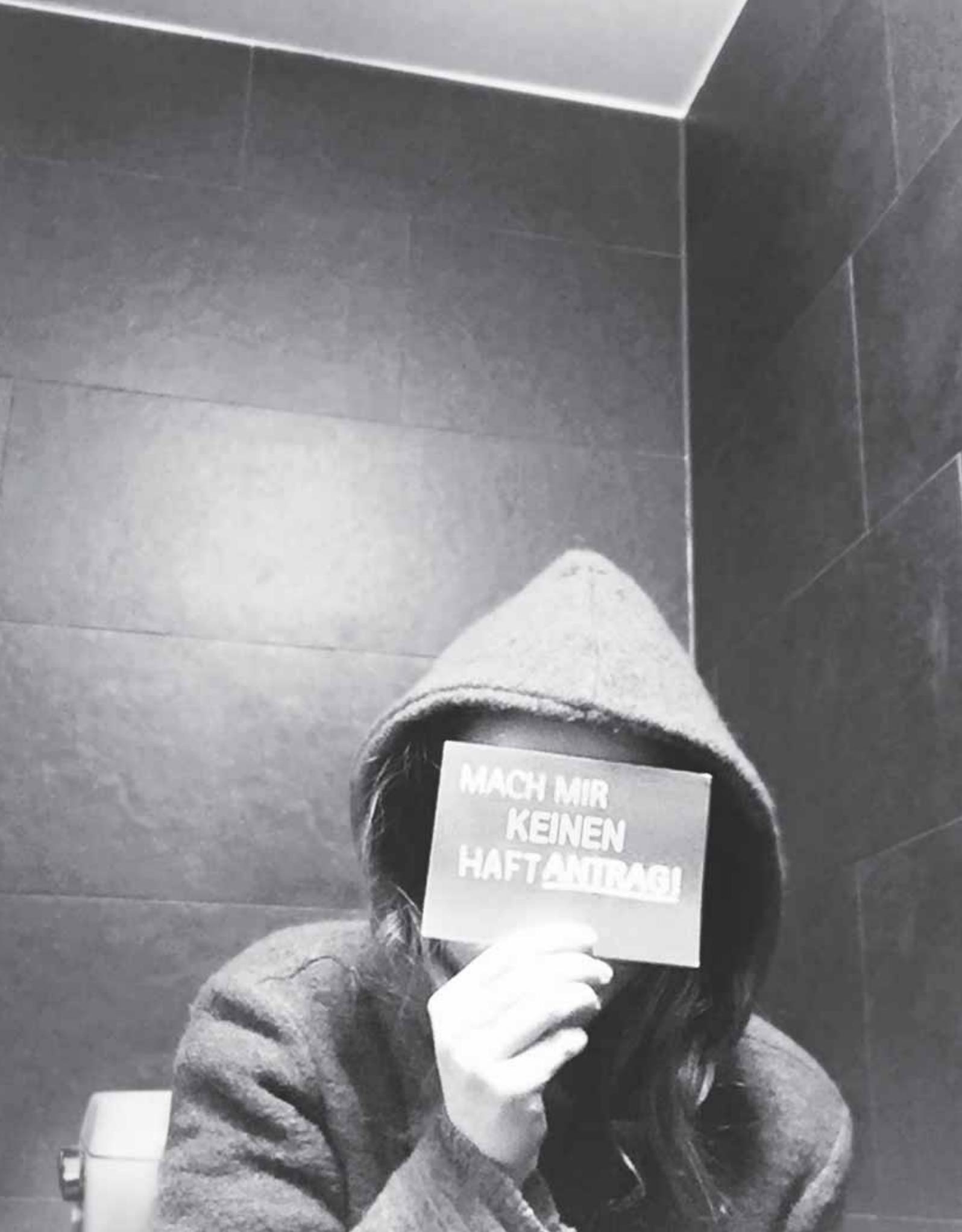
Zur gesetzlichen Grundlage in Sachsen

Die Ausgestaltung der Haftbedingungen obliegt den Bundesländern. Auch in Sachsen wurde im Juni 2018 ein Vollzugsgesetz vom Landtag beschlossen. Mit ‚Ja‘ stimmten die Koalitionsfraktionen von CDU und SPD. Auch aus der Opposition gab es Zustimmung, die

Abgeordneten der AfD hoben die Hand. LINKE und Grüne lehnten das Gesetz ab.

Der Bau der Haftanstalt kostete den Freistaat Sachsen 11,7 Millionen Euro. Darin befinden sich 24 Plätze für die Abschiebehaft und 34 für den Ausreisegewahrsam. Die Dauer der Unterbringung in der Haft ist auf höchstens 18 Monate begrenzt, in Gewahrsam sind es maximal zehn Tage. Die Einrichtung hat Anfang Dezember 2018 den Betrieb aufgenommen, bereits Mitte desselben Monats wurden die ersten Menschen inhaftiert.

Viele Haftanstalten in Deutschland sind dazu übergegangen, ihre Haftbedingungen zu verschärfen, die Abschiebehaft in Dresden startete bereits mit scharfen Regelungen und strenger Überwachung. So ist den Inhaftierten beispielsweise der Besitz eines Telefons mit Kamera nicht gestattet, sie können aber für etwa 30 Euro ein Telefon ohne Kamera in der Einrichtung erwerben. Die Gesundheitsversorgung geht derweil nicht über das Level des Asylbewerberleistungsgesetzes hinaus.

A black and white photograph of a person wearing a dark, heavy hoodie with the hood pulled up over their head. They are holding a rectangular sign in front of their face, completely obscuring it. The sign has white text on a dark background. The person is sitting in a room with large, dark, rectangular tiles on the walls. The lighting is somewhat dim, with a brighter area at the top of the frame, possibly from a light fixture. The overall mood is somber and defiant.

**MACH MIR
KEINEN
HAFTANTRAG!**

Vorgesehen ist im Vollzugsgesetz, dass ein Beirat aus neun staatlichen und nichtstaatlichen Mitgliedern bei der „Gestaltung des Vollzugs“ mitwirken und bei der Betreuung der Inhaftierten beratend fungieren soll. Durch politische Spielchen von Seiten der CDU-Fraktion im Sächsischen Landtag wird derzeit nur Juliane Nagel von der LINKEN als Beiratsmitglied blockiert. Die Konsequenz daraus ist: Der Vollzug läuft bereits, ohne dass es einen konstituierten Beirat gibt, der seine Kontrollfunktion ausüben kann.

Perspektiven aus der Abschiebehaf

Eine der ersten Personen, die in der Haftanstalt untergebracht wurden, war Herr K. (Name geändert). Bei den Besuchen der *Abschiebehafkontaktgruppe* war ihm anzumerken, wie sehr der psychische Druck und das Gefühl des Ausgeliefertseins auf ihm lasteten. Plötzlich konnte er seinen Tagesablauf nicht mehr selbst bestimmen, plötzlich wurde jede Bewegung außerhalb der Zelle registriert und kontrolliert und täglich sein Zimmer durchsucht. Ihm wurde Essen vorgesetzt, das er nicht essen konnte, sodass er manchmal zwei Tage in Folge nichts aß. Als Mitglieder der Kontaktgruppe ihm bei einem ihrer Besuche Lebensmittel mitbrachten, wurden diese vom diensthabenden Personal mit der Begründung abgelehnt, dass die Betroffenen über einen externen Dienstleister selbst Waren bestellen könnten. Diese Bestellungen erfolgen jedoch lediglich vierzehntägig, mit einer Zustellungs-dauer von fünf Tagen, sodass Personen, die nur kurzzeitig inhaftiert werden, eben keine, beziehungsweise kaum eine Möglichkeit haben, Waren einzukaufen.

Ein anderer Fall war der von Herrn Al Bedam (Name geändert), dem aufgrund eines Hungerstreiks Zwangsernährung angeordnet wurde. Die Mitglieder der *Abschiebehafkontaktgruppe* besuchten ihn zu Beginn seiner Inhaftnahme und es zeichnete sich schnell ab, dass er durch seinen Hungerstreik gesundheitlich gefährdet war. Die Landesdirektion wurde jedoch erst tätig, als die Gruppe die Mitarbeiter*innen der Haftanstalt auf seine Gefährdung hinwies, und verlegte ihn daraufhin in eine geschlossene psychiatrische Station. Dort wurde er an das Bett gefesselt und sah sehr abgemagert aus, litt an Schlaflosigkeit und

konnte kaum sprechen oder gar einen Stift halten. Durch ihre Beratungspraxis konnte die Kontaktgruppe feststellen, dass auch zunehmend Menschen aus anderen Bundesländern in der Haftanstalt in Dresden untergebracht werden. Die räumliche Distanz erschwert den Kontakt zu ihren Angehörigen, Freund*innen und ihrem Unterstützer*innenkreis.

Aus der Perspektive der Kontaktgruppe

Die Kontaktgruppe für Abschiebehaf traf sich das erste Mal im Juni 2018. Sie gründete sich aus Einzelpersonen und Mitarbeiter*innen verschiedener NGOs: *Ausländerrat Dresden e.V.*, *Gerede – homo, bi und trans e.V.*, *Kontaktgruppe Asyl e.V.*, *Refugee Law Clinic e.V.* und *Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.* Unser Anliegen war es, vor allem rechtliche Beratung für die Inhaftierten sicherzustellen, ihnen aber auch emotionelle Unterstützung in einer belastenden Haftsituation zu bieten.

Ein weiterer wichtiger Pfeiler unserer Tätigkeit ist die Öffentlichkeitsarbeit. Denn, wie Miltiadis Oulios sagt: „Der

Widerstand gegen Abschiebung besteht unter anderem darin, Licht in die Blackbox zu bringen.“ Deswegen ist es nicht nur wichtig, eine Rechtsberatung zu gewährleisten, sondern mit den Menschen in Haft zu sprechen und ihre Geschichte nach außen zu tragen – also das, was in der Abschiebehaf passiert, sichtbar für die Gesellschaft machen.

Bisher wurde der Kontaktgruppe noch keine feste wöchentliche Sprechzeit zugesprochen, wodurch unser Kontakt zu den Inhaftierten erschwert wird. Der Zugang für Besucher*innen gestaltet sich zudem recht unvorhersehbar – die Aktivierung der Videoüberwachung sowie die Erlaubnis, Schreibmaterial und Utensilien für die Beratung mitnehmen zu dürfen, hängen von der Willkür des diensthabenden Personals ab.

Erst nach und nach scheint die Botschaft auch bei Anstaltsleitung und Landesdirektion anzukommen, dass wir mit unserer Tätigkeit einen gesetzlich vorgesehenen Auftrag erfüllen und dass die Zivilgesellschaft auch im Inneren einer Haftanstalt einen kritischen Blick ausüben können muss.

Die Zivilgesellschaft muss auch im Inneren einer Haftanstalt einen kritischen Blick ausüben können

Im April 2018 sprach Geert Mackenroth, der sächsische Ausländerbeauftragte, bei einer Podiumsdiskussion von einer im sächsischen Staatswesen verbreiteten „NGO-Phobie“, die es gelte, aufzubrechen. Denn es ist nicht nur die Anstaltsleitung, die uns Steine in den Weg legt. Wir mussten auch feststellen, dass Gerichte unsere Mitglieder als Person des Vertrauens ablehnten oder gar ignorierten, obwohl es gesetzlich verankert ist, dass Betroffene eine Person des Vertrauens benennen dürfen.

Der Blick ins Ungewisse

Abschiebehaft-
kontaktgruppe
Dresden

*Mit der Errichtung
der Abschiebehaft in
Dresden, gründete
sich eine Kontakt-
gruppe aus Einzel-
personen und Mit-
arbeiter*innen aus
NGOs, die inhaftierte
Menschen rechtlich
und emotional
unterstützt*

Wie alle anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen in Sachsen, fürchtet auch die *Abschiebehaftkontaktgruppe* den 1. September 2019. An jenem Sonntag wird ein neuer Landtag gewählt, und dass sich danach eine schwarz-blaue oder gar eine blau-schwarze Koalition bildet – das ist kein abwegiges Szenario. Auch in der Abschiebehaft kann es unter der Führung einer radikal nationalistischen Regierung zu weiteren Verschärfungen kommen. Das Vollzugsgesetz sieht entsprechende Spielräume vor. Zwangsernährung kann beispielsweise auch hinter Haftmauern geschehen, unsere Besuche könnten reglementiert, das Vollzugsgesetz gar noch einmal zum Nachteil von Betroffenen, Angehörigen und Unterstützer*innen überarbeitet werden.<







Illustrationen
Von Amelie
Roßberger und
Merve Saglam

Hessen:

„Normales Leben minus Freiheit“

Die gesamte Situation der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen dient nicht dem Ankommen Geflüchteter, sondern deren organisierter Desintegration. Die Situation der in der Darmstädter Abschiebehäfteinrichtung Inhaftierten ist dafür symptomatisch. Von Sebastian Nitschke.

Nachdem der Europäische Gerichtshof im Juli 2014 es endgültig untersagte, Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten zu vollziehen, wurden als Reaktion darauf mehrere Abschiebehäftanstalten auf Länderebene eingerichtet. So wurde im März 2018 mit der Abschiebehäfteinrichtung (AHE) Darmstadt auch eine in Hessen fertiggestellt. Sie ist ausschließlich für Männer vorgesehen und hat zurzeit 20 Haftplätze, die im Laufe des Jahres 2019 auf bis zu 80 ausgebaut werden sollen. Am 18. Dezember 2017 wurde hierzu das entsprechende „Gesetz über den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen (VaFG)“ mit den Stimmen der Schwarz-Grünen Koalition im Hessischen Landtag verabschiedet.

Dabei hat die Koalition den Grundsatz ausgerufen, dass die Haft Ultima Ratio sei und vorrangig auf sogenannte freiwillige Ausreisen gesetzt werde. Wer dennoch inhaftiert werde, dem solle laut der hessischen Landesregierung ein „normales Leben minus Freiheit“ ermöglicht werden.

Im Zuge der Eröffnung der AHE hat sich die Gruppe *Hilfe für Personen in Abschiebungshaft* (kurz: *Support PiA*) zusammengefunden, deren Anliegen die

rechtliche und politische Unterstützung der Inhaftierten und die damit einhergehende kritische Dokumentation der AHE sind. Die Arbeit dieser Gruppe zielt nicht darauf ab, die AHE zu reformieren oder ‚humaner‘ zu gestalten, sondern darauf, dass sie im besten Falle ersatzlos geschlossen wird.

Unterstützung mit Hindernissen

Anders als im Strafprozess, steht in der Abschiebungshaft keine Pflichtverteidigung zur Verfügung. Manche Inhaftierte haben zwar aus ihrem Asylverfahren noch eine anwaltliche Vertretung, doch sind im Abschiebungshaftrecht nur wenige Anwalt*innen ausreichend kompetent. Und auch die beiden Sozialarbeiterinnen in der AHE in Darmstadt können die Inhaftierten in ihren Gerichtsverfahren nicht unterstützen. So kommt es, dass die meisten Inhaftierten im Abschiebungsgefängnis keine Chance haben, ihr Gerichtsverfahren angemessen und erfolgversprechend bestreiten zu können.

Da es den Inhaftierten der AHE erlaubt ist, ein Handy zu besitzen und zu benutzen (auch wenn die Kameras dabei versiegelt werden), kann PiA so mit jedem, der

es möchte, einen Besuch organisieren. Dazu müssen die Inhaftierten bei der Gefängnisleitung einen Besuchsantrag stellen. Doch nicht immer werden die gewünschten Zeiten gestattet; und auch immer wieder kam es vor, dass Besuche verschoben oder vorgezogen wurden, ohne dass dabei den Inhaftierten oder den Besuchenden die Verschiebung mitgeteilt wurde. Neben der Vermittlung von Anwält*innen und der Hilfe bei der Beschaffung von Papieren, unterstützt PiA die Inhaftierten auch politisch. Seit der Eröffnung gab es bereits diverse Hungerstreiks, in denen einzelne Personen oder größere Gruppen gegen ihre Abschiebung oder gegen die Haftbedingungen protestierten. PiA dokumentiert die Vorkommnisse, veröffentlicht sie selber oder vermittelt Pressekontakte direkt zu den Inhaftierten.

In ihrer Arbeit stellt PiA regelmäßig Diskrepanzen zwischen den Perspektiven der Inhaftierten auf der einen Seite und denen der beteiligten Behörden sowie den derzeit gesellschaftlich hegemonialen Deutungsmustern auf der anderen Seite fest. Die größte Gruppe der Inhaftierten in der AHE besitzt die marokkanische oder die algerische Staatsbürgerschaft. Anders als es die Bundesregierung mit ihren Gesetzesentwürfen zu sogenannten sicheren Herkunftsländern behauptet, legen die Inhaftierten deutlich dar, dass diese Länder aus ihrer Sicht nicht sicher seien, da man dort mit politischer Verfolgung rechnen muss, wenn man gegen die herrschenden Normen protestiert oder davon abweicht.

Organisierte Desintegration

Auch das Asylgesuch an sich erweise sich aus Sicht der Inhaftierten nicht als gewissenhafte Einzelfallprüfung, sondern als Spielball politischen Kalküls. Die asyl- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen setzten dabei nicht den gesetzlichen Rahmen für ein Ankommen und Einleben in die neue Gesellschaft, sondern sind – um mit der Erziehungswissenschaftlerin Vicki Täubig zu sprechen – als Strukturgeflecht organisierter Desintegration zu bestimmen.

Vor allem aber zeigt sich bei jedem Besuch die Diskrepanz zwischen dem von der hessischen Landesregierung ausgerufenem Credo, dass Abschiebungshaft „normales Leben minus Freiheit“ sei, und der Schilderung der Inhaftierten, die das Leben in der AHE eben nicht einmal annähernd als „normal“ bezeichnen. Für sie bedeutet es schlicht: Haft in einem Gefängnis, ohne dass dem eine strafrechtliche Verurteilung vorausging. Die Zellen sind zwar in der Regel offen, aber die Inhaftierten haben nur auf ihrem

Flur, auf dem es jeweils insgesamt fünf Zellen gibt, Bewegungsfreiheit. Sie können ihr Essen nicht selbst zubereiten und dürfen nur für eine Stunde in der Woche Besuch empfangen. Pro Tag wird ihnen eine Stunde Hofgang und eine Stunde Zeit im Freizeitraum zugestanden. Doch das Wachpersonal bestimmt die Zeiten dieser Aktivitäten und kann sie auch durch eigene Entscheidung willkürlich einschränken.

Diese „Angebote“ zur sogenannten „Freizeitgestaltung“ sind derart gering, dass unisono jeder Inhaftierte auf die Frage, wie es in der AHE sei und was er den ganzen Tag über mache, antwortet, dass man dort eben rein gar nichts machen könne und jeder Tag von Langeweile geprägt sei. Die meiste Zeit verbrachten sie damit, auf dem Bett zu liegen oder zu schlafen, manchmal gingen sie auf dem Gang spazieren oder konnten ein wenig Sport treiben. Einer der Inhaftierten bringt es auf den Punkt: „Schlafen. Den ganzen Tag schlafen. Man kann hier nichts machen. Manchmal ein bisschen Sport. Meistens habe ich auch Kopfschmerzen und liege nur im Bett.“ Ein „normales Leben“ sieht anders aus.

Für eine fundierte Kritik an Abschiebungsgefängnissen ist es sinnvoll, sie als Teil der organisierten Desintegration von Geflüchteten und Migrant*innen zu sehen, denn mit der Abschiebungshaft besitzen die Ausländerbehörden ein Instrument, mit dem sich die Desintegration zum kompletten sozialen Ausschluss steigern lässt. In diesem Sinne kann Abschiebungshaft ohne eine Betrachtung des sonstigen Strukturgeflechts der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen nicht adäquat analysiert werden. Das heißt, Abschiebungsgefängnisse in ihrer ganzen politischen und gesellschaftlichen Dimension zu analysieren: Rechtliche Rahmenbedingungen der Inhaftierten vor und nach Inhaftierung, öffentliche politische Diskurse zur Thematik Flucht und Asyl sowie die räumliche und personelle Struktur und Organisation des Abschiebungsgefängnisses.<

Sebastian Nitschke
*ist Sozialarbeiter
und engagiert sich
seit 2017 gegen die
Abschiebehaftein-
richtung Darmstadt*



Illustrationen

Von Anna Avagian, Elisa Burgstaller und Julia Herrnberger





Noch nicht das Ende

Felleke Bahiru Kum sollte vor 13 Jahren dreimal aus Deutschland nach Äthiopien abgeschoben werden. Nach dem zweiten Abschiebeversuch saß er fast drei Monate in Abschiebehäft. Im Interview spricht er über seine Erfahrungen in der Haft und darüber, was sich politisch ändern muss. Von Agnes Andrae.

2006 solltest du dreimal abgeschoben werden. Mittlerweile bist du seit 19 Jahren in Deutschland, hast hier studiert. Wie hast du geschafft, zu bleiben?

Proteste verhinderten die Abschiebungen. Pro Asyl und der Bayerische Flüchtlingsrat brachten damals meine Geschichte an die Öffentlichkeit: Die äthiopische Regierung wollte die oppositionellen Kräfte, die im Ausland lebten, wieder ins Land zurückholen und sie vor Gericht stellen. Es gab ein Rückübernahmeabkommen mit Deutschland. Die äthiopische Regierung nahm damals aber nicht alle Personen zurück, sondern wählte bewusst bestimmte Menschen aus. Ich war einer davon. Der Protest von Unterstützer*innen, der auf die Medienberichterstattung folgte, führte dazu, dass ich aus der Haft entlassen wurde und die Abschiebeversuche ein Ende nahmen.

Nach dem zweiten Abschiebeversuch bist du in Abschiebehäft gekommen. Wohin und wie lange?

Zunächst scheiterten zwei Abschiebeversuche. Einmal sollte ich über den Frankfurter Flughafen und einmal über den Münchener Flughafen abgeschoben werden. Ich hatte mich am Flughafen gewehrt und die Piloten wollten

mich nicht mitnehmen. Danach brachte man mich in die Justizvollzugsanstalt (JVA) Augsburg. Dort saß ich mit Untersuchungshäftlingen für insgesamt zwei Monate und 22 Tage in der Hochsicherheitsabteilung.

Wie hast du die Zeit in der Haft empfunden?

Zunächst war ich tief enttäuscht; besonders von diesem sogenannten Rechtsstaat. Ich habe mich gefragt: Wie ist es überhaupt möglich, dass man ohne eine Straftat begangen zu haben, in einem Hochsicherheitsgefängnis landet? Aber ich hatte mir vorgenommen, bis auf weiteres zu kämpfen. Ich genoss die Unterstützung von Mithäftlingen und sogar manche Mitarbeiter*innen in der JVA zeigten Mitleid und Solidarität mit mir. So wurden die Tage in der Haft mit der Zeit ein bisschen angenehmer als zu Beginn. Ich erinnere mich, dass ein Häftling, ein junger Deutscher, nach seiner Verurteilung in eine andere Strafanstalt kam. Er musste uns also verlassen. In dem Moment als er unsere gemeinsame Zelle verließ – wir waren zu acht in einem Raum – sagte er laut: ‚Felleke, lass dich auf keinen Fall abschieben!‘ Glücklicherweise hatte ich vom Pfarrer in der JVA eine Bibel

bekommen. Die Bibel zu lesen ist mir das Wichtigste. Ich teilte den anderen Häftlingen die Hoffnung mit, die mir der Glaube an Gott gab. Für meine damaligen Verhältnisse erlebte ich mehr Menschlichkeit in der JVA, als während meines sechsjährigen Aufenthalts vor der Haft in der Gemeinschaftsunterkunft draußen. In dieser angeblichen Freiheit, in der ich nichts in meinem Leben selbst bestimmen durfte.

Konntest du in der Haft telefonieren oder Besuch empfangen?

Ich durfte nicht telefonieren, aber Besuch empfangen. Ein paar Mal erhielt ich Besuch, auch von meinen Rechtsanwälten. Die Haftbedingungen waren dieselben, wie die der Untersuchungshäftlinge. Sehr streng. Nur, dass es die Untersuchungshäftlinge besser hatten: Nach ihrem Urteil wurden sie freigelassen oder auf andere Gefängnisse verteilt. Wir Abschiebebefangenen mussten bis zu unserer Abschiebung bleiben.

Wurdest du für deine Zeit in Haft entschädigt?

Nein, im Gegenteil. Mir wurden alle meine Wertsachen und mein Geld abgenommen. Dagegen klagte ich. Dann bekam ich eine Rechnung über die Zeit in der Haft,

sowie die Abschiebe- und Transportkosten. Ich sollte pro Tag etwa 70 Euro zahlen. Das waren insgesamt Tausende von Euro. Zum Glück wurde das aber fallen gelassen.

Heute berätst du Menschen, damit sie gar nicht erst in Haft kommen.

Ja, ich habe es zu meiner Aufgabe gemacht, die Ursachen zu bekämpfen, die jemanden in Abschiebehaft bringen. Man kommt in Abschiebehaft, wenn aus irgendeinem Grund über den Asylantrag negativ entschieden wurde und dieser auch rechtskräftig wird. Hier kann man vieles präventiv unternehmen, damit man überhaupt nicht in Abschiebehaft kommt; und das auch schon lange, bevor sie überhaupt akut ist. Gute Beratung vor und nach der Anhörung bei der Asylantragsstellung ist am wichtigsten.

Welche Unterstützung brauchen Menschen in Abschiebehaft?

Was mir damals geholfen hat, war, dass ich mich in aller Ruhe sehr gut informieren konnte, auch durch Mitgefangene und andere Beteiligte. Man sollte wissen, wie alles abläuft. Falls möglich, muss man auch Kontakt zur ‚Außenwelt‘ herstellen. Daher können diejenigen, die Zugang zu Abschiebegefängnissen haben, von großer Hilfe sein.

Was ich aus Erfahrung sagen kann, ist, dass Abschiebehaft nicht bedeutet, dass alles zu Ende ist. Man kann immer noch kämpfen, solange man Rechte hat. Man sollte niemals nervös werden, sondern sich beruhigen und alles genau überdenken.

Was muss sich politisch ändern?

Wie in meinem Fall treffen Menschen immer wieder Fehlentscheidungen, die dann zu brutalen Maßnahmen führen. Dazu kommt die Willkür von manchen Ausländerbehörden, die Menschen mit Migrationshintergrund wie Verbrechen*innen behandeln wollen.

Daher muss jede illegale Freiheitsberaubung gesetzlich verfolgt werden. Alle Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sollte ein unabhängiges, nichtstaatliches Organ genau überprüfen. Asylentscheidungen müssen endlich von politischen Entscheidungen unabhängig werden. Gerichte müssen aufhören, die Fehlentscheidungen des BAMFs zu rechtfertigen. Alle Abschiebungen müssen vorher angekündigt werden und es muss auch eine Möglichkeit geben, sich rechtlich dagegen zu wehren. Geflüchtete dürfen nicht mit Gewalt dazu gezwungen werden, in den Verfolgerstaat zurückkehren zu müssen. Vielmehr sollten sie die Freiheit haben, auch anderswo zu versuchen, ihre Rechte zu bekommen, die man ihnen hier in Deutschland verwehrt. Ich kenne Menschen, die von hiesigen Gerichten rechtskräftig abgelehnt wurden, aber trotzdem in einem anderen europäischen Staat einen Schutz bekommen haben.

Ich sehe hier so viele Dinge, die nicht gut laufen. Ich berate so viele Menschen und sehe, dass die Probleme seit Jahren dieselben

bleiben. Überall gibt es Diskriminierung und Rassismus. Selbst an der Universität habe ich das erleben müssen. Hier in Deutschland gibt es keine Gerechtigkeit, nicht für Geflüchtete.<



Vergessen hinter Gittern

Susan entschied sich für ein Leben in Deutschland. Was folgte waren vier Gefängnisaufenthalte. Der deutsche Staat steckt Menschen hinter Gitter, die nicht die ‚richtigen‘ Papiere haben. Ein persönlicher Erfahrungsbericht. Von Caroline Bohn und Susan Njenga.

Ich kam 2014 mit meinem Kind nach Deutschland. Mein Sohn hat einen Vater mit deutscher Staatsangehörigkeit, unser Ziel war die Familienzusammenführung. Als wir in München ankamen, startete ein langer, aufwändiger und kostenintensiver Prozess. Wir gingen nach Lübeck, wo wir Freund*innen hatten. Obwohl wir eine Anwältin hatten, nahm uns die Ausländerbehörde Lübeck nicht ernst, sondern hielt uns hin und schickte uns weiter zu anderen Behörden. Mein Sohn und ich sind Schwarze Menschen und wurden oft rassistisch behandelt. Es dauerte Jahre, bis mein Sohn endlich einen deutschen Pass hatte.

Ich war so müde von all den Behördengängen, dass ich mir nicht anders zu helfen wusste, als zurückzugehen. Mein Sohn war mittlerweile volljährig und bei Freund*innen untergekommen. Ich kaufte ein Flugticket. Die Ausländerbehörde Lübeck sagte mir, sie würde meinen Reisepass nicht finden. So verschob ich das Datum des Fluges nach hinten. Weil die Ausländerbehörde Lübeck aber darauf beharrte, dass sie

meinen Reisepass nicht finden würde, und auch mein Sohn mich brauchte, konnte ich nicht fliegen. Mir ging es sehr schlecht, es war eine schwierige Zeit und dennoch entschied ich mich, bei meinem Sohn zu bleiben. Ich konnte ihn nicht allein lassen.

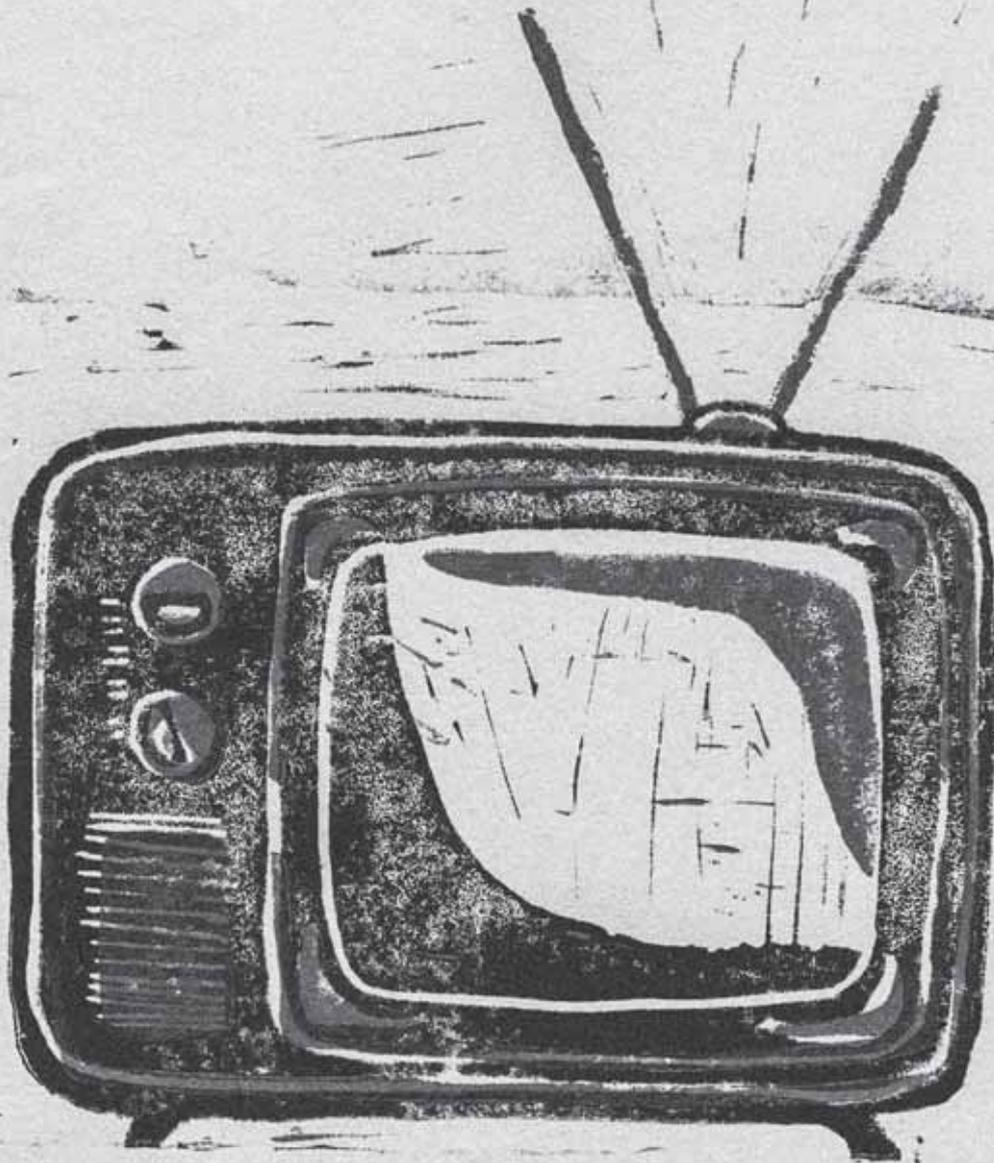
Ein Leben in ständiger Angst

In dieser Zeit hatte ich keine gültigen Papiere und lebte in ständiger Angst. Im Januar 2016 wollte die Polizei mich abschieben. Nachts gegen halb drei Uhr kamen zwei Polizeiwagen zu dem Ort, an dem ich in Lübeck gemeldet war. Sechs Beamt*innen und zwei Angestellte der Ausländerbehörde polterten ins Haus, suchten überall sehr gründlich. Auch im Keller und sogar im Kühlschrank suchten sie uns! Sie fanden mich nicht

und das nur durch den glücklichen Zufall, dass mein Sohn und ich gerade auf Verwandtenbesuch waren.

Die Ausländerbehörde sagte mir, sie würde meinen Reisepass nicht finden

**Ja mei, an
Fernseher
homs doch a! ***



* Der Fernseher ist die einzige Unterhaltungsmöglichkeit in der Abschiebehäft.

Ich war verzweifelt und ging mit meinem Sohn zur Polizei Lübeck. Dort erklärten wir unsere Situation. Die Beamt*innen forderten uns auf, in einen Polizeiwagen zu steigen. Wir hatten die schlimmsten Befürchtungen. „Was, wenn sie uns zum Flughafen fahren? Was, wenn sie uns jetzt abschieben?“, dachten wir. Sie brachten uns zur Ausländerbehörde, die uns schon kannte. Dort bekam ich eine Duldung für sieben Tage, danach sollte ich erneut vorstellig werden. Als ich das tat, sagten sie mir, ich solle verschwinden. Ich ging nach Hamburg und nahm Kontakt zu einem neuen Anwalt auf, der mir Mut machte. Und wir stellten einen Antrag bei der Härtefallkommission. Die konnte mir jedoch nicht helfen, weil ich keine gültigen Papiere mehr besaß.

Das erste Mal im Knast

Die darauffolgende Zeit war wirklich schwer für uns. Mein Sohn wollte sich umbringen. Ich bat um Hilfe und mein Sohn zog in eine Jugend-WG. Ich selbst hatte keine Bleibe und übernachtete manchmal am Bahnhof. Wohin sollte ich mich wenden? Wer konnte mir noch helfen?

Bei einer ‚zufälligen‘ Polizeikontrolle in München konnte ich keine gültigen Papiere vorlegen. Die Beamt*innen nahmen mich fest und steckten mich eine Nacht lang in Gewahrsam. Es war schrecklich. Ich hatte große Angst so allein in der kleinen Zelle und wusste nicht, was mit mir passieren würde. Auch wusste ich nicht, wie es meinem Sohn geht. Das brachte mich fast um. Sie behandelten mich im Gewahrsam sehr schlecht. Es war menschenunwürdig: Die Beamt*innen erklärten mir nicht, wie es weitergehen würde. Nach dieser Nacht wurde ich der Richterin vorgeführt und sie entschied, mich einzusperren.

Im Gefängnis wurde ich inspiziert. Ich kam in eine Zelle mit anderen Frauen, von denen ich furchtbare Geschichten hörte. Rund um die Uhr wurden wir von einer Kamera überwacht. Das Frühstück und der lauwarme Kaffee wurden uns durch ein kleines Fenster an der Zellentür gereicht. Wenn ich an die Zellentür geklopft habe, weil ich eine Frage hatte oder etwas brauchte, dann sagten die Beamt*innen: „Ich kann dein Deutsch nicht verstehen.“ Wenn ich innerhalb des Gefängnisses woanders hingebacht

wurde, dann immer in Handschellen, obwohl es doch gar keine Möglichkeit gab, wegzulaufen. Im Gefängnis schrieb ich einen Brief an das Gericht und kontaktierte einen Pfarrer, der mich beriet. Ich wurde nochmals einer Richterin vorgeführt. Nach drei Wochen war ich wieder frei. Drei Wochen hören sich kurz an, sind aber eine unendlich lange Zeit, wenn du sie nicht in Freiheit verbringst. Die Richterin sagte, ich müsse mich an die Ausländerbehörde Lübeck wenden, weil ich dort gemeldet bin.

Ein ständiges Hin und Her

Also habe ich mich nochmals dorthin gewendet, wo alles anfing. Die Ausländerbehörde Lübeck schickte mich zunächst weg und gab mir einen Termin noch am selben Tag um 16 Uhr. Als ich dort erschien, warteten bereits Polizeibeamt*innen auf mich und ich kam erneut in Gewahrsam. Sie behandelten mich erneut schlecht: In meiner Zelle gab es nur ein hartes Bett ohne Matratze. Ich bat um eine Matratze – ohne

Erfolg. Im Gefängnis gibt es eigene Regeln. Es waren nur männliche Beamte im Dienst, die mich auch zur Toilette begleiteten. Ich hatte meine Periode, wollte duschen und bat die Beamten um Hygieneartikel. Ich durfte nicht duschen und bekam Taschentücher. Sie sagten, sie hätten keine Hygieneartikel. Am nächsten Tag wurde ich erneut einem Richter vorgeführt – und freigelassen. Mit dem Ergebnis: Die Ausländerbehörde soll meinen Fall nochmals überarbeiten. Dort

bekam ich zunächst für sieben Tage einen vorübergehenden Aufenthalt, dann für vier Tage, anschließend für drei Tage.

Als ich im Dezember 2016 die Ausländerbehörde betrat, um eine erneute Verlängerung zu bekommen, warteten bereits Polizeibeamt*innen auf mich. Erneut wurde ich eingesperrt und kam in das Gefängnis, das ich schon kannte. Es war ein Freitag. Gegen 17 Uhr kam der Richter, um mich anzuhören. Es war jedoch keine Anhörung, er hatte bereits zuvor entschieden und beantwortete keine meiner Fragen. Der Richter entschied, dass ich in Eisenhüttenstadt in Abschiebege-wahrsam gesteckt werde, um dann abgeschoben zu werden. Selbst die Polizeibeamt*innen beschwerten sich. Kein Mensch konnte mir sagen, warum ich die weite Strecke in ein anderes Bundesland gebracht

Der Richter hatte bereits entschieden und beantwortete keine meiner Fragen

Und a unsa Bergpanorama! *



* Der Hofgang beträgt 4 Stunden am Tag.

werden sollte. Ich wurde in Handschellen in den Polizeiwagen geführt und von zwei Polizeibeamt*innen nach Eisenhüttenstadt gebracht. Sie behandelten mich sehr rassistisch. Mein Sohn blieb allein zurück.

21 Tage Isolation sind wie ein ganzes Jahr

Nach ein Uhr nachts trafen wir in Eisenhüttenstadt ein. Ich kam zum ersten Mal in Abschiebegewahrsam und wurde in eine Einzelzelle gesteckt. Alle Mitgefangenen waren männlich. Es war sehr einsam. Täglich wurde ich am ganzen Körper durchsucht und die Beamt*innen installierten eine Kamera in meiner Zelle. Erst erlaubten sie mir nicht, Besuch zu empfangen. Dann habe ich sie gebeten, den Pfarrer zu sprechen, was mir erlaubt wurde. Daraufhin konnte ich für eine kurze Zeit Besuch empfangen, wenn ich ihn einen Tag vorher namentlich ankündigte. Ich fühlte mich wie eine Terroristin. Ich wurde depressiv. 21 Tage blieb ich in Gewahrsam. Allein. Wenn du allein bist und keinen Menschen um dich hast, mit dem du reden kannst, dann fühlen sich 21 Tage wie ein ganzes Jahr an! Eine Stunde am Tag durfte ich nach draußen, aber nur in Begleitung einer Aufsicht. Ich wurde krank. Die Beamt*innen legten mit Handschellen an und brachten mich ins Krankenhaus. Mir ging es so schlecht, dass ich kaum laufen konnte und dennoch trug ich Handschellen. Im Krankenhaus befahl der Arzt den Beamt*innen, sofort die Handschellen abzunehmen. Dann wurde ich operiert. Mithilfe des Pfarrers und einiger Freund*innen stellte ich einen Antrag auf Asyl und wurde dem Richter vorgeführt. Ich kam auf freien

Ich fühle mich, als hätten mich alle vergessen

Fuß und sollte erneut zur Ausländerbehörde Lübeck. Dort sagten sie, sie hätten mit mir nichts zu tun und schickten mich nach Neumünster, wo ich einen Schlafplatz in einem Asylbewerber*innenheim erhielt. Danach bin ich zurück nach Eisenhüttenstadt gekommen. Mein Sohn lebt bei einer

befreundeten Familie in einer anderen Stadt.

Ich fühle mich, als hätten mich alle vergessen. Ich werde rassistisch diskriminiert. Viele Menschen nehmen mich gar nicht als Mensch wahr. Mein Kind konnte ich eine Zeit lang nicht besuchen, weil ich laut meinem Aufenthaltspapier an den Wohnort gebunden war. Nach all den Jahren kämpfte ich noch heute für mein Recht zu bleiben. Heute, fünf Jahre nachdem ich in Deutschland ankam, habe ich immer noch keinen gesicherten Status. Ich bin dankbar, dass sich immer wieder neue Wege aufgetan haben. Ich habe die Hoffnung nicht aufgegeben. Ich werde weiterkämpfen, bis ich endlich in Sicherheit und Frieden leben kann.<

Für ihren Bleiberechtskampf braucht Susan Njenga Geld. Wenn du sie unterstützen kannst, überweise deine Spende mit dem Betreff „Susan“ an folgendes Konto:

Name: *Bleiberecht*
IBAN: *DE80 7525 0000 0200 6533 50*
BIC: *BYLADEM1ABG*

Caroline Bohn
ist in Deutschland geboren und lebt in Berlin

Susan Njenga
ist in Kenia geboren und lebt seit fünf Jahren in Deutschland

Ich kann gehen – zurück in meine vertraute Freiheit

Wenn so gut wie nichts mehr geht, dann bleibt zumindest Zuhören und Zuspruch für Menschen, die verstört, voller Angst und Sorge allein in Abschiebehaft warten. Von Andreas Quincke.

Es ist Donnerstagnachmittag, meine Kollegin Kirsten, die Rechtsberatung in der Abschiebehaft durchführt, ruft mich an und sagt: Ich war heute bei einem Gefangenen aus Tunesien. Gerade klären wir, welche rechtlichen Chancen er noch hat. In zehn Tagen soll er abgeschoben werden. Es geht ihm nicht gut. Immer wieder hat er Selbstmordgedanken. Kannst du mal zu ihm gehen? Ich habe dich schon angekündigt. Er würde sich sehr über Besuch freuen.

Ja, klar. Wie heißt er?

Idao W.

Gut, morgen kann ich hingehen.

Am Freitag gegen 15 Uhr fahre ich direkt vom Krankenhaus zur Abschiebehaft.

Die hohen Mauern sind wie immer schon vom Bahnhof aus zu sehen. Alles friedlich von außen – was erwartet mich wieder einmal im Innern?

Ich klinge am Zentraleingang. Alle Türen und Schleusen öffnen sich vollautomatisch. Ich mache mich auf den Weg durch die dicken Mauern und Türen. Mittlerweile kennen mich die meisten – trotzdem stelle ich mich vor, gebe meinen Pass und mein Handy ab – so wie es vorgeschrieben ist.

Ich möchte zu Idao W.

Einen Moment.

Der Mitarbeiter schaut in einer Liste nach.

Wie heißt er?

Ich wiederhole den Namen.

Den haben wir hier nicht.

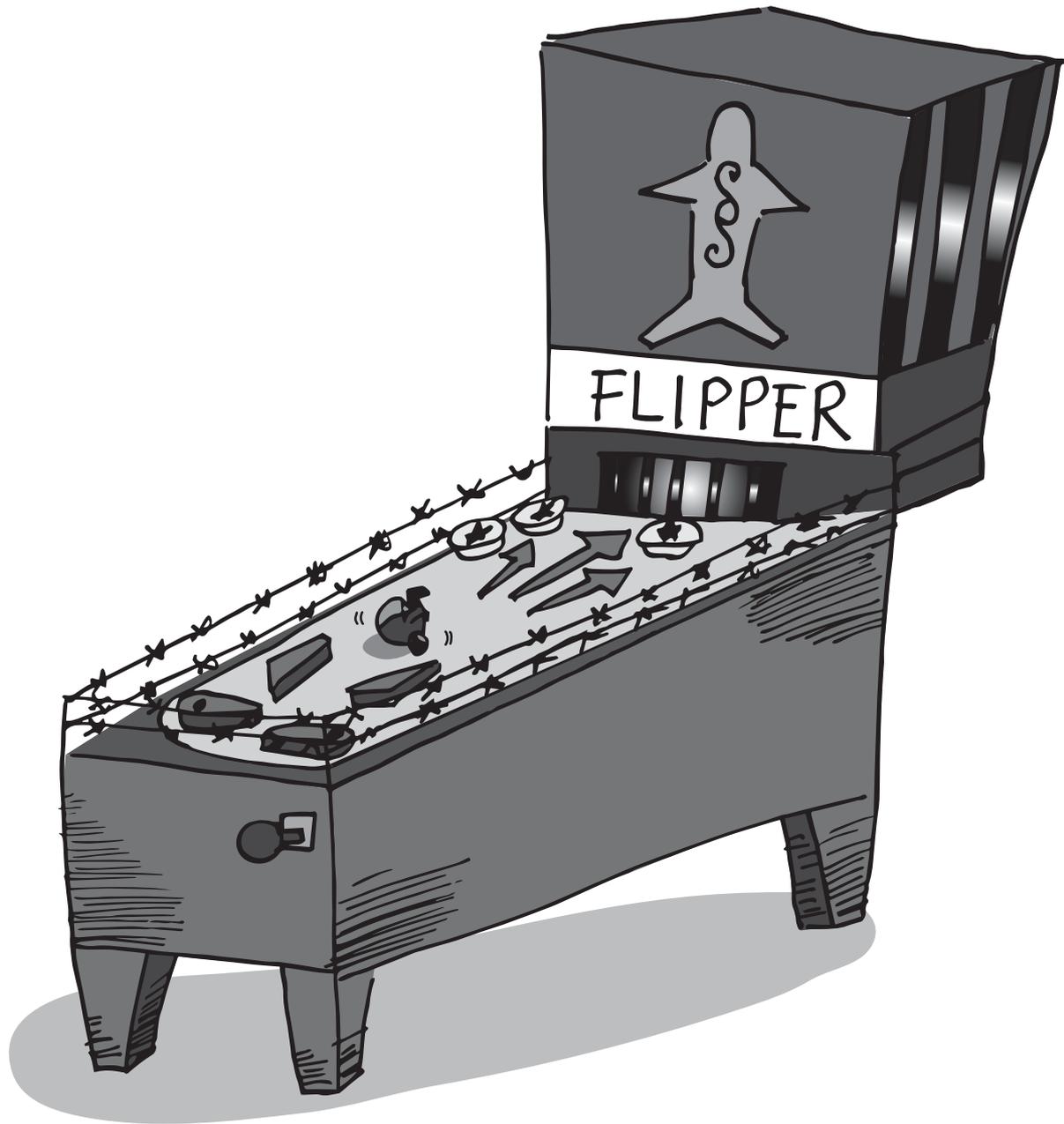
Ich schaue noch mal auf meinen Zettel und stelle fest, dass man offenbar den Nachnamen auch anders aussprechen kann. Dann findet er ihn und öffnet den Eingang zum Warteraum.

Der Besuchsraum ist stickig und dunkel

Eine Viertelstunde warte ich in dem kleinen Raum mit abschließbaren Schränken. Eine Besucherin kommt aus dem Gefängnistrakt. Sichtlich verstört und traurig. Ich spreche sie an. Wir wechseln ein paar Worte. Kurz darauf höre ich das charakteristische Summen der zweiten automatischen Tür, das mich auffordert, zur Einlasskontrolle hineinzukommen.

Ich ziehe meine Schuhe, meinen Gürtel aus, leere alle meine Taschen, packe die Sachen in eine Kiste, die anschließend durchleuchtet wird. Dann gehe ich selbst durch den Ganzkörperscanner. Wie am Flughafen, denke ich. Ich begrüße den Mitarbeiter, wir kennen uns schon. Als ich mich wieder angezogen habe, führt er mich durch weitere drei Türen ins Besucherzimmer.

Ein schlauchartiger Raum, etwas dunkel, Licht fällt nur von schräg oben herein. Ich finde die Luft stickig und bitte darum, das Oberlicht ein wenig zu öffnen. Im



Illustration

Von Katharina Kappeler, Pamela Leyva und Jimena Mendoza

halbhoch gekachelten Raum stehen noch ein kleiner runder Tisch und zwei Stühle. Mehr nicht. Die Tür auf meiner Seite hat ein Guckloch, die andere ein winziges Fenster zum Gefängnisstrakt hin.

Endlich öffnet sich nach ein paar Minuten die Tür gegenüber und Idao kommt herein. Ich schätze ihn auf 25-30 Jahre und stelle mich vor. Er freut sich und wir begrüßen uns. Er nimmt Platz. Ich merke, dass es ihm nicht gut geht. Er kramt ein paar Sachen aus seiner Tasche: Sein Handy, ein paar gefaltete Zettel, darunter den letzten Beschluss vom Amtsgericht. Den werde ich mir gleich noch anschauen. Erst einmal möchte ich Idao erzählen lassen.

Meine Familie bringt mich um,
wenn ich zurückkomme

Ich frage ihn, wie es ihm geht. Da er relativ gut deutsch spricht, können wir uns normal unterhalten: Nicht gut, sagt er. Ich habe große Angst. Ich habe vor ein paar Tagen eine Nachricht von einer meiner Schwestern bekommen. Sie warnt mich, zurückzukommen. Sie bringen mich um, wenn ich komme!

Wieso das denn?

Pfarrer Andreas
*Quincke lebt in
Pforzheim. Er
arbeitet dort als
Klinikseelsorger und
Abschiebehaftseel-
sorger der Badischen
Landeskirche*

Sie wollen mit mir nichts mehr zu tun haben. Sie haben erfahren, dass ich schwul bin. Nun auch noch, dass ich mich habe taufen lassen. Als ich in einer Asylunterkunft bei Heilbronn untergebracht war, habe ich dort einen guten Kontakt zu einer Kirchengemeinde bekommen. Alle kennen mich da. Ich habe sogar dort mitgearbeitet. Ich wollte Christ werden. Ich war noch nie gerne Muslim.

Glaubt dir das Gericht?

Nein. Mein Anwalt glaubt mir und hat alles versucht. Aber die Richterin war sehr hart und glaubte mir nicht, dass ich homosexuell bin, Sie sagt, ich sei Muslim. Und kein Christ ... Ich habe riesige Angst. Wenn sie mich zurückbringen habe ich niemanden. Meine Familie wird mich suchen. Überall. Und wenn sie mich finden, bringen sie mich um.

Wir reden noch eine Weile, auch über seine Situation in der Abschiebehaft. Zudem über seinen Ausbildungsplatz, den er in Pforzheim hat, seine Arbeit, seine Perspektiven und nicht zuletzt über Freunde, die er inzwischen gefunden hat.

Das gute Leben fast zum Greifen nah

In Tunesien arbeitete er als Kraftfahrer. Er hat nur noch Kontakt zu einer Schwester. Alle anderen Familienmitglieder wollen nichts mehr von ihm wissen. Eine seiner Schwestern ist mit einem Islamisten verheiratet, erfahre ich. Er zeigt mir Droh-SMS auf seinem Handy.

Irgendwann schaue ich auf die Uhr. Kurz vor 17 Uhr, gleich ist die Besuchszeit um. Ich muss gehen und verabschiede mich. Obwohl wir uns gerade erst kennengelernt haben, ist es ein fast herzlicher Abschied.

Ich spüre seine Angst und seine Sorge. Hier könnte er alles haben, wonach er sich sehnt: Ein Leben ohne Angst. Arbeit, um seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Er freut sich auf eine Familie. Er ist so nah dran – und doch, in ein paar Tagen ist vielleicht alles weit weg. Wenn er rechtskräftig abgeschoben wird, hat er erst einmal für lange Zeit keine Erlaubnis, wieder einzureisen. Und außerdem einen Berg Schulden von einigen tausend Euro, weil Idao an den Kosten des Verfahrens und der Haft beteiligt wird.

Ich notiere mir noch seine Handynummer. Gebe ihm meine, damit er mich anrufen kann. Gut möglich, dass wir noch mal per Handy miteinander reden.

Ich komme nächste Woche wieder. Alles Gute.

Ich höre die lauten Schlüsselbunde des Wachhabenden. Er öffnet meine Tür – ich kann gehen. Zurück, in meine vertraute Freiheit mit vielen Gedanken im Kopf: Wird das Gericht dem Einspruch vom Anwalt stattgeben? Warum bekommt so jemand wie Idao keine Chance bei uns? Was wird mit ihm passieren, wenn sie ihn in gut einer Woche tatsächlich nach Tunesien abschieben?

Er ist einer von vielen, der bei uns eine Perspektive für sein Leben sucht, weil er in seinem Herkunftsland in ständiger Gefahr lebt, verfolgt oder sogar umgebracht zu werden. Weil er Pech hat, dort am falschen Ort zu leben. Weil die Gesellschaft in seinem Heimatland keinen Platz für einen wie ihn hat.<











Fotostrecke
Von *Veronica Mayr*

Transparente Beratung, systematische Arbeit

Abschiebehaft ist keine Strafhaft, sondern eine Verwaltungshaft. Damit einhergehend haben Personen in der Abschiebehaft auch kein Recht auf die Beordnung einer*r Pflichtanwält*in wie dies im Strafverfahren vorgesehen ist. Oftmals wissen Menschen in Abschiebehaft nicht einmal, warum sie überhaupt festgehalten werden. Vor diesem Hintergrund hat sich eine kleine Gruppe an Mitgliedern der *Amnesty-International-Asylgruppe Eichstätt* dazu entschieden, einmal wöchentlich den Frauen in der Abschiebehaftanstalt Eichstätt eine unabhängige Beratung anzubieten. Es soll im Folgenden das Beratungsangebot näher vorgestellt werden. Einerseits um unsere Tätigkeit transparent zu machen und andererseits, um dazu anzuregen, die Beratungsangebote zu verbessern. Von Mathias Schmitt und Jana Jergl.

Organisation der Beratung

Alle Berater*innen der Gruppe sind Mitglieder von *Amnesty International* und müssen vor dem Beginn und während ihrer Tätigkeit – in regelmäßigen Abständen – an einer Fortbildung im Asylrecht teilnehmen. Die Berater*innen arbeiten eng mit erfahrenen Jurist*innen von *Amnesty International* zusammen und besprechen mit diesen die übernommenen Fälle. Alle Berater*innen sind zudem ehrenamtlich tätig.

Die Beratung erfolgt, wenn möglich, durch zwei Gruppenmitglieder, einem weiblichen und einem männlichen. Zudem wird versucht, dass ein Mitglied in zwei aufeinanderfolgenden Wochen an der Beratung teilnimmt, sodass er*sie bereits vor dem Betreten der Abschiebehaft mit den Fällen der vergangenen Woche vertraut ist. Sollte keiner der beiden Berater*innen in der darauffolgenden Woche verfügbar sein, findet eine ausführliche Fallübergabe statt.

Inhaftierte Personen, die an unserer Beratung interessiert sind, müssen sich vorab in eine Liste eintragen. Europäische Richtlinien wie die Verfahrens- oder Rückführungsrichtlinie benennen, wie auch das Aufenthaltsgesetz in § 62a Abs. 2 und 4, das Recht der Gefangenen mit Rechtsvertreter*innen, Familienangehörigen und einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen Kontakt aufzunehmen. Ein Flyer in acht verschiedenen Sprachen weist auf das Beratungsangebot hin und informiert über deren Grundlagen. Hierzu zählt, dass die Beratung kostenlos erfolgt und keine Informationen an Dritte, ohne Einholung vorheriger Zustimmung, weitergeben werden. Des Weiteren werden Informationen über das Beratungsangebot dargestellt. Für die Anmeldung zur Beratung können sich die inhaftierten Personen auch an den Sozialdienst der Abschiebehaft wenden.

Das Beratungsangebot

Das Beratungsangebot dient zuallererst dazu, die inhaftierten Personen über ihre (rechtliche) Situation zu informieren, beispielsweise darüber, was ein





Dublin-Verfahren bedeutet, was der Haftbeschluss aussagt oder wie der aktuelle Stand ihres Verfahrens ist. Für Letzteres ist oftmals die Einholung weiterer Informationen und eine Beistandsvollmacht notwendig.

Des Weiteren wird den Inhaftierten angeboten, Kontakt zu den Angehörigen aufzunehmen. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn die Angehörigen im Kontakt mit Ämtern oder Anwält*innen stehen und selbst in der aktuellen Situation auf Hilfe angewiesen sind beziehungsweise sich Unterstützung wünschen.

Falls noch keine Anwalt*in vorhanden sein sollte, dies aber gewünscht wird, kann eine Vermittlung nach Sichtung der Dokumente erfolgen. Im Falle einer Vermittlung über uns entstehen für die jeweilige Person keine Kosten.

Ebenso kann auf Wunsch auch Kontakt mit Fachstellen und Behörden, wie etwa dem Jugendamt, aufgenommen werden. Alle genannten Tätigkeiten hängen aber stets vom jeweiligen Einzelfall ab und erfolgen nur auf Wunsch der inhaftierten Person.

Auf dem Flyer und in jedem Beratungsgespräch wird zudem darauf hingewiesen, dass keine Garantie für eine Freilassung gegeben wird. Die Beratung orientiert sich dabei an den Prinzipien von Offenheit und Realismus, welche als Grundlage für eine erfolgreiche Beratung gesehen werden. Es wird zudem versucht, größtmögliche Transparenz in der Vorgehensweise gegenüber der inhaftierten Person zu erreichen. Dies wird unter anderem dadurch erreicht, dass die Person über die einzelnen Schritte im Verfahren aufgeklärt wird und Kontaktmöglichkeiten angegeben werden.

Inhalt der Beratung

Es muss vorweggenommen werden, dass der Verfahrensablauf nur in den Grundzügen erklärt werden kann. Eine ausführliche Beschreibung der Vorgehensweise in jedem Einzelfall ist daher nicht möglich. Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Beratung ist die Verständigung. Sollte es aufgrund einer Sprachbarriere unmöglich sein, dass sich die Berater*innen mit der inhaftierten Person verständigen können, wird eine Dolmetscher*in engagiert. In diesem Fall muss auch ein neuer Termin für das Gespräch vereinbart werden.

Nachdem die Verständigung sichergestellt wurde, werden die Organisation *Amnesty International* und

die anwesenden Berater*innen vorgestellt. Wie bereits erwähnt, ist es wichtig, gleich zu Beginn die Möglichkeiten und vor allem die Grenzen der Beratung aufzuzeigen, um keine falschen Hoffnungen und Eindrücke zu wecken.

Im Anschluss daran schildert die ratsuchende Person ihr Anliegen. Da diese sehr unterschiedlich sein kann, ist die Darstellung eines festen Ablaufplans auch nicht möglich. Es kann sogar vorkommen, dass die Beratung an dieser Stelle bereits endet, wenn dem Anliegen nicht nachgekommen werden kann oder die Berater*innen keine Zuständigkeit erkennen. Beispielsweise ist dies der Fall, wenn die jeweilige Person keine Dokumente vorlegen kann oder sie eine Beschleunigung des Verfahrens wünscht. Falls eine Unterstützung gewünscht wird, wird eine Beistandsvollmacht erteilt. Die Dokumentation des Anliegens erfolgt auf einem Kontaktformular und dient im Wesentlichen dazu, die nachfolgenden Berater*innen über den aktuellen Stand zu informieren.

Für das weitere Vorgehen ist es wichtig zu erfahren, ob bereits eine Rechtsanwält*in mit dem Fall betraut ist. Im positiven Fall werden die entsprechenden Kontaktdaten vermerkt. Dies ist nicht notwendig, wenn die Person selbst mit ihrer Anwält*in telefonieren kann. Zudem werden die Kosten angesprochen und erklärt, dass das Honorar für von uns vermittelten Anwält*innen von einem Rechtsmittelfonds anderer Organisationen übernommen wird. Dieser wird durch Spendengelder gefüllt. Falls jedoch bereits eine Rechtsanwält*in mit dem Fall betraut ist, muss die Bezahlung über Angehörige oder die Person selbst erfolgen. In Einzelfällen kann eine vorher festgesetzte Summe der tätigen Anwält*in als Unterstützung überwiesen werden. Zusätzlich wird stets ein Antrag auf Prozesskostenhilfe ausgefüllt und der jeweiligen Verteidiger*in zugesandt.

Als nächster Schritt wird der Aufenthalt vor der Inhaftierung erfragt. Hier gilt es zu unterscheiden, ob die Person aus einem Drittstaat eingereist ist oder sich davor in einem Dublin-Staat aufgehalten hat. Sollte Letzteres der Fall sein, bedarf es einer speziellen Vorgehensweise. Zu prüfen sind in diesen Fällen die Einhaltung der Fristen, sowohl für die Überstellung als auch die Inhaftierung. Entscheidend ist stets auch das Zielland der Überstellung. Falls in diesem Land systemische Mängel vorliegen oder aber bei der zu überstellenden Person individuelle Abschiebungshindernisse (zum Beispiel fortgeschrittene Schwangerschaft) oder Härtegründe vorliegen, wird eine Bitte um Selbsteintrittsrecht mit der Person besprochen und an

Jana Jergl
studiert Europastudien an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und ist Mitglied der Asylgruppe Eichstätt von Amnesty International und als Beraterin in der Abschiebehaftanstalt Eichstätt tätig

Mathias Schmitt
ist Gründungsmitglied der Asylgruppe Eichstätt von Amnesty International und ebenfalls Berater in der Abschiebehaftanstalt Eichstätt tätig. Außerdem lehrt er an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

das BAMF weitergeleitet. Weitere Informationen zum Selbsteintrittsrecht sind der Broschüre des Paritätischen Gesamtverbandes zu entnehmen. Zu prüfen ist zudem, ob weitere Familienmitglieder sich in Deutschland befinden. Weitere Informationen für die Beratung in Dublin-Verfahren, befinden sich in der Broschüre vom *Informationsverbund Asyl und Migration e. V.* Als dritte Möglichkeit ist der Aufenthalt in Deutschland vor der Inhaftierung möglich. Auch hier kann bereits ein Dublin-Verfahren laufen. In allen Fällen ist der jeweilige Stand des Verfahrens zu berücksichtigen. Insbesondere welcher Aufenthaltstitel bereits ausgestellt wurde, ist zu erfragen. In diesem Zusammenhang wird zudem geprüft, ob ein Asylantrag gestellt wurde und schließt eine Beratung der Sinnhaftigkeit eines Asylantrages mit ein. Im Falle einer Asylantragstellung erfolgt die Weiterleitung an den Sozialdienst der Einrichtung.

Das Zielland ist jedoch nicht nur in einem Dublin-Verfahren relevant, sondern auch dann, wenn eine Abschiebung in ein Drittland stattfinden soll. Für *Amnesty International* ist es insbesondere relevant, ob den Betroffenen im Zielland der Abschiebung beziehungsweise im Heimatland eine Menschenrechtsverletzung droht. Zuletzt war dies bei einem Paar der Fall, das bereits vor der Flucht zum Christentum konvertierte und dem nun die Abschiebung in den Iran drohte. Hier wird dann relevant, welche Strafmaßnahmen diesen Personen im Heimatland drohen.

Im Folgenden wird erfragt, wie lange die Person sich bereits in Abschiebehaft befindet und welche Personen zu kontaktieren sind. Bereits mehrfach befanden sich Elternteile in der Abschiebehaft und wurden von ihren restlichen Familienmitgliedern getrennt. Hier steht zuerst die Kontaktaufnahme mit den Familienmitgliedern im Vordergrund bzw. die Kontaktaufnahme zu Personen, welche die restlichen Familienmitglieder betreuen. Dies dient, neben der gemeinsamen Absprache des weiteren Vorgehens und der Klärung des Sachverhalts, der emotionalen Unterstützung. Anschließend werden die Dokumente der Person gesichtet. Insbesondere sind die Haftanordnung sowie der Haftbeschluss nach Unregelmäßigkeiten, Fehlern oder Widersprüchen zu durchsuchen. Die Dokumentenprüfung erfolgt auf Grundlage des am Fachtag für Abschiebehaft in München vorgestellten Skripts und der Checkliste Abschiebehaft.

Nach der Prüfung der Dokumente werden die inhaftierten Personen nach ihrem gesundheitlichen Zustand befragt. Gefragt wird nach dem psychischen

und physischen Wohlbefinden. Ebenso wird gefragt, ob gesundheitliche Probleme vorliegen oder chronische Krankheiten bestehen. Oftmals klagen die Insassinnen über somatische Leiden oder Schmerzen. Angesprochen wird auch eine mögliche Schwangerschaft. Dabei wurde bisher festgestellt, dass Schwangerschaften sehr häufig im Zusammenhang mit Italien und einem Dublin-Verfahren auftreten. Die Frauen klagen meist über Wohnungslosigkeit und mangelnde medizinische Versorgung in Italien. In Deutschland gilt schon länger der Grundsatz, dass bei der Anwesenheit von minderjährigen Kindern der italienische Staat, im Fall einer Überstellung, eine Wohnung beziehungsweise Unterkunft zusichern muss. Dies gilt jedoch bislang nicht für schwangere Frauen und ihre ungeborenen Kinder. Im Falle einer Schwangerschaft werden zudem der Aufenthalt und der aktuelle Aufenthaltstitel des Vaters des Kindes erfragt. Wenn der Vater des Kindes sich in Deutschland aufhält und eine Vaterschaftsanerkennung von Seiten der Mutter gewünscht wird, wird die inhaftierte Frau an den Sozialdienst verwiesen.

Abschließend wird noch erfragt, ob aktuell Strafverfahren anhängig sind. Diese Information ist jedoch meist bereits aus den Dokumenten zu entnehmen und trifft in den seltensten Fällen zu.

Wenn die Inhaftierte keinen weiteren Beratungsbedarf hat, wird die Beratung beendet. Es folgen nur noch die Erklärung des weiteren Vorgehens und die Vereinbarung eines neuen Termins.

Der hier vorgestellte Ablaufplan stellt eine 'normale' Beratungssituation vor. Viele einzelne Aspekte, welche eine andere Vorgehensweise nach sich ziehen, können hier aus Gründen der Überfrachtung dieses Artikels nicht aufgeführt werden. Beispielfhaft sei hier der Hinweis der Inhaftierten genannt, dass eine Minderjährigkeit vorliegt, wenn von Zwangsprostitution berichtet wird und/oder erhöhte Suizidalität bemerkt oder geäußert wird. Die Vielzahl der menschlichen Schicksale lässt eine regelgeleitete Vorgehensweise nur bedingt zu. Dennoch hilft diese Strukturierung dabei, keine wichtigen Aspekte in der Beratung zu vergessen. Denn der Kontakt zu diesen Personen ist genauso, wie ihre eigene Möglichkeit sich für ihre Rechte einzusetzen, durch die Inhaftierung stark eingeschränkt.<

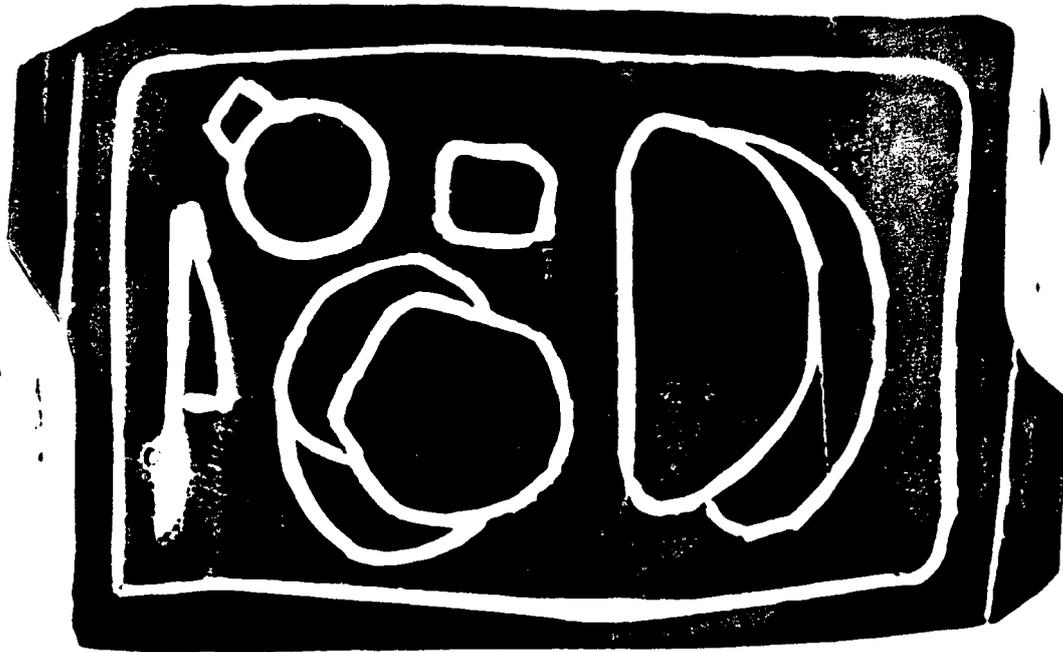


Illustration
Von Antonia Langen und Julia Matzen

Der Paritätische Gesamtverband (2018):
Aufenthaltssicherung für weitergewanderte Flüchtlinge.
Eingeschränkte Freizügigkeit oder irreguläre Sekundärmi-
gration? Berlin. Online verfügbar unter https://www.derparitaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/A4_aufenthaltssicherung-2018_web.pdf, zuletzt geprüft am 20.02.2019.

Informationsverbund Asyl und Migration e.V. (2015):
Basisinformationen für die Beratungspraxis Nr. 2: Das
»Dublin-Verfahren«. Hintergrund, Ablauf, Fallbeispiele,

weiterführende Informationen. In: *Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht* (H. 10). Online verfügbar unter https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Basisinformationen/Basisinf_2_Dublin_fin.pdf, zuletzt geprüft am 20.02.2019

Münchner Flüchtlingsrat (2018): *Abschiebungshaft Bayern. Skript zum Fachtag Abschiebungshaft*. Online verfügbar unter http://muenchner-fluechtlingsrat.de/wp-content/uploads/2018/11/2018_MFR_Skript_Fachtag_Abschiebungshaft.pdf, zuletzt geprüft am 20.02.2019.

Unabdingbar: eine Person des Vertrauens

Ein Erste-Hilfe-Set bei drohender Abschiebehaft

Es ist 6:00 Uhr. Morgens. Ein Anruf auf deinem Handy. Eine Freundin wurde letzte Nacht bei einer Verkehrskontrolle verhaftet und soll in Abschiebehaft genommen werden. Du weißt, dass ihre Rechtsanwältin gerade im Urlaub ist, deren Handynummer du nicht kennst. Was nun? Eine Ausgangssituation, mit der sich kaum ein Mensch im Vorfeld auseinandersetzt, die aber immer wieder passiert. Dieser Artikel soll Werkzeuge an die Hand geben, wie du in dieser Situation helfen kannst. Von Frank Gockel.

Ein Mensch darf nicht einfach so in einem staatlichen System verschwinden. Das ist eine wichtige Lehre aus der nationalsozialistischen Zeit, in der missliebige Personen ohne gerichtliche Mitwirkung in Schutzhaft genommen wurden. Den Eltern des Grundgesetzes war es daher wichtig, neben dem eigentlichen Recht auf Freiheit der Person in Artikel 2 Grundgesetz (GG) auch in die Verfassung Verfahrensgarantien bei einer Einschränkung der Person des Vertrauens aufzunehmen. Sie befinden sich in Artikel 104 GG. In Absatz 4 dieses Artikels ist unter anderem geregelt, dass von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung unverzüglich ein Angehöriger des*der Festgehaltene*n oder eine Person des Vertrauens zu informieren ist.

Der Gesetzgeber hat die Idee der Person des Vertrauens weiterentwickelt. Während es bei psychisch Erkrankten schon lange geregelt war, dass eine Person des Vertrauens zumindest angehört werden musste, wurde bei Abschiebehaft und anderen Formen der Zivilhaft lediglich festgelegt, dass diese über die Inhaftierung zu informieren sei. 2009 gab es eine große Reform in diesem Rechtsgebiet mit der Ein-

führung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Seitdem kann die Person des Vertrauens an dem Gerichtsverfahren beteiligt werden. Es handelt sich dabei um ein wirksames Instrument, geflüchteten Menschen auch in der Situation der Inhaftierung, beizustehen. Schritt für Schritt stelle ich die einzelnen Stationen vor und liefere Handlungsoptionen, wie die Person des Vertrauens Betroffene unterstützen kann.

Verhaftung

Normalerweise wird den Betroffenen direkt bei der Festnahme das Handy abgenommen. Somit ist es ihnen nicht möglich, eine Person ihres Vertrauens über die Inhaftierung zu informieren. Gelegentlich dürfen die Betroffenen ein Telefonat über einen allgemeinen Apparat der Polizei führen. Leider wissen jedoch die wenigsten Menschen Telefonnummern auswendig. Auch wenn im Grundgesetz mit Artikel 104 eine Person des Vertrauens über die Festnahme informiert werden soll, passiert dies jedoch nicht immer. Falls doch, dann regelmäßig erst nach der Anhörung, so dass die Person des Vertrauens oft nicht bei der

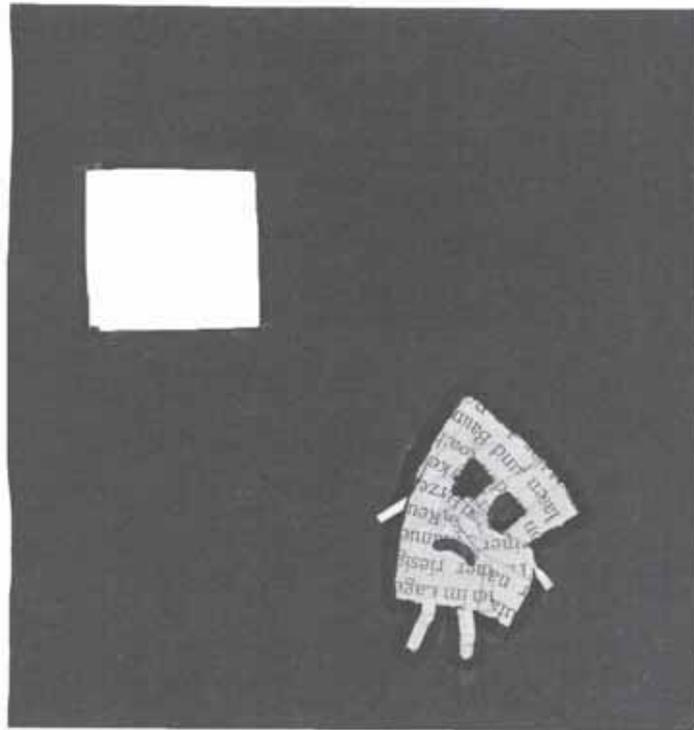


Illustration
Von Simha Mandelbaum



Illustration
Von Simha Mandelbaum

Anhörung anwesend ist. Abhilfe kann hier ein Schriftsatz bringen:

„Hiermit benenne ich Herrn/Frau [Vorname] [Nachname], [Anschrift], [Telefonnummer], [Handy], als die Person meines Vertrauens (PdV) nach Art. 104 Abs. 4 GG. Er/Sie ist nach § 432 FamFG unverzüglich über die Anordnung der Freiheitsentziehung oder deren Verlängerung zu informieren. Er/Sie soll nach den § 7 Abs. 3 FamFG i.V.m. § 418 Abs. 3 Nr.2 FamFG an dem Verfahren beteiligt werden und ist daher zu einer möglichen Anhörung zu laden. Unterschrift.“

Bei einer Verhaftung werden die Betroffenen für gewöhnlich durchsucht. Findet die Polizei dieses Schreiben, wird sie es der*dem Richter*in vorlegen. Diese*r hat dann zu prüfen, ob ein Vertrauensverhältnis besteht. Dabei kommt es allein auf das subjektive Empfinden des Betroffenen an. Besteht ein solches Vertrauensverhältnis, kann der*die Richter*in die Vertrauensperson an dem Verfahren beteiligen.

Vor und zu Beginn der Anhörung

Der* die Richter*in informiert im Vorfeld die Person des Vertrauens über die Anhörung, wenn sie beteiligt worden ist. Dabei sollte sie sich die Durchwahlnummer der Richter*in geben lassen, denn nicht selten kommt es beim Zugang zum Gerichtsgebäude zu Problemen. In der Regel findet die Anhörung in einem besonderen, nicht öffentlich zugänglichen Trakt des Amtsgerichts statt. Auch kann es sein, dass am Wochenende oder nach den Öffnungszeiten des Gerichts das Gerichtsgebäude verschlossen ist.

Bei Gericht sollte die Person des Vertrauens als erstes Akteneinsicht beantragen. Sie ist außerdem berechtigt, auf eigene Kosten Kopien der Akten anfertigen zu lassen.¹ Zu der Gerichtsakte gehört im Regelfall auch die Ausländerakte.² Zumindest eine Kopie des Haftantrags inklusive aller Anhänge sind allen Beteiligten spätestens zu Beginn der Anhörung auszuhändigen.³

Der Haftantrag muss mindestens folgende Punkte enthalten: die Identität der betroffenen Person, der gewöhnliche Aufenthalt im Bundesgebiet, die Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung, die erforderliche Dauer der Freiheitsentziehung, die Verlässlichkeit der betroffenen Person, die Voraussetzung und die Durchführbarkeit der Abschiebung und eine Begründung.⁴

Noch vor der Anhörung sollte die Person des Vertrauens bei dem*der Richter*in darum bitten, die betroffene Person allein sprechen zu können. Üblicherweise wird das auch ermöglicht. Ist ein*e Dolmetscher*in bereits vor Ort, kann man darum bitten, diese zum Gespräch hinzuzuziehen. Die Betroffenen sind durch ihre Verhaftung oft emotional sehr belastet. Zum einen sollte das Gespräch dazu genutzt werden, sie zu beruhigen und zum anderen sollte abgeklärt werden, welche Aussagen bei Gericht gemacht werden. So sind zum Beispiel Aussagen über die Gefährdungssituation im Herkunftsland wenig hilfreich, da diese bereits im Asylverfahren geprüft wurden. Eine geäußerte Angst vor der Rückkehr kann nicht selten zu einem Verdacht, sich der Abschiebung entziehen zu wollen, von Seiten des Gerichts führen und letztendlich als ein weiterer Grund für die Haft dienen.

Wenn noch nicht erfolgt, wird spätestens am Anfang der Anhörung allen Beteiligten der Haftantrag ausgehändigt. Als Person des Vertrauens sollte man darauf achten, dass der gesamte Haftantrag mit Anhängen übersetzt wird. Erscheint eine Verständigung zwischen dem betroffenen Menschen und dem*der Dolmetscher*in nicht ausreichend möglich, so sollte das Gericht darauf aufmerksam gemacht und dies auf jeden Fall im Protokoll aufgenommen werden. Danach hat der*die Richter*in in der Anhörung den Sachverhalt zu klären. Nicht selten versuchen die Gerichte die Anhörung so kurz wie möglich zu gestalten, damit möglichst wenig Formfehler passieren. Die Person des Vertrauens kann während der Anhörung eigenständig vortragen, die anderen Beteiligten wie die betroffene Person und die Ausländerbehörde befragen und Anträge stellen.

Einspruch erheben

Bei folgenden Beispielen sollte eine Person des Vertrauens während der Anhörung eingreifen:

Die Ausländerbehörde behauptet, der betroffene Mensch sei obdach- und mittellos. Dann kann die Person des Vertrauens das Gericht darauf aufmerksam machen, dass im Falle einer Haftverschonung der betroffenen Person Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zustehen und sie darüber auch mit Wohnraum versorgt wird.

Ist die Ausreisepflicht im Haftantrag nicht hinreichend dargelegt, sollte die Person des Vertrauens darauf bestehen, dass die Ausländerbehörde nachweist, dass eine Ausreisepflicht besteht. Hierzu gehört auch der

Nachweis, dass das entsprechende Dokument die betroffene Person tatsächlich erreicht hat. Bei einem negativen Asylverfahren gehören dazu regelmäßig der Bescheid des Bundesamtes und die Zustellungs-urkunde. Für die Ausländerbehörde ist zumindest das letzte Dokument schwer zu organisieren, da es sich in der Akte des Bundesamtes befindet.

Die Person des Vertrauens sollte auch regelmäßig hinterfragen, wie lange das Beschaffen der Passersatz-papiere und die Flugbuchung tatsächlich dauern. Da Betroffene nur so kurz wie unbedingt nötig in Haft genommen werden dürfen, hat die Ausländerbehörde hierzu ausführliche Angaben zu machen. Mangelt es an solchen Angaben, sind sie denklings falsch oder stellt sich heraus, dass eine Abschiebung schneller möglich ist und die Ausländerbehörde korrigiert ihre Angaben nicht, ist die Haft unzulässig.

Bei Gericht ist ebenfalls zu prüfen, ob mildere Mittel infrage kommen. Daher kann zur Haftvermeidung angeboten werden, dass sich die betroffene Person regelmäßig bei der Ausländerbehörde meldet oder dass eine Kautions hinterlegt wird.

In der Regel muss das Gericht auch prüfen, ob überhaupt eine Fluchtgefahr besteht. Hat die betroffene Person enge familiäre oder soziale Bindungen oder geht sie einer regelmäßigen Arbeit nach, spricht dies deutlich gegen eine Fluchtgefahr.

Frank Gockel
*ist Mitglied im
Verein Hilfe für
Menschen in
Abschiebehaft
Büren e.V. und
berät seit 1995
Menschen in der
Abschiebehaft Büren*

Alle Beteiligten haben das Recht, dem Gericht Anregungen mitzugeben, wie eine mögliche Beweis-führung erfolgen kann. So können zum Beispiel Anträge gestellt werden, die Bundesamtsakte oder die Sozialamtsakte hinzuzuziehen oder Zeug*innen zu laden. Allerdings ist das Gericht an solche Vorschläge nicht gebunden.⁵ Lehnt das Gericht einen Beweisantrag ab, so ist dies zu protokollieren. Um Missverständnissen bei der Protokollierung vorzubeugen, sollten Beweisanträge (hand)schriftlich während der Anhörung eingereicht werden.

Protokoll und Beschluss

Stets sollte man prüfen, ob das Protokoll vollständig vorliegt. Werden zum Beispiel körperliche Erregungen, wie Weinen, nicht mit aufgenommen, sollte die Person des Vertrauens das Gericht darauf aufmerksam machen. Am Ende der Anhörung wird in der Regel der Beschluss verkündet. Hierbei ist darauf zu achten, dass dieser der betroffenen Person vollständig übersetzt wird.

Der Beschluss muss mindestens den folgenden Inhalt haben, um gültig zu sein:⁶ Die Bezeichnung der Beteiligten, ihren gesetzlichen Vertreter*innen und der Bevollmächtigten: Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass auch die Person des Vertrauens als Beteiligte*r (nicht als Vertreter*in) im Beschluss erwähnt wird; die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Gerichtspersonen, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben; die Beschlussformel; eine Begründung; die Unterschrift des*der Richter*in; das Datum der Übergabe des Beschlusses an die Geschäftsstelle oder der Bekanntgabe durch Verlesen der Beschlussformel; die nähere Bezeichnung der Freiheitsentziehung; den Zeitpunkt, zu dem die Freiheitsentziehung endet und eine Rechtsbehelfs-belehrung.

Bei dem Beschluss ist darauf zu achten, ob die sofortige Vollziehung angeordnet wurde. Ist dies nicht der Fall, darf eine Inhaftierung frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Haftbeschlusses erfolgen.⁷ Nicht selten benutzen die Gerichte vorgefertigte Textbausteine, die der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und den aktuellen Gesetzen nicht angeglichen wurden. Nicht jeder Fehler in dem Haftbeschluss führt automatisch dazu, dass dieser ungültig wird. Im Zweifelsfall kann der Beschluss durch das Gericht auch bei offensichtlichen Fehlern berichtigt werden.

In Haft

Sollte die betroffene Person tatsächlich in Haft genommen werden, kann sowohl sie selbst als auch die Person des Vertrauens, die beim Amtsgericht an dem Verfahren beteiligt wurde, eine Beschwerde gegen den Haftbeschluss einlegen.⁸ Bei der Person des Vertrauens gilt dies jedoch nur, wenn sie bereits vor dem Erlass des Haftbeschlusses beteiligt wurde.⁹ Für die Beschwerde ist eine Frist von einem Monat vorgesehen und sie sollte begründet werden.¹⁰ Dazu ist es ratsam, sich Hilfe bei einem*einer Rechtsanwält*in oder einer Beratungsstelle einzuholen, die sich auf die Thematik der Abschiebehaft spezialisiert haben.¹¹

Wichtig ist auch, die betroffene Person in der Haft nicht alleine zu lassen. Die Rahmenbedingungen, wie Besuche erfolgen, ob und wie die betroffene Person telefonieren kann und wie mit der privaten Habe umgegangen wird, unterscheiden sich sehr von Gefängnis zu Gefängnis. Diese kann man entweder direkt in der Abschiebehaft oder bei einschlägig tätigen Hilfsorganisationen erfragen. Die meisten Abschiebungsgefangenen dürfen Post empfangen.

Sollte ein Besuch unmittelbar nach der Inhaftierung nicht möglich sein, ist das ein Weg für eine erste Kontaktaufnahme. Ein beigelegter, frankierter Rückumschlag erleichtert der betroffenen Person das Antworten. Der Brief sollte auch die wichtigsten Telefonnummern für die inhaftierte Person enthalten, da diese unter Umständen nicht mehr über ihr Handy verfügt.

In den meisten Abschiebegefängnissen gibt es Seelsorger*innen, Sozialarbeiter*innen, Jurist*innen und ehrenamtliche Kräfte, die sich um die Bedürfnisse der Gefangenen kümmern. Allerdings ist die Quantität und Qualität sehr unterschiedlich. Es macht daher Sinn, sich bei Problemen durchaus an verschiedene Kräfte zu wenden.<

¹ § 13 FamFG

² § 417 Abs. 2 FamFG

³ § 23 Abs. 2 FamFG

⁴ §§ 23 Abs. 1 und § 417 Abs. 2 FamFG

⁵ § 29 Abs. 2 FamFG

⁶ §§ 38 Abs. 3-4 und 421 FamFG

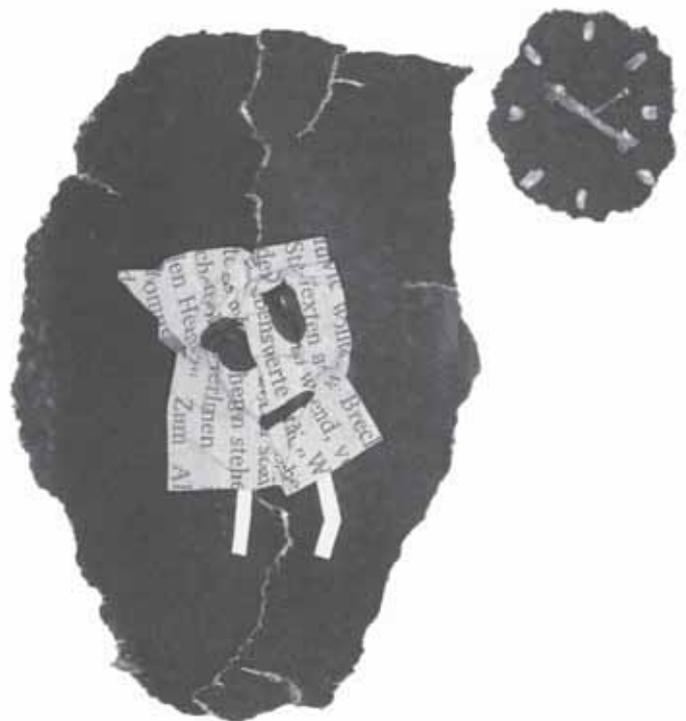
⁷ § 422 Abs. 1 FamFG

⁸ § 429 Abs. 2 FamFG

⁹ § 429 Abs. 2 FamFG

¹⁰ § 63 Abs. 1 FamFG

¹¹ Eine erste Übersicht, was Landgerichte und der Bundesgerichtshof bei Haftbeschlüssen bemängelt haben, findet sich auf der Internetseite www.100-jahre-abschiebehaft.de



Muss Haft sein?

Das europäische Recht gibt vor, dass vor der Verhängung von Abschiebungshaft mildere Mittel geprüft werden müssen. Wie wird dieses Recht in Deutschland umgesetzt und welche Maßnahmen anstelle von Haft greifen in anderen Ländern – auch außerhalb Europas? Zur Diskussion über Alternativen zur Abschiebungshaft. Von Stefan Keßler.

Abschiebungshaft ist ein massiver Eingriff in das Grundrecht auf Freiheit. Aus dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes, so das Bundesverfassungsgericht, ergibt sich, dass dieser Eingriff immer verhältnismäßig sein muss. Mit anderen Worten: Abschiebungshaft muss immer Ultima Ratio sein. Die Konsequenz daraus ist, dass ein Gericht einen solchen Freiheitsentzug nur dann anordnen darf, wenn im Einzelfall die Abschiebung nicht mit milderem Mitteln sichergestellt werden kann. Um Missverständnissen vorzubeugen: In diesem Beitrag geht es um Alternativen zur Haft, nicht um Alternativen zur Abschiebung. In der Diskussion gerät das immer wieder durcheinander. Eine mehr oder weniger freiwillige Ausreise ist beispielsweise eine Alternative zur Abschiebung, die dann Haft überflüssig macht. Der damalige UN-Sonderberichterstatter für die Rechte der Migranten, François Crépeau, hat 2012 eine Idee der *International Detention Coalition* aufgegriffen und vorgeschlagen, demgegenüber unter Alternativen zur Abschiebungshaft „alle Vorschriften, Strategien oder Handlungsweisen [zu verstehen], die Asylsuchenden, Flüchtlingen und Migranten den Verbleib in der

Gemeinschaft ermöglichen, während sie auf ihre Ab- oder Zurückschiebung warten, wobei sie gewissen Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit unterworfen sein können.“¹

Die europarechtlichen Vorgaben und die deutsche Realität

Im europäischen Recht ist der Vorrang solcher Alternativen ziemlich eindeutig festgelegt: Sowohl Artikel 15 Absatz 1 der so genannten Rückführungsrichtlinie als auch Artikel 28 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung bestimmen, dass vor der Verhängung von Abschiebungshaft ausdrücklich einzelfallbezogen die Anwendbarkeit milderer Mittel geprüft und mit nachvollziehbaren Gründen verneint worden sein muss.

Im deutschen Recht wird dies insoweit in § 62 Absatz 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz aufgegriffen, als dass hiernach Abschiebungshaft unzulässig ist, wenn ein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht. Somit reicht es





Die persönliche Freiheit der einzelnen Person muss der Regelfall sein

nicht aus, im Einzelfall die Gefahr eines „Untertauchens“ zu bejahen, sondern es muss die Feststellung hinzukommen, dass mit anderen Mitteln als dem Freiheitsentzug dieser Gefahr nicht begegnet werden kann.

Allerdings versäumt es das deutsche Recht, den Behörden und Gerichten konkrete Vorgaben zu machen, welche Alternativen vorrangig geprüft werden müssen, um die Haft zu vermeiden. Deshalb läuft § 62 Absatz 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz derzeit faktisch leer, zumindest soweit er mehr sein soll als die bloße Wiederholung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. In nur ganz wenigen Verfahren der Abschiebungshaft ist die Anwendbarkeit milderer Mittel überhaupt geprüft worden.

Der Bundesgerichtshof hat es noch ein bisschen komplizierter gemacht: Seiner Meinung nach muss die Behörde in einem Haftantrag nicht unbedingt darlegen, welche Alternativen geprüft und verworfen worden sind. Die entsprechende Prüfung müsse das Gericht vornehmen. Ob jedes Amtsgericht dazu in der Lage ist, wenn es noch nicht einmal konkrete Anhaltspunkte an die Hand bekommt, was geprüft werden soll, bleibt fraglich.

Die Regelung in Neuseeland

In Neuseeland bestimmt § 315 des *New Zealand Immigration Act 2009* ausdrücklich mehrere Maßnahmen, die an Stelle einer Inhaftierung in Frage kom-

men. Dazu gehören etwa die Zuweisung eines speziellen Wohnortes (wohlgemerkt: nicht als Regelfall wie im deutschen § 12a Aufenthaltsgesetz, sondern zur Vermeidung einer Inhaftierung), Meldeauflagen und die Übernahme einer Bürgschaft durch eine andere Person.

Über jede dieser Maßnahmen könnte mit guten Argumenten für und wider gestritten werden. Aber jedenfalls hat sich der neuseeländische Gesetzgeber die Mühe gemacht, Regelungen zu Alternativen im Gesetz zu verankern. Wohnortzuweisungen und Meldeauflagen sind auch in vielen EU-Mitgliedstaaten als alternative Maßnahmen gesetzlich vorgesehen, so zum Beispiel in Belgien, Kroatien und Polen.

Das Beispiel Belgien

In Belgien wurden vor mehreren Jahren an fünf Orten jeweils sechs bis sieben „Rückkehrhäuser“ (*maisons de retour*) eingerichtet. Dort werden Familien mit Kindern untergebracht, die auf ihre Abschiebungen oder andere Lösungen ihrer Fälle warten. Es handelt sich um ganz normale Häuser, die die Familien betreten und verlassen können. Es gibt zwar eine nächtliche Ausgangssperre und jederzeit muss mindestens ein erwachsenes Familienmitglied im Haus sein. Von diesen Regeln sind aber Ausnahmen möglich. Die Familien bekommen staatliche Hilfe zum Lebensunterhalt und haben Zugang zur Gesundheitsversorgung; die Kinder können vor Ort in die Schule gehen. Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst Belgien hat das Recht, die

Stefan Keßler
ist Referent für
Politik und Recht
beim Jesuiten-
Flüchtlingsdienst
Deutschland

Familien zu besuchen und ihnen beizustehen.

Der interessanteste Aspekt dieses Modells ist: Jeder Familie wird ein vom Staat bezahlter coach zugewiesen. Dessen Aufgabe ist es, die jeweilige Familie umfassend zu unterstützen. Dies schließt die Hilfe bei logistischen und administrativen Problemen genauso ein wie die Sicherstellung einer kostenlosen Rechtsberatung. Auf diese Weise lässt sich entweder doch noch ein Aufenthaltsrecht in Belgien oder zumindest eine Rückkehr in Würde statt der gewaltsamen Abschiebung erzielen.

Wie alles funktioniert auch dieses Modell einmal mehr und einmal weniger gut. Leider kommt diese Alternative zur Haft auch ‚nur‘ Familien zugute, nicht aber Alleinstehenden.

Die beste Alternative: Die Menschen ernst nehmen

Am belgischen Modell ist gerade das coaching-Element besonders wichtig, weil es den betroffenen Menschen als Akteur in den Blick nimmt (Warum ein solches coaching erst kurz vor der Abschiebung einsetzt und nicht vom Zeitpunkt der Einreise an stattfindet, bleibt allerdings das Geheimnis der belgischen Politik).

Das bereits oben genannte NGO-Bündnis *International Detention Coalition* (IDC) hat diesen Gesichtspunkt aufgegriffen und daraus ein Modell entwickelt: Das *Revised Community and Placement model* (CAP)².

Der vorliegende Beitrag kann dieses Modell nicht vollständig referieren, einige generelle Grundsätze seien aber trotzdem wiedergegeben: Die Menschen sollten mit ihren individuellen Anliegen ernst genommen werden; mit ihnen gemeinsam sind Lösungen für den jeweiligen Fall zu suchen. Bei weitem nicht immer entspricht das Ergebnis den ursprünglichen Vorstellungen der Betroffenen. Gleichwohl steht es am Ende eines Prozesses, an dem die Personen als eigenständig Handelnde teilnehmen.

Ein solches Vorgehen hat für die staatlichen Stellen den Vorteil, dass es erfahrungsgemäß die Wahrscheinlichkeit eines „Untertauchens“ minimiert. Für die betroffenen Menschen ist damit ein für sie transparenteres Verfahren verbunden, dem sie nicht hilflos ausgesetzt sind. Sie können die Entscheidungen, die am Ende solcher Prozesse stehen, besser nachvollziehen und damit auch leichter akzeptieren.

Voraussetzung ist allerdings ein gewaltiges Umdenken in der Migrations- und Flüchtlingspolitik oder, wie es auf Neudeutsch auch heißt, ein Paradigmenwechsel: Die persönliche Freiheit der einzelnen Person muss der Regelfall sein, die Inhaftierung die krasse Ausnahme. Die Menschen und ihre Bedürfnisse müssen im Mittelpunkt der Entscheidungen stehen, nicht abstrakte Rechtssätze. An den Verfahren müssen sie gleichberechtigt mitwirken und ihre Anliegen einbringen können. Dafür ist auch der niedrigschwellige Zugang zu Beratung und rechtlicher Vertretung erforderlich. Nur dann sind faire und für die Betroffenen akzeptable Ergebnisse sichergestellt. Auf diese Weise lässt sich Abschiebungshaft am besten vermeiden.<

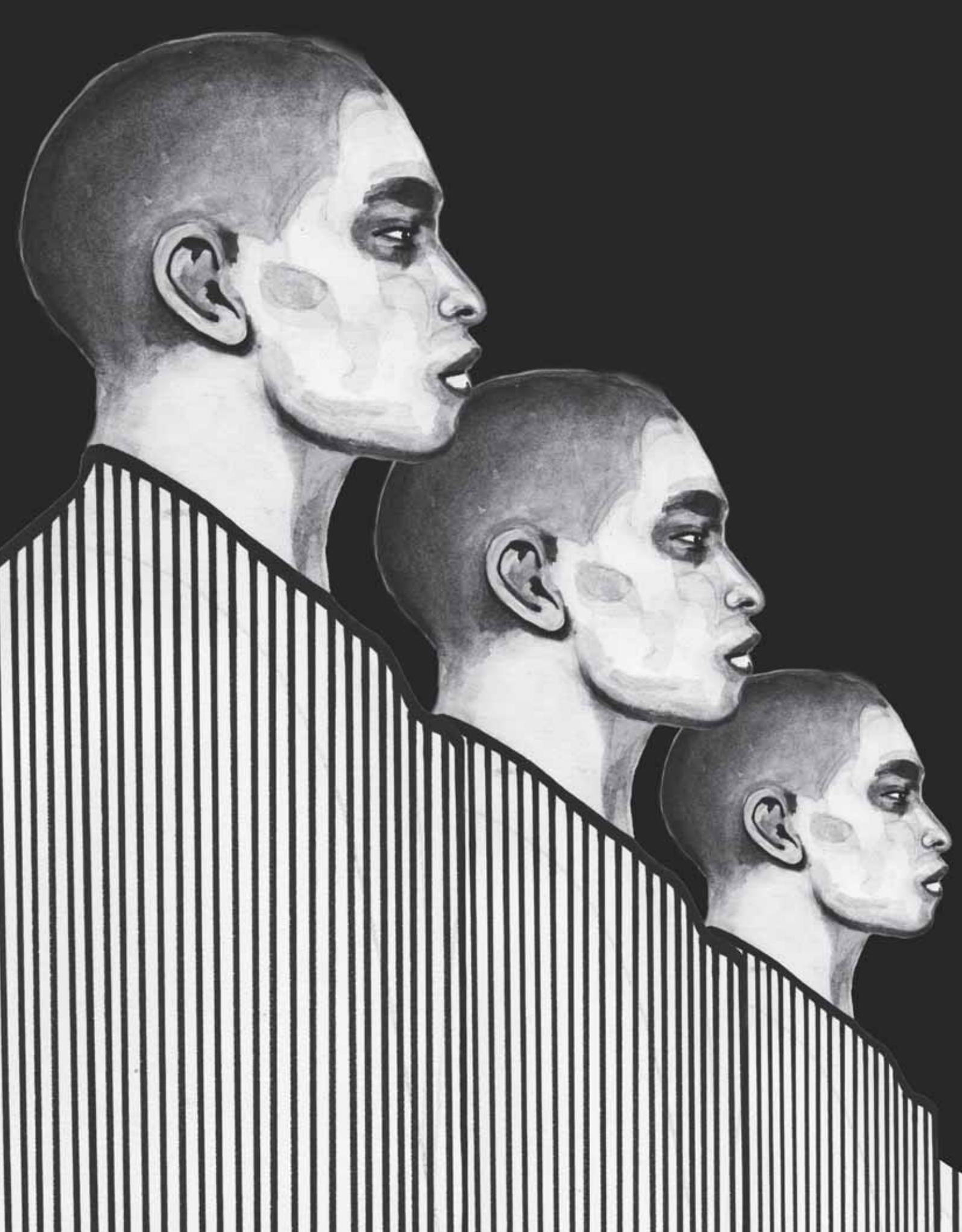
¹ Übersetzung aus dem Englischen von Stefan Keßler

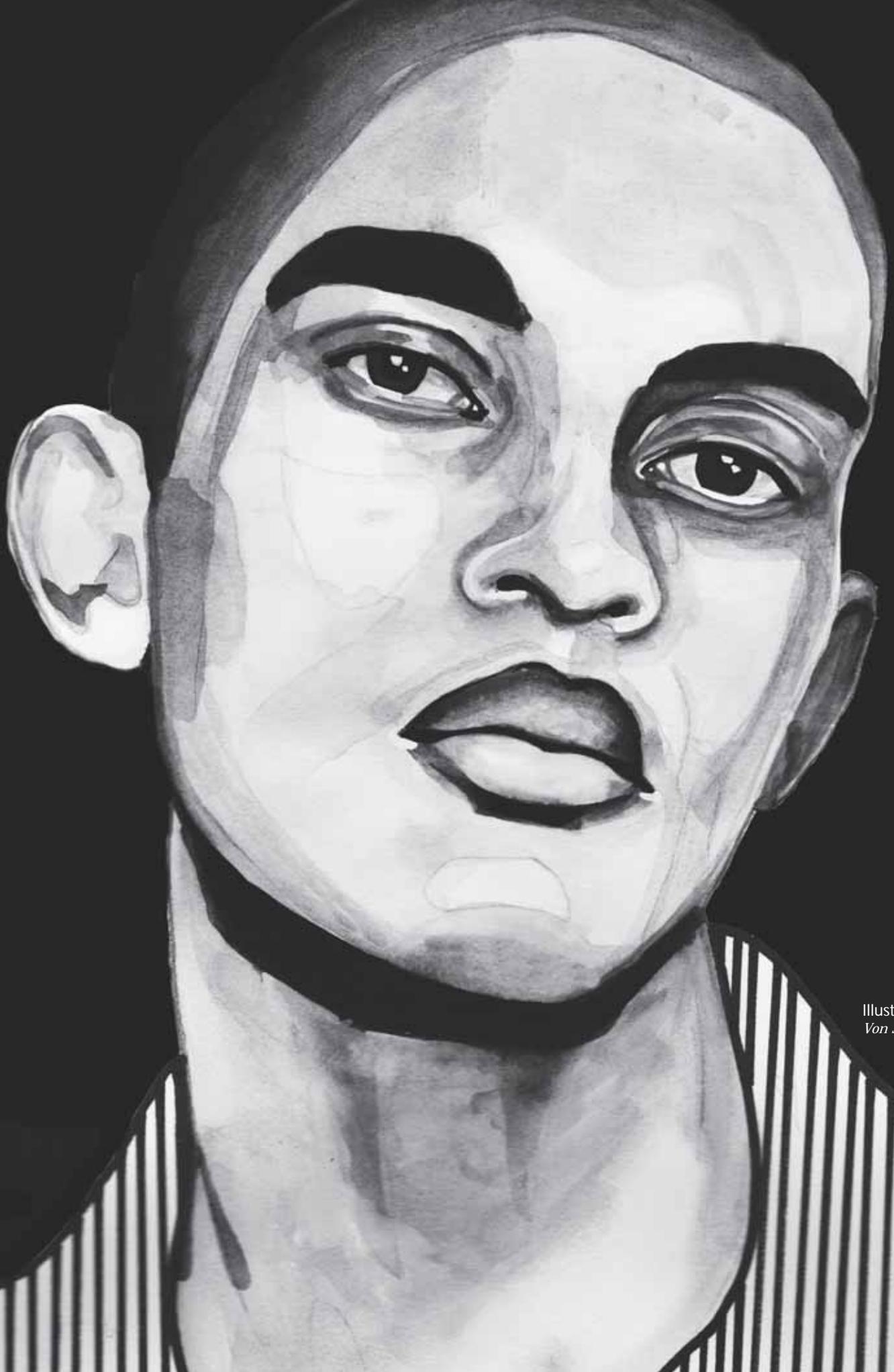
² Weitere Informationen zu CAP finden Sie unter <https://idcoalition.org/cap/>











Illustrationen
Von Sandra Albrecht

Großes Gefängnis

In ganz Deutschland werden immer mehr Abschiebegefängnisse errichtet. Allein in Bayern sind mit Passau und Hof zwei weitere Abschiebehaftanstalten geplant. Europaweit sperrt man Geflüchtete in Lager oder Gefängnisse, um sie abzuschicken. Die meisten der inhaftierten Geflüchteten begingen keine Straftat und so ist es nicht nachvollziehbar, warum sie – zum Teil monatelang – festgehalten werden. Eine lediglich durch Verwaltungsbehörden angeordnete Haft, ohne vorausgegangene Straftat oder richterlichen Urteilsspruch, ist ein gesetzlich legitimierter Skandal. Zusätzlich ist die Lage von Menschen in Abschiebehaft und vor allem ihre juristische Betreuung durch Anwäl*innen prekärer als die ohnehin schon schlechte Situation von Gefangenen in normalen Haftanstalten. Zum Thema Abschiebehaft und wie das mit dem *Großen Gefängnis* zusammenhängt sprachen wir mit Monika Mokre. Ein Interview von Seraja Bock vom *Augsburger Flüchtlingsrat*.

Wie lässt sich historisch und juristisch das Konstrukt von Abschiebehaft einordnen?

Die Abschiebung wie auch die Abschiebehaft sind selbstverständlich eng mit dem Konstrukt des Nationalstaats verbunden. Ein unbedingtes Recht hierzubleiben, steht nur denen zu, die die ‚richtige‘ Staatsbürger*innenschaft haben. In der Formulierung von

Abdelmalek Sayad: „Die Immigration erscheint wesentlich als Delinquenz an sich.“ In letzter Zeit werden im Übrigen auch die Rechte ausgehöhlt, die mit Staatsbürger*innenschaft einhergehen, wenn etwa Personen, die ihre Staatsbürger*innenschaft nicht seit Geburt innehatten oder diese aufgrund terroristischer Handlungen wieder verlieren können. Zugleich werden auch die Menschenrechte ausgehöhlt, die den einzigen Schutz von Menschen ohne politische Rechte bedeuten. Historisch wurden Abschiebungen schon bevor Nationalstaaten entstanden und vor der Einführung von Gefängnisssystemen zur Bestrafung von Delinquenz verwendet. Die Abschiebehaft ist jünger und wurde insbesondere im Dritten Reich eingesetzt. In der Ausländerpolizeiverordnung von 1938 hieß es: „Der Ausländer ist (...) durch Anwendung unmittelbaren Zwanges aus dem Reichsgebiet abzuschicken, wenn er das Reichsgebiet nicht freiwillig verlässt oder wenn die Anwendung unmittelbaren Zwanges aus anderen Gründen geboten erscheint. Zur

Sicherung der Abschiebung kann der Ausländer in Abschiebehaft genommen werden.“

In Wien zündeten sechs in Abschiebehaft sitzende Geflüchtete ihre Zelle an. Warum sehen Menschen im Suizid ihren einzigen Ausweg und wie ging das juristisch und politisch weiter?

Eigentlich ist das nicht schwer zu verstehen: Menschen verlassen unter erheblichen Härten und Gefahren ihr Herkunftsland, in dem es ihnen nicht möglich erscheint zu leben und werden dann inhaftiert mit der erklärten Absicht, sie genau in das Land zurückzubringen, in dem sie um ihr Leben fürchten. Die Solidaritätsgruppe *freepazhernals6* schreibt dazu: „Hungerstreiks, Selbstverletzungen und Suizide geschehen jede Woche, auch in Österreich; sie sind die letzten Mittel des Widerstands, oft begleitet von Verzweiflung, Hoffnungslosigkeit und Trauma.“ Laut den, vermutlich zu gering geschätzten, Zahlen des Innenministeriums gab es in der Abschiebehaft in Österreich von



2013 bis 2018 über 3700 Hungerstreiks und 111 Suizidversuche.

Die sechs Gefangenen befinden sich jetzt in Untersuchungshaft in der Justizanstalt Wien-Josefstadt. Der Prozess ist für den 15. und 22. März vorgesehen. Ihnen drohen lange Haftstrafen mit anschließender Abschiebung.

Werden Menschen ohne deutschen Pass straffällig, sieht das Aufenthaltsgesetz ein Ausweisungsinteresse vor. Menschen mit Fluchterfahrung kommen in Haft, danach werden sie abgeschoben. Inwiefern manifestieren sich in dieser Art der Doppelbestrafung strukturelle Probleme des Denkens in Nationalstaaten?

Das Gesetz spricht hier nicht von Doppelbestrafung, sondern von einer Kombination von Bestrafung für eine begangene Straftat und Prävention künftiger Straftaten durch die Abschiebung. Diese Argumentation zeigt übrigens auch, dass der Gesetzgeber selbst nicht an seine eigenen Gesetze glaubt, die ja behaupten, dass das Gefängnis unter anderem der Resozialisierung dient. Demnach wäre der Prävention ja durch die Gefängnisstrafe schon genüge getan. Für die Betroffenen stellt diese Vorgangsweise eine Doppelbestrafung dar – eine besonders harte. Sie verdeutlicht auch, dass das Recht, als Nicht-Staatsbürger*in in einem Land zu leben, stets von Bedingungen abhängig ist und nie als gesichert angesehen werden kann.

In dem von Ihnen herausgegebenen Buch *Das große Gefängnis* unterscheiden Sie zwischen dem kleinen und dem großen Gefängnis. Was verbirgt sich dahinter?

In dem Buch geht es um die Kriminalisierung von Migrant*innen. Die Idee zu diesem Buchpro-

jekt geht wesentlich auf meinen Freund Simo Kader zurück, der Europa als großes Gefängnis für Migrant*innen beschreibt: „Ich spreche immer von zwei Gefängnissen, vom kleinen und vom großen Gefängnis. Das große Gefängnis ist alles da draußen. In das kleine Gefängnis kommt man, wenn man Dummheiten macht, man findet sich dort, um dafür zu zahlen. Das große Gefängnis gibt es vor allem für Sans Papiers und Harraga, das ist ganz Europa.“ (Bei Harraga handelt es sich um Personen, die bei einer Festnahme infolge eines Grenzübertretts Ausweisdokumente verbrennen; Anmerkung des Augsburger Flüchtlingsrates) Simo Kader spricht hier von Straffhaft; aber natürlich verdeutlicht auch und insbesondere die Abschiebehaft ganz deutlich, wie das große Gefängnis Europa Menschen ins kleine Gefängnis bringt.

Was ist das Problematische daran, das Recht auf Asyl in der öffentlichen Debatte als ein Gastrecht zu labeln?

Grundlegend unterscheidet das Gesetz zwischen Asylsuchenden und Migrant*innen. Das Bleiberecht von Migrant*innen ergibt sich aus den Interessen des Aufenthaltsstaats, etwa einem Arbeitskräftemangel. Das Recht auf Asyl beziehungsweise das Bleiberecht von anerkannten Geflüchteten hingegen wird von der Gefahr im Herkunftsland bestimmt. Diese Unterscheidung ist seit jeher problematisch. Die Grenzen zwischen Migration und Asyl sind oft verschwommen und die Asylgründe, die die Genfer Flüchtlingskonvention anerkennt, müssten der gegenwärtigen Situation angepasst werden, etwa in Hinblick auf Klimaflicht. Ein Verständnis von anerkannten Geflüchteten als Gäste, die sich zu

benehmen haben, damit ihnen ihr Gastrecht nicht entzogen wird, widerspricht aber völlig dem Geist dieser Konvention. Wenn Asyl zuerkannt wird, sollte dies eine Gleichstellung der Geflüchteten mit Staatsbürger*innen bis auf sehr wenige Ausnahmen bedeuten, wie etwa das Wahlrecht. Dieses Bleiberecht kann nicht durch mangelndes Wohlverhalten ausgehebelt werden, wie es der gegenwärtige Mainstreamdiskurs behauptet.

In der öffentlichen Debatte wird ein Rechtsruck und gesteigerte Xenophobie zumeist als etwas wieder Erstarkendes gehandelt. Müsste man nicht vielmehr von einer behördlichen wie gesellschaftlichen ungebrochenen Kontinuität reden, insbesondere vor dem Hintergrund der rechten Morde bis hin zu den Opfern des NSU-Komplexes?

Ich sehe hier über die letzten Jahrzehnte eine Kontinuität der ständigen Verschlechterung der Situation und Steigerung der Repression. In Österreich etwa gibt es selbstverständlich ständige Angriffe auf die Rechte von Geflüchteten und Migrant*innen durch die konservativ-rechtspopulistische Regierung, die seit 2017 im Amt ist. Doch auch die Regierung davor hat die Bedingungen für nicht-österreichische Staatsbürger*innen beständig verschlechtert und insgesamt wurde das sogenannte Fremdenrecht seit den 1990er Jahren mit jeder Novelle verschärft. Wenn von einer akuten Steigerung von Xenophobie die Rede ist, dann beruht dies zumeist auf einem Vergleich der sogenannten Willkommenskultur von 2015 und der derzeitigen Situation. Aus meiner Sicht stellt allerdings die Willkommenskultur eine Ausnahme der oben geschilderten

Kontinuität dar, sodass es sinnvoller erscheint, nach den Bedingungen dieser Ausnahmeerscheinung zu fragen als nach den Gründen dafür, dass diese sehr kurzzeitige Ausnahme ein Ende gefunden hat. Und hier zeigt sich 2015, dass die Öffentlichkeit – verstanden als Vielfalt individueller und organisierter Meinungen – viele Facetten hat, die je nach politischer Konjunktur mehr oder weniger wirkmächtig werden. Ich denke, dass 2015 die – vielleicht unüberlegte – Entscheidung von Angela Merkel, Syrer*innen die Weiterreise nach Deutschland zu ermöglichen, den Boden für einen Diskurs und für Aktivitäten bereite, die eben auch einen Teil dieser vielfältigen Öffentlichkeit bilden und sich aus dem Wunsch, zu helfen und zu unterstützen entwickelten, statt aus dem Wunsch abzugrenzen und auszuschließen. Zugleich blieb dieser Diskurs oft unreflektiert und orientierte sich eher an dem vorher angesprochenen Gastrecht der Angepassten und Dankbaren als dem Bleiberecht von Verfolgten.

Monika Mokre
ist Politikwissenschaftlerin an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Mitglied der Solidaritätsgruppe für eine Gefangenengewerkschaft in Österreich. In ihrer Forschungstätigkeit und ihrer politischen Arbeit beschäftigt sie sich mit europäischer Demokratie, Migration und Kulturpolitik. Sie ist Mitherausgeberin des Buchs Das große Gefängnis

Mit welcher Perspektive schauen Sie in die Zukunft? Wo sehen Sie politische und aktivistische Möglichkeiten zum Handeln?

Unter den gegebenen Bedingungen wäre es wohl eher seltsam, wenn ich hier eine optimistische Zukunftsperspektive entwickeln würde. Es ist sehr deutlich, dass alle diejenigen, die sich für offene Grenzen einsetzen, beständig mehr in die Defensive gedrängt werden und daher einerseits unbefriedigende politische Lösungen verteidigen, weil sie immer noch besser sind als das, was gerade geplant wird, und andererseits verzweifelt und nur selten erfolgreich einzelnen Geflüchteten einen

gesicherten Aufenthalt zu ermöglichen versuchen. Dies ist selbstverständlich notwendig und jede*r, der*die hierbleiben kann, ist ein Erfolg von Widerstand und Solidarität. Doch zugleich bleibt in dieser Situation immer weniger Zeit für politische Arbeit an den Strukturen. Aktivist*innen kämpfen gegen Regierungspolitiken auf nationalstaatlicher wie auf EU-Ebene ebenso an wie gegen einen öffentlichen Diskurs, der zunehmend xenophober wird. Zugleich sollte schon auch erwähnt werden, dass es nach wie vor zahlreiche zivilgesellschaftliche Organisationen und Individuen gibt, die Geflüchtete auf verschiedenste Weise unterstützen. Sie werden nur zumeist im Mainstreamdiskurs totgeschwiegen. Doch in Österreich etwa gibt es auch durchaus breite und prominente Unterstützung für einen Abschiebestopp von gut integrierten Geflüchteten.

Aber wie wir schon zuvor besprochen haben, greift ein solcher Zugang meines Erachtens zu kurz. Aus meiner Sicht ist der Xenophobie und dem Rechtsruck nur zu entgegen, wenn man sich einem Diskurs radikal verweigert, der zwischen Staatsbürger*innen und Nicht-Staatsbürger*innen, Europäer*innen und Drittstaatsbürger*innen, unterschiedlichen Kulturen, Werten etc. unterscheidet. Stattdessen gilt es, unabhängig von Herkunft, Sprache, Staatsbürger*innenschaft für gemeinsame Interessen zu kämpfen, die sich insbesondere aus geteilten sozialen und ökonomischen Problemen ergeben. In einer eher aus der Mode gekommenen Diktion könnte man hier von Klassenkampf sprechen.<

„Achtung Lebensgefahr, Sprengung des Knastgebäudes!“

Protest gegen Abschiebehäft kann vielfältig sein. Über militante Praxis, eine misslungene Sprengung und die Geschichte des Abschiebehäftgefängnisses Köpenick-Grünau in Berlin. Von der Initiative *Wir sind nicht alle*.

120 Kilogramm Sprengstoff. Das hätte reichen sollen, um die Statik des leerstehenden Gefängnisbaues in Berlin-Grünau schwer zu beschädigen – schwer genug, um eine geplante Wiedereröffnung des ehemaligen DDR-Frauengefängnisses als Abschiebehäfteinrichtung mit rund 350 Plätzen zu verhindern. Doch zu der geplanten Explosion kam es nicht. In der Nacht des 11. April 1995 stieß eine Polizeistreife an einem Parkplatz im Berliner Außenbezirk Grünau zufällig auf zwei verlassene Fahrzeuge. In einem der beiden, einem Lieferwagen, fanden sie eine einsatzbereite Bombe mit 120 kg Sprengstoff aus einem Natriumchlorid-Puderzucker-Gemisch, selbst gebaut und mit Zeitzündern versehen. Zudem mehrere Warnschilder mit dem Hinweis „Achtung Lebensgefahr, Sprengung des Knastgebäudes! Das K.O.M.I.T.E.E.“ sowie die Ausweisdokumente dreier Personen.

Mit diesen Hinweisen eröffnet der Staatsschutz als *SoKo Osterei* daraufhin eine großangelegte Fahndung. Es folgten Hausdurchsuchungen bei den Besitzern der Pässe sowie in ihrem gesamten Umfeld, Vorladungen und versuchte DNA-Entnahmen – doch die drei gesuchten Personen blieben seit diesem Tag untergetaucht.

Das *K.O.M.I.T.E.E.* war als linksradikale militante Gruppe Mitte der 1990er Jahre aktiv. Am 6. September 1995 erschien in mehreren Tageszeitungen eine Erklärung des *K.O.M.I.T.E.E.* zu ihrer missglückten Aktion, überschrieben mit: „Knapp daneben ist auch vorbei.“ Sie enthielt neben der Auflösungserklärung der Gruppe auch eine Reflexion linksradikaler militanter Praxis, darunter die Frage, welche Aktionen gegen die Abschiebemaschinerie angemessen seien: „Eine Linke, die zurecht von sich behauptet, der Bau



und Betrieb von Abschiebeknästen sei ein Verbrechen, aber nicht alle Möglichkeiten den Bau zu verhindern, ernsthaft in Betracht zieht, schafft sich ihre Perspektivlosigkeit auch ein Stück weit selbst, sie hat ihre Niederlage schon im eigenen Kopf erlitten.“

Als weiteren Grund seiner Aktion gab das *K.O.M.I.T.E.E.* den Umgang der Bundesbehörden mit kurdischen Aktivist*innen an. Während die Bundesregierung Waffen an die Türkei lieferte, würden Kurd*innen kriminalisiert und Repressionen ausgesetzt. Die Einstufung der *PKK* als Terrororganisation und das Verbot kurdischer Vereine diene nur dazu, Kurd*innen einfacher abschieben zu können.

Das Gefängnis Grünau

Im November 1995 wurde die Abschiebehaftanstalt Grünau dann wie geplant eröffnet. Die Inbetriebnahme war Folge der bundesweit rasanten Ausweitung von Abschiebungen aufgrund der faktischen Abschaffung des Rechts auf Asyl zum 1. Juli 1993. Diese euphemistisch „Asylkompromiss“ genannte Gesetzesänderung war die zynische Antwort der Politik auf die Pogrome und Anschläge gegen Geflüchtete und Migrant*innen, wie sie in Rostock-Lichtenhagen, Mölln und anderswo stattfanden. Die Berliner Senatsverwaltung des Inneren hatte die Ausweitung von Abschiebungen für Berlin vorangetrieben und legte die Pläne für den Umbau des Gefängnisses in Köpenick-Grünau vor, denn die bisherigen Einrichtungen reichten angeblich nicht mehr aus.

Die relative Nähe Grünaus zum Flughafen Schönefeld sollte einen „reibunglosen Ablauf“ von Abschiebungen gewährleisten. Man warb zudem mit der gewonnenen „Lebensqualität“ im Neubau: Damals wie heute wurden die neu errichteten Abschiebegefängnisse als angeblich sozial und lebenswert gelobt. Und damals wie heute geht die zynische Beschreibung vollständig an der Realität vorbei.

Widerstand gegen Abschiebungen

Die Geschichte des Abschiebegefängnisses Grünau ist – wie überall – auch eine Geschichte des Widerstandes der dort Inhaftierten – einem Widerstand, dem nur der eigene Körper als Mittel zur Verfügung steht. Diverse Durst- und Hungerstreiks gegen die Haftbedingungen oder bevorstehende Abschiebungen wurden über die Jahre hinweg durch Unterstützer*innen außerhalb der Mauern publik gemacht und verbreitet. So zum

Beispiel über das unabhängige, linke Internetportal Indymedia: „Seit dem 18. April 2005 verweigern die 17 Gefangenen jegliche Nahrungsaufnahme, um sich gegen ‚unmenschliche Behandlung‘ in dem Gefängnis zu wehren. Sie protestieren gegen lange Haftzeiten ohne Entscheidung und gegen schlechte Behandlung und Übergriffe durch Polizeibeamte.“ Laut einer kleinen Anfrage der PDS-Fraktion in Berlin, gab es allein im ersten Halbjahr 2000 228 Hungerstreiks in Köpenick-Grünau.

Bis 2003 sind in Grünau zudem 17 Selbstverletzungen und 26 Selbsttötungsversuche sowie mehrere Suizide dokumentiert. Gründe waren damals wie heute Verzweiflung und Panik vor der drohenden Deportation oder Protest gegen die menschenunwürdigen Zustände in der Haft. Im *Umbruch-Bildarchiv* ist etwa zu lesen: „Am Samstag, den 5. Januar 2008 zogen rund 200 Menschen zum Abschiebeknast Grünau. Anlass war der Tod eines 28-jährigen Gefangenen aus Tunesien, der am Neujahrsmorgen nach offiziellen Angaben an den Folgen eines Suizidversuchs verstarb.“

Die Berliner *Initiative gegen Abschiebehäft* machte über viele Jahre die Haftbedingungen in Grünau öffentlich und kritisierte grundlegend das System Abschiebehäft wie auch die Abschiebemaschinerie an sich. Sie führte Interviews mit ehemaligen Inhaftierten, dokumentierte Übergriffe durch Personal oder Polizei und die Gegenwehr der Inhaftierten im Abschiebegefängnis. Ihrer Arbeit ist es unter anderem zu verdanken, dass Situation und Gegenwehr hinter den Mauern sichtbar wurden, dass Schmerz und Wut der Betroffenen Namen und damit Gesichter erhielten und dass dieses Wissen bis heute erhalten geblieben ist.

Im November 2015 schloss der Abschiebeknast Grünau schließlich nach 20 Jahren Nutzung.

Neuerliche Ausweitung der Abschiebehäft

Die politische Situation der 1990er Jahre erhält derzeit ein Comeback. Anschläge auf Geflüchtetenunterkünfte und Angriffe auf Menschen, die als vermeintlich nicht deutsch genug empfunden werden, gehen einher mit einer rassistischen Abschiebe-Politik, die mit dem angeblichen Bedürfnis nach allumfassender Sicherheit begründet wird. Bundesweit werden neue Abschiebegefängnisse gebaut und neue Haftplätze geschaffen: Allein 2018 haben mehrere Haftanstalten ihre Pforten geöffnet, darunter Dresden, Darmstadt und München; weitere Bauten in Bayern und in Glückstadt sind in Planung.

Seit September 2018 hat auch Berlin eine neues Abschiebegefängnis – speziell für sogenannte „Gefährder“. Mit dem schwammigen Begriff als Freifahrtschein können Menschen inhaftiert werden, bei denen die Polizei allein einen Verdacht hegt, sie könnten schwere Straftaten vorbereiten. Zu diesem Zweck wurde die Jugendarrestanstalt in Berlin-Lichtenrade mit zehn Haftplätzen ausgebaut und ist zunächst für mutmaßliche Islamisten vorgesehen.

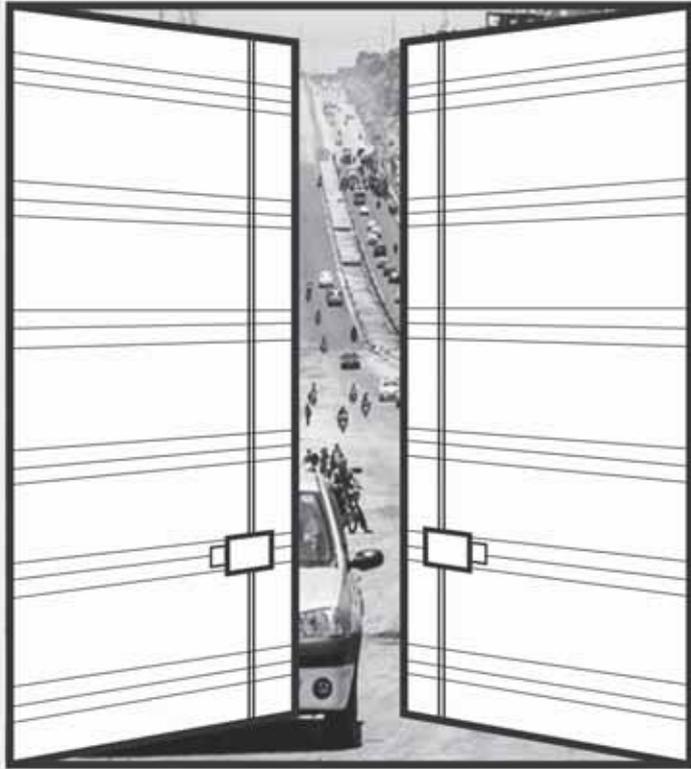
Die Initiative
Wir sind nicht alle
erinnert an ver-
gangene Kämpfe in
den Bereichen Haft
und Abschiebungen

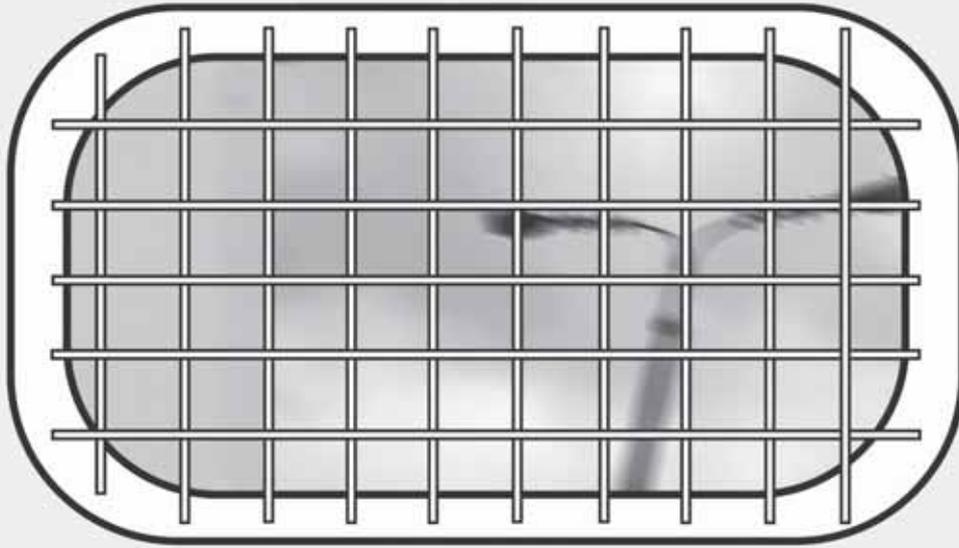
Der Fokus militanter Praxis hat sich in den vergangenen Jahren vor allem auf die Dienstleister und Profiteure des Abschiebesystems verlagert. Mediale Kampagnen wie *Deportation Class* oder *unfAir Berlin* machen zudem deren dreckige Geschäfte öffentlich. Das in den 1990ern etablierte Kirchenasyl und aktuell das Bürger*innenasyl können helfen, Fristen zu überbrücken. Mit der Zunahme der Abschiebehaft gerät auch die „Institution Knast“ wieder in die Kritik. Bundesweit arbeiten Initiativen verstärkt an dem Thema und vernetzen sich: Die aktuelle Kampagne *100 Jahre Abschiebehaft* will dies dauerhaft bündeln.<

Die deutschen Behörden arbeiteten seit 1995 ununterbrochen an der Verfolgung der drei Untergetauchten, 2014 wurden sie schließlich fündig: Einen der Gesuchten, Bernhard Heidebreder, konnten Zielfahndern des Bundeskriminalamtes unter falschem Namen in Venezuela aufspüren und mit Hilfe der dortigen Behörden verhaften. Nach zwei Jahren Haft in Caracas kam er 2016 frei und beantragte den Geflüchtetenstatus. Dem Wunsch der deutschen Justiz auf Auslieferung in die BRD kam das südamerikanische Land nicht nach, da die Vorwürfe nach dortigem Recht verjährt seien. 2017 tauchten auch die beiden anderen Gesuchten aus dem Untergrund auf und beantragten ebenfalls in Venezuela Asyl. Nach Deutschland können sie nicht zurück, denn hier erwartet sie eine mehrjährige Gefängnisstrafe.



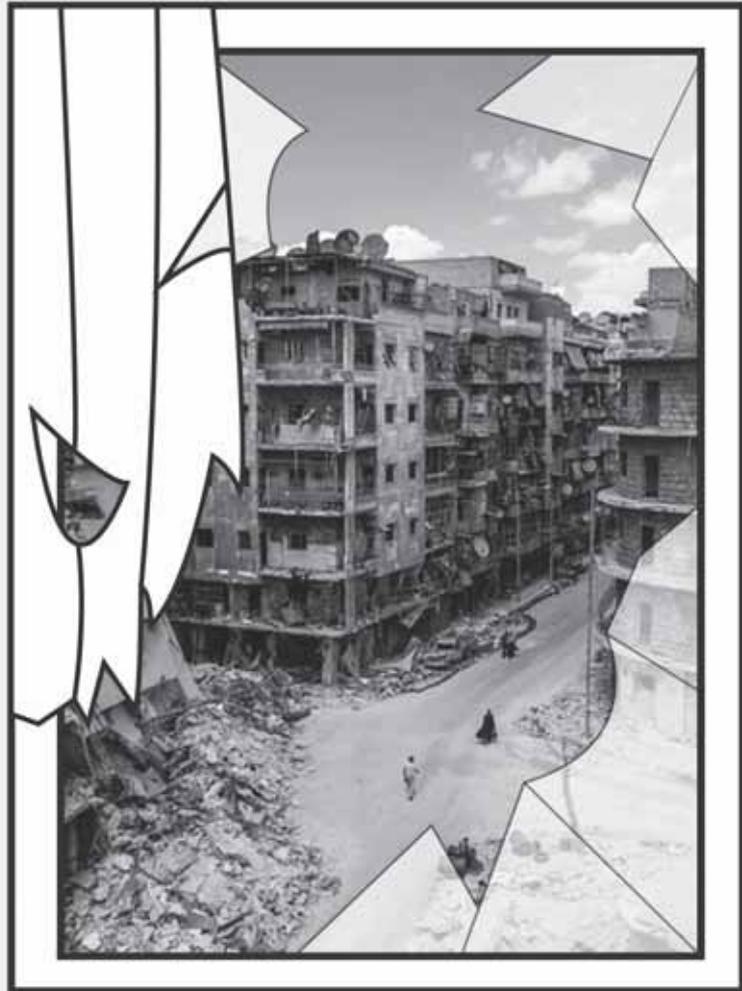












Illustrationen

Von Evelyn Franz, Beyza İnanmış und Buket Tankuş

„Art.2 Abs.2 S.2 Grundgesetz (GG) gewährleistet die Freiheit als ein besonders hohes Rechtsgut, in das nur aus wichtigen Gründen eingegriffen werden darf.“

„Nach Art 104 GG ...darf ... die Freiheit nur aufgrund eines Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Die formalen Gewährleistungen ... stehen mit der ... Freiheitsgarantie ... in einem unlösbaren Zusammenhang.“

(Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 10, 302, 322,323)

Von Hubert Heinhold.



Hubert Heinhold
ist Rechtsanwalt
und im Vorstand
bei Pro Asyl

Die Freiheit wird vom GG – und den Menschen – als besonders hohes Gut angesehen. Haft als schwerwiegender Eingriff darf deshalb nur aus wichtigem Grund, auf richterliche Anordnung und unter strengen Formvorschriften verhängt werden. Da der Abschiebungshaft kein strafbares Tun zugrunde liegt und sie ausschließlich der Durchsetzung eines ordnungsrechtlichen Gebots – der Ausreisepflicht – dient, hat die ober- und höchstrichterliche Rechtsprechung der bei den Untergerichten verbreiteten Großzügigkeit ein STOPP entgegengerufen. Fast 50 Prozent der Haftanordnungen erwiesen sich als rechtswidrig.

Obwohl die Kehrtwende in der Flüchtlingspolitik von der „Willkommens-“ zur „Ausländer-Raus-“ Kultur die Anzahl der Abschiebungshäftlinge von 2015 bis 2018 mehr als verdoppelt hat (2015: 1813; 2017 4089; 2018 Ende Mai: 2723), hat nun das Bundesministerium des Innern (BMI) einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Haftfälle vervielfachen wird. Das „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ legt mit einem Rigorismus, der bisher nur von Orbán-Ungarn, Polen und Rumänien bekannt war, die Axt an den Rechtsstaat. Individuelle Rechte werden gekappt, die Formalien gelockert, die Kontrollinstanzen geschwächt und der Richtervorbehalt zum Teil gestrichen. Fluchtgefahr ist nicht mehr erforderlich. Helfer*innen- und Hilfsorganisationen werden mit Strafverfahren bedroht. Die Inhaftierung von Ausreisepflichtigen wird zum Regelfall.

Die Gesetzesbegründung verschleiert nichts:

- > Die formalen Voraussetzungen für eine (Sicherungshaft) werden abgesenkt.
- > Neu eingeführt wird das Instrument der Erweiterten Sicherungshaft. Sie dient dazu, die Abschiebungshaft zu ermöglichen, wenn der Ausländer die Vorbereitung (der Abschiebung) ... umgeht oder behindert.
- > Im Rahmen des Ausreisegewahrsams wird klargestellt, dass Fluchtgefahr nicht vorliegen muss.
- > Eine Unterbringung von Abschiebungsgefangenen in sämtlichen Haftanstalten (wird) ermöglicht.
- > Strafbar ist die Beeinträchtigung der Vollziehung, was jede Behinderung mit erfasst ... Tathandlung ist (auch) die Information über identitätsfeststellende Maßnahmen ... und (die) Veröffentlichungen von geplanten Abschiebungsterminen.

Der Gesetzesentwurf markiert einen Wendepunkt in der Rechtsgeschichte der Bundesrepublik. Freiheitsrechte werden gering geachtet, der Rahmen für polizeiliche Maßnahmen wird erweitert und die gerichtliche Kontrolle beschränkt. Willkür wird ermöglicht.<

Flüchtlingsgespräche

Staffel 1 – Folge 5: Mittlerweile ist eine Menge passiert. Die beiden Männer, die sich im Abschiebegefängnis kennengelernt und auch danach über vieles unterhalten haben, sind durch eine der Sammelabschiebungen nach Afghanistan getrennt worden. Der eine ist nun in Afghanistan und dort erfolgreicher Geschäftsmann, der andere ein armer Schlucker in Deutschland. So nehmen sie über FaceTime Kontakt auf. Von Human.

DER UNTERSETZTE: Bruder, was geht?

DER GROSSE: Was soll schon gehen Bruder? Ich bin hier am Schuften, um wieder fliehen zu können. Die Kacke ist richtig am Dampfen. Weiterhin jeder gegen jeden in diese Scheißland.

DER UNTERSETZTE: Ich dachte jetzt geht's bergauf. Es gibt bald Friedensverhandlungen mit den Taleban. Das haben die Amerikaner nun eingesehen.

DER GROSSE: Genau, eingesehen. Nach 18 Jahren Krieg. Das hätten sie auch früher und billiger haben können. Wie viele Menschen sind eigentlich dabei gestorben und zu Invaliden verkommen? Aber es ist ja scheißegal. Das sind ja nur Afghanen. Sie haben nichts Besseres verdient als zu sterben. Und bei dir, was ist in Deutschland los?

DER UNTERSETZTE: In diese Scheißland ist es auch nicht besser. Rassismus ist Opium des Volkes. Im Moment kommt es mir so vor, als ob das ganze Land auf Drogen wäre. Die größte offene Drogenszene der Welt.

DER GROSSE: Ach komm, jetzt übertreibst du. Deutschland gut. Isch schwöre!

DER UNTERSETZTE: Wer erzählt das? Die Deutsche Welle? Deutschland ist im Arsch. Die Hassprediger laufen wie Drogendealer rum und bringen die Ware Rassismus unters Volk. Der größte Hassprediger ist der Mullah Horst. Der Vollhorst.

DER GROSSE: Deutschland ist doch sehr human. Veranstaltet Waterboarding-Festivals am Mittelmeer und verkauft es als Seenotrettung.

DER UNTERSETZTE: Verzeihung, das sind aber nicht die Deutschen. Das sind eher die schlimmen Italiener, Griechen oder Libyer.

DER GROSSE: Stimmt, ich vergaß. Und natürlich die Menschenschlepper, die sich wiederum als Seenotretter bezeichnen.

DER UNTERSETZTE: Am schlimmsten sind aber die Amerikaner. Wieder mal. Weil sie die Minderheiten im eigenen Land verprügeln und wenn das nicht reicht, dann militarisieren und imperialisieren sie auf der Welt.

DER GROSSE: Die Amerikaner? Die Indianer? Die sind doch friedvoll. Es sind doch die Europäer, die Amerika kolonialisiert haben und McDoof, Coca Cola und Dieselaautos auf die Welt gesetzt haben.

DER UNTERSETZTE: Und die Deutschen erst, die für den Autostandort Deutschland auf die Straße gehen.

DER GROSSE: Nein, das stimmt nicht. Die gehen für den Klima- und Artenschutz auf die Straße. Und ein bisschen für und ein bisschen gegen Ausländer.

DER UNTERSETZTE: Du verwechselst das mit Frankreich. Da sind die Menschen auf der Straße und haben gegen ihre verdickte Regierung (eigentlich sollte hier verfickte Regierung stehen, aber das verfickt-politisch korrekte Autokorrekturprogramm hat hier rumgefuchelt) protestiert.

DER GROSSE: In Algerien wird übrigens auch protestiert gegen eine alte, kranke, schwache Mann.

DER UNTERSETZTE: Die Algerier sollten aufpassen, dass sie es nicht übertreiben, sonst schicken die Europäer die unerwünschten Daesch-Kämpfer auf sie los. Die Vorstadtjungs sind eh unintegrierbar und uninteressiert. Uninteressant auch noch. Die haben kein Schulabschluss und kosten der Staat eine Menge Geld. Dann können die auch wegbleiben und ratatata machen.

DER GROSSE: Die Balkanesen wollen auch ihre Regierung weghaben.

DER UNTERSETZTE: Die Venezolaner auch.

DER GROSSE: Nur die Deutschen, die gehen gegen Ausländer vor. Alles abschieben, zack, zack! Wenn nicht, dann ausgedeutet und heimatlos.

DER UNTERSETZTE: Heimatlos waren, sind und bleiben die Ausländer immer.

DER GROSSE: Besser heimatlos als verkrampft, wie die KKK-Anngregret gesagt hat.

DER UNTERSETZTE: Lass mich mit der in Ruhe. Sie kann nicht mehr klar denken. Wer gegen Ausländer hetzt, bei der ist es nicht mehr weit, gegen das Menschliche zu poltern.

DER GROSSE: Am schönsten war es doch bei der Brudervolk, bei den Bayern zu sein. Ich vermisse Bayern sehr. Es war zum Streben schön in dem Gefängnissen und Lager dort. Da geht es noch zivilisiert zu. Da hast du Essenspakete zum Fressen bekommen. Arbeit, das elementarste Menschenrecht, wurde dir aber aberkannt.

DER UNTERSETZTE: Wer erzählt das? Der Bayerische Rundfunk? Bayern ist im Arsch. Hier regieren bald die Grünen.

DER GROSSE: Ui, dann muss es um Bayern ganz schlimm stehen. Die darf man nicht regieren lassen. Dann regieren ja nur die Frauen.

DER UNTERSETZTE: Nein, nur die Hälfte der Macht der Frauen.

DER GROSSE: Das wäre aber verfassungswidrig und die AfD würde behaupten, dass die Grünen daher bitte, bitte auch von Verfassungsschutz beobachtet werden sollten.

DER UNTERSETZTE: Hat sich eigentlich der Verfassungsschutz selbst als Prüffall erklärt oder wie soll ich das verstehen?

DER GROSSE: Du bringst hier einiges durcheinander, Bruder. Die AfD wurde zum Prüffall erklärt. Warum bist du so durcheinander? Musstest du heute wieder den Kurs Leben in Bayern besuchen und hast dabei zu viel gesoffen, oder was?

DER UNTERSETZTEN: Du hast mich ertappt. Lalle ich schon?

DER GROSSE: Nein Bruder, das ist bayrisch. Du bist assimiliert.

Der Untersetzte kotzt gerade.

DER GROSSE: So, genug Scheiße erzählt. Ich muss jetzt. Ciao, Tschüss und Auf Wiedersehen.

Der Untersetzte liegt in seiner Kotze und assimiliert vor sich hin ...<

Human
Flüchtlingsgespräche

Reclam



Human
*ist assimilierter
Ausländer und lebt
an der deutsch-
afghanischen
Grenze*

Mit dem *Geordnete- Rückkehr- Gesetz* in den autoritären Staat

Ein neues Gesetz, gepaart mit Abschreckungsmaßnahmen, soll Geflüchtete bundesweit zu völlig rechtlosen Menschen machen, über die der Staat willkürlich verfügen kann. Von Dr. Stephan Dünnwald.

Seit der „Flüchtlingskrise“ 2015, die in Wahrheit eine Krise der Behörden im Umgang mit Geflüchteten war, erleben wir einen Abbau des Flüchtlingsrechts in erschreckendem Ausmaß. Unablässig spuckt das Bundesinnenministerium Papiere, Entwürfe, Gesetzesvorhaben aus, einzeln oder zu Paketen geschnürt. Oft sind die Gemeinheiten versteckt: Wohlfahrtsverbände bekommen höchstens 48 Stunden für eine Stellungnahme, überforderte Parlamentarier*innen winken die Gesetze durch.

Geflüchtete sollen schneller
und länger in Abschiebehaf

Wie 1992 droht eine Entkernung des Flüchtlingsrechts. Doch anders als in den 1990ern steht jetzt keine Europäische Union bereit zur Verteidigung des Rechtes

auf Schutz. In einem „Race to the Bottom“ überbieten sich die europäischen Nationalstaaten im Abbau von Flüchtlingsrechten und in der Erfindung neuer alter Abschreckungsmaßnahmen. Dazu dient auch das neue *Geordnete-Rückkehr-Gesetz*, dessen Entwurfsfassung sich nun im Abstimmungsprozess zwischen den verschiedenen Ministerien befindet. Rechtsmittel für oder zugunsten von Geflüchteten sollen abgebaut werden: Sie sollen früher, schneller und länger in Abschiebehaf genommen werden können; für die benötigten Plätze sollen in Einrichtungen für Strafhaft besondere Trakte für Abschiebehäftlinge eingerichtet werden.

Wer zudem nach Ansicht der Ausländerbehörde nicht hinreichend bei der Passbeschaffung mitwirkt, soll, geht es nach dem Gesetz, auch keine Duldung mehr



bekommen. Stattdessen ist eine Bescheinigung vorgesehen, die eine dauerhafte Lagerunterbringung, ein absolutes Arbeits- und Bildungsverbot und eine Reduzierung der Leistungen um 60 Prozent für die Betroffenen bereithält. Jegliche Form der Integration oder Teilhabe soll damit unterbunden werden. In ungeahnter Massivität will man hier einen Status schaffen, den Georg Restle vom Politikmagazin *Monitor* ganz zu Recht so kommentiert: „Seehofer schafft hier einen neuen Menschentypen: den Rechtlosen.“

Damit die Durchsetzung der Abschiebung nicht am Widerstand von Unterstützer*innen scheitert, hält der Gesetzesentwurf noch ein Schmankerl bereit:

In § 95, Absatz 2, Satz 3 heißt es: „Mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe wird bestraft (...), wer 3. die Vollziehung einer bestehenden Ausreisepflicht dadurch beeinträchtigt, dass er

a) über geplante Maßnahmen zur Feststellung der Identität ausreisepflichtiger Ausländer mit dem Ziel einer Behinderung derselben informiert, oder

b) ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde geplante Zeitpunkte oder Zeiträume einer bevorstehenden Abschiebung veröffentlicht, an einen unbestimmten Personenkreis gelangen lässt oder einem ausreisepflichtigen Ausländer mitteilt.“

Dr. Stephan
Dünnwald
*ist Ethnologe und
arbeitet beim
Bayerischen
Flüchtlingsrat*

Man weiß nicht so recht was schlimmer ist. In der Kombination aber liest sich das neueste Seehofer-Gesetz wie abgeschrieben vom Kumpel Orbán aus Ungarn. Gibt es dort nicht schon Internierungslager für Geflüchtete, wo der Vorwurf, das seien illegale Haftanstalten, mit dem Hinweis gekontert wird, nach Serbien seien die Tore der Lager allzeit offen? Ebenfalls in Ungarn werden Menschenrechtsorganisationen, vor allem diejenigen, die sich auch für Rechte Geflüchteter einsetzen, massiv in ihrer Arbeit behindert und mit Strafen bedroht. Seehofer begibt sich mit seinem Gesetzesentwurf auf den Pfad des autoritären Staates.

Eine bloße Mitteilung des Abschiebetermins wird dann zur Straftat

Massiv wird in die Lebensmöglichkeiten von Geflüchteten eingegriffen: Sie sollen isoliert und separiert werden, verfügbar für eine Abschiebung, die dennoch in vielen Fällen gar nicht möglich sein wird. Zugleich soll jeder Versuch, Geflüchtete vor der Abschiebung zu warnen oder zu bewahren, bestraft werden. Dies gilt nicht allein im Falle einer Abschiebung, sondern bereits weit im Vorfeld und bei der bloßen Mitteilung eines Abschiebetermins. Der Gesetzesentwurf ist unausgegoren, aber allein in ihrer Maßlosigkeit markieren die Vorschläge den Weg in eine Gesellschaft, in der der Staat schon bestraft, was ihn nur ärgert und seine alleinige Verfügung über die Gruppe der Ausreisepflichtigen infrage stellt. Es dauert nicht mehr lange, dann wird gegen jedes Aufmucken gegen die Ausländerbehörden der Straftatbestand der Majestätsbeleidigung wieder eingeführt. Das ist, ebenso wie die Einführung von Body-Cams, die nur bei Übergriffen auf Polizisten, nicht bei Übergriffen von Polizisten, ausgewertet werden sollen, ein erschreckender Schritt in Richtung eines Obrigkeitsstaates.<



1
Wohnen



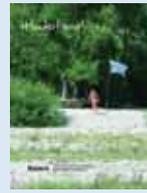
2
Nachbarn



3
Anziehsachen



4
Sex



5
Bayern



6
Essen



7
Rassismus



8
Integration



9
Arbeit



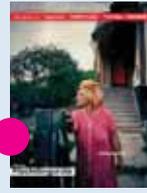
10
Polizey



11
Lager



12
Links



13
Antiziganismus



14
Alter



15
Afrika



16
Sortieren



17
Jubiläum



18
Grenze



19
Abschiebung



20
Paternalismus



21
Unterhaltung



22
Vernetzung



23
Reisen



24
Sprache



25
Asyl



26
Liebe



27
Fluchthilfe



28
Was tun?



29
Dublin III



30
Was geht?



31
Mob



32
Sicher



33
Kaputt



34
Privat



35
Abschiebung



36
Strategie



37
Stadt, Land,
Flucht



38
Gender



39
Europa



40
Bildung

Hinterland

Sie ist kritisch, parteiisch und außerdem schön anzusehen - so wie ihre Leserin*innen. Das menschenfreundliche Magazin des Bayerischen Flüchtlingsrats kreist immer wieder um die Themen Flucht und Migration, aber eben nicht nur. Die Hinterland gibt es nicht am Kiosk, also holt euch gleich ein Abo auf www.hinterland-magazin.de/bestellen/

Die markierten Ausgaben sind leider bereits vergriffen

100 JAHRE ABSCHIEBE HAFT

EICHSTÄTT (Bayern)
Mo, 1.4.2019, 19.00 Uhr
VORTRAG: Abschiebehaft
in der Asylberatung
Kantinchen, Ostenstr. 23

ESSEN (NRW)
Mi, 3.4.2019, 19.00 Uhr
FILM & VORTRAG:
100 Jahre Abschiebehaft
Mit Frank Gockel
(Hilfe für Menschen
in Abschiebehaft e.V.)
Alibi, Holzstr. 12

LEIPZIG (Sachsen)
Mi, 24.4.2019, 18.00 Uhr
VORTRAG: Abschiebehaft
– 100 Jahre Repression
und Beschneidung
der Menschenrechte.
Mit Mark Gärtner
(Sächsischer
Flüchtlingsrat)
Schaubühne Lindenfels,
Karl-Heine-Str. 50

FRANKFURT (Hessen)
Sa, 27.4.2019, 15.00 Uhr
AUSSTELLUNG:
Raus von hier
– die Inschriften der
Abschiebehaft-Gefangenen
18.00 Uhr
FILM:
„Möglichst Freiwillig“
Mit Allegra Schneider
(Filmemacherin)
Ehem. Abschiebegefängnis
Klapperfeld, Klapperfeld-
straße 5

FRANKFURT (Hessen)
Mo, 29.4.2019, 19.00 Uhr
DISKUSSION:
Politik der Abschiebehaft
Osthafenforum im Medico-
Haus, Lindleystraße 15

AUGSBURG (Bayern)
Do, 2.5.2019, 19.30 Uhr
VORTRAG:
Blackbox Abschiebehaft.
Mit Dieter Müller (Jesuiten-
Flüchtlingsdienst) und
Elisa Urbanczyk (Rechtsan-
wältin)
Café Tür an Tür,
Wertachstr. 29

MÜNCHEN (Bayern)
Fr, 3.5.2019, 17.00 Uhr
PERFORMANCE:
100 Jahre Abschiebehaft
Odeonsplatz

NÜRNBERG (Bayern)
Fr, 3.5.2019, 18.00 Uhr
AUSSTELLUNG:
Blackbox Abschiebehaft
Mit Militiadis Oulios
(Autor)
Nachbarschaftshaus
Gostenhof,
Adam-Klein-Straße 6

FRANKFURT (Hessen)
Sa, 4.5.2019, 17.00 Uhr
ÖFFENTLICHE FÜHRUNG:
Durch das ehemalige
Abschiebegefängnis
Ehemaliges Abschiebege-
fängnis Klapperfeld,
Klapperfeldstr. 5

BAMBERG (Bayern)
Mo, 6.5.2019, 15.00 Uhr
DEMO: No Deportation –
Abschiebelager schließen!
Ankerzentrum Bamberg,
Birkenallee

NÜRNBERG (Bayern)
Mo, 6.5.2019, 19.00 Uhr
VORTRAG:
100 Jahre Abschiebehaft
AUSSTELLUNG:
Blackbox Abschiebehaft
Stadtteilladen Schwarze
Katze, Untere Seitenstr. 1

MÜNCHEN (Bayern)
Di, 7.5.2019, 19.00 Uhr
VORTRAG:
100 Jahre Abschiebehaft
Mit Frank Gockel
(Hilfe für Menschen
in Abschiebehaft e.V.)
Bellevue di Monaco,
Müllerstr. 2

NÜRNBERG (Bayern)
Di, 7.5.2019, 19.00 Uhr
VORTRAG:
100 Jahre Abschiebehaft
AUSSTELLUNG:
Blackbox Abschiebehaft
Projekt 31,
An den Rampen 31

EICHSTÄTT (Bayern)
Mi, 8.5.2019, 19.00 Uhr
VORTRAG: Abschiebung,
eine deutsche Geschichte?
Zum Gutmann,
Am Graben 36

FÜRTH (Bayern)
Mi, 8.5.2019, 19.00 Uhr
VORTRAG:
100 Jahre Abschiebehaft
AUSSTELLUNG:
Blackbox Abschiebehaft
Infoladen Benario,
Nürnberger Str. 82

MÜNCHEN (Bayern)
Mi, 8.5.2019, 19.00 Uhr
FILM: „Ausschaffungsflug“
Bellevue di Monaco,
Müllerstr. 2

NÜRNBERG (Bayern)
Do, 9.5.2019, 18.00 Uhr
VORTRAG: 100 Jahre
Abschiebehaft – nix Gutes
kommt aus Bayern.
Mit Frank Gockel
(Hilfe für Menschen
in Abschiebehaft e.V.)
und Michael Brenner
(Rechtsanwalt)
Stadtteilzentrum DESI,
Brückenstr. 23

FRANKFURT (Hessen)
Do, 9.5.2019, 19.00 Uhr
FILM: „Vol Spécial“
Pupille – Kino in der Uni,
Studierendenhaus,
Mertonstr. 26 - 28

MÜNCHEN (Bayern)
Do, 9.5.2019, 19.00 Uhr
DISKUSSION:
Kritische Perspektiven
auf Abschiebehaft
Mit Dr. Monika Mokre,
(Politikwissenschaftlerin)
Gisela Seidler (Rechtsan-
wältin) Dieter Müller
(Jesuiten Flüchtlingsdienst)
Felleke Bahiru Kum
(ehemaliger Abschiebe-
Gefangener)
Bellevue di Monaco,
Müllerstr. 2

ERDING (Bayern)
Fr, 10.5.2019, 19.00 Uhr
FILM & DISKUSSION:
„Die Unerwünschten“
sonic Erding,
Dorfener Str. 13

MÜNCHEN (Bayern)
Fr, 10.5.2019, 10.00 Uhr
WORKSHOP:
Beratung von Menschen
in Abschiebehaft
Mit Antonella Giamattei
(Juristin)
Bellevue di Monaco,
Müllerstr. 2

DRESDEN (Sachsen)
Sa, 11.5.2019, 14.00 Uhr
DEMO:
Gegen die Abschiebehaft-
anstalt in Dresden
Bahnhof Dresden-Neustadt

EICHSTÄTT (Bayern)
Sa, 11.5.2019
DEMO:
Gegen die Abschiebehaft-
anstalt in Eichstätt
Abschiebehaftanstalt
Eichstätt,
Weißburger Str. 7

MAINZ (Rheinland-Pfalz)
Sa, 11.5.2019, 13.00 Uhr
DEMO:
Gegen die Abschiebehaft-
anstalt in Ingelheim
Schillerplatz

BÜREN (NRW)
So, 12.5.2019 12.00 Uhr
KUNDGEBUNG:
Gegen die Abschiebehaft-
anstalt in Büren
Abschiebehaftanstalt
Büren, Stöckerbusch 1

DARMSTADT (Hessen)
So, 12.5.2019, 13.30 Uhr
DEMO: Gegen die
Abschiebehaftanstalt in
Darmstadt-Eberstadt
Nähe Bahnhof
Darmstadt-Eberstadt,
Ecke Marienburgerstr./
Pfungstädterstr.

EICHSTÄTT (Bayern)
Di, 14.5.2019, 20.00 Uhr
KONZERT:
Embryo & Nazir Aziz
Zum Gutmann,
Am Graben 36

BÜREN (NRW)
Sa, 31.8.2019, 11.00 Uhr
BUNDESWEITE DEMO:
Break Isolation
– Stop Deportation
Abschiebehaftanstalt
Büren, Stöckerbusch 1

PADERBORN (NRW)
Sa, 31.8.2019, 15.00 Uhr
BUNDESWEITE DEMO:
Break Isolation
– Stop Deportation
Hauptbahnhof Paderborn

Infos zur Kampagne
100-jahre-abschiebehaft.de